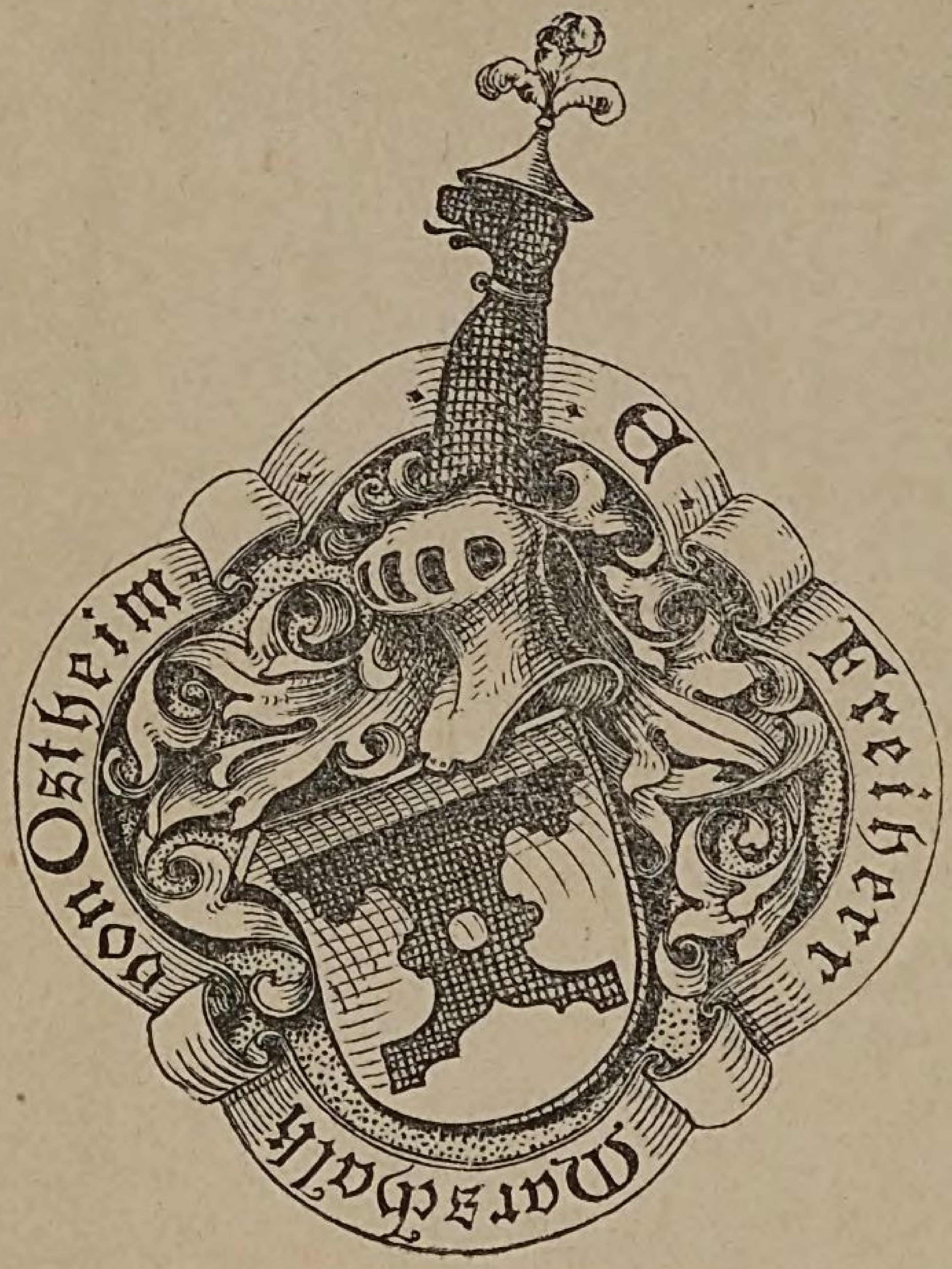

Top. o. 475 b

M. v. O.
Top.
o. 378

Nachricht
von
der Stadt
Rothenburg
an der Tauber/
Windsheim/
Schweinfurth/
und
Weißenburg/
am Nordgau.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Geneigter Leser!

Nachdem man bereits einen Anfang gemacht/ demselben mit denen Nachrichten von denen Reichs-Städten des Heiligen Röm. Reichs auffzuwarten/ so stellen sich nunmehro auch **Rothenburg an der Tauber** / **Windsheim**/ **Schweinfurth** / und **Weissenburg im Nordgau** ein. Seind die vorigen als **Augspurg**/ **Nürnberg** / und andere ihres Alterthums und anderer Umstände halber beliebig / und angenehm gewesen zu lesen; So ist zwar wohl an dem / daß gegenwärtige mit selbigen in allen nicht können verglichen werden; Jedoch finden sich bey ihnen ebenfalls verschiedene Merckwürdigkeiten/ die bey denen Liebhabern der teutschen Geschichte/ hoffentlich nicht ausser Grace seyn werden. Man betauret aber hierbey gar sehr / daß in denen verhandenen Fränckischen Chronicken von diesen vier Städten so unvollkommene und sterile Nachricht anzutreffen ist/ auch die vorhandenen mit dem fide historica anderer glaubwürdigen Scribenten nicht zusammen stimmen will/ dahero man sich viel Mühe geben müssen/ die Geschichte derselben aus andern Autoribus zusammen zu suchen und in Ordnung zu bringen; Solte wieder verhoffen in einem oder andern des rechten Weges verfehlet seyn/ so wird man so wol den Autorem als Verleger desto mehr obligiren/ wann ihnen davon eine bessere und glaubwürdigere Nachricht communiciret würde / alsdenn die behörige Aenderung schon an rechten Orte geschehen solte. Adieu.

Inhalt.

Cap. I. Von Ursprung/ Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Rothenburg an der Tauber/ biß sie eine Reichs-Stadt worden.

Cap. II. von allerhand merckwürdigen Begebenheiten dieser Stadt.

Cap. III. Geographische Beschreibung derselben.

Cap. IV. von den Adelichen und alten Erbarn Geschlechtern der Stadt Rothenburg.

Cap. V. von der Regiments-Form.

Cap. VI. vom Zustand der Religion.

Cap. VII. von den Vorzügen/ Privilegiis, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt.

Cap. VIII. von Streitigkeiten/ Prætensionen und Interesse der Stadt Rothenburg.

Zur Nachricht von der Stadt Windsheim.

Inhalt.

Cap. I. von Ursprung/ Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Windsheim biß sie eine Reichs-Stadt worden.

Cap. II. Von allerhand denckwürdigen Begebenheiten der Stadt Windsheim.

Cap. III. Geographische Beschreibung dieser Stadt.

Cap. IV. von den Adelichen und alten Erbarn Geschlechtern der Stadt Windsheim.

Cap. V. von der Regiments-Form.

Cap. VI. vom Zustand der Religion und Studien.

Cap. VII. von den Vorzügen / Privilegien/ Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Windsheim.

Cap. VIII. von Streitigkeiten/ Prætensionen und Interesse dieser Stadt.

CAP. I.

Von dem Ursprung/ Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Rothenburg an der Tauber/ biß sie eine Reichs-Stadt worden.

§. 1.

ZWey Ursachen finden sich vornehml. welche die Erforschung des Ursprungs der teutschen Städte u. ihrer Benahmsung überaus schwer machen. Die eine ist/ daß die alten Teutschen mehr besorget waren/ wie sie tapffere Thaten thun/ als wie sie selbige auff diese oder eine andere Art der Nachwelt im Andencken hinterlassen könten. denn ob sie gleich ihre Priester/ *Druiden*, und *Aurinien* hatten/ so waren die erstern und letztern doch mehr mit Anrichtung des Gottesdienstes/ Zubereitung der Opffer/ und der darvon dependirenden Ceremonien / als mit andern Dingen beschäfftiget; Die *Druiden* hingegen unterrichteten die Jugend/ und hatten sie die *Barden* zu Gehülffen/ die ihnen vor Poeten dieneten/ welche die löbl. Verrichtungen ihrer Vorfahren in Reimen

 verfas-

setzen/und solche nachmahls der Jugend auswendig lernen liessen/wie denn/ nach Anleitung des *Jul. Cæs. de B. Gall. l. 6.* alle ihre Wissenschafften dem Gedächtnüsse anbefohlen wurden/ und sie es vor unverantwortlich hielten / in Schrifften etwas auffzuzeichnen; gleichwol von ihme noch nicht ausgemachet ist/ ob sie ihre eigene Buchstaben gehabt / indem er meldet/die Druiden hätten sich der Griechischen bedienet/ welches aber doch vielleicht mehr von denen Gallischen als teutschen Druiden zu verstehē/von welchen letztern Cæsar; wie es nicht uneben das Ansehen hat/ nicht viel gewust haben mag. Daher darff man die ehrl. alten Teutschen nicht so gar ungeschickt machen/ als ob sie von Schrifften und Künsten nicht die geringste Wissenschafft gehabt/ weil es meistens auff der hochmüthigen Griechen und Römer hinterlassene Nachrichten ankömmet / die von ihnen aus Neid und Mißgunst alles gute und lobwürdige verschwiegen haben,

§. 2. Die andere Haupt-Ursache aber des Hindernüsses bestehet darinnen/ daß Teutschland vor dem 9. und 10. Seculo keine ummauerte Städte auffzuweisen vermochte / welches doch alleine von Germania Magna zu verstehen / denn was jenseits des Rheins und der Donau sich befande/ wuste viele hundert Jahr eher von Städten zu sagen/ welches so wohl das Naturell der Inwohner selber/ als auch der Römer Herrschafft / unter der sie lebeten / verursachete. Dahero kommen diejenigen mit ihrer Meynung zieml. zu kurtz / die von den meisten teutschen Städten ein grosses Alter-

thum

thum zu erzehlen pflegen/und manche wohl gar vor Christi Geburth gebauet zu seyn vorgeben. Alleine hierzu mögen sie sich vermuthlich durch des *Ptolomæi*, und *Jul. Cæs.* ansehen haben verleiten lassen/ indem jener in seiner Geographie von Teutschland in die 90. Städte oder πολεις, herrechnet; dieser aber *Comment. l. IV.* saget: Es hätten die Schwaben/ nachdem sie vernommen/ daß der Cæsar eine „Brücke über den Rhein schlage/aller Orten Boten „hingesendet / *ut de oppidis demigrarent*, daß sie die „Städte verlassen/und sich mit Haab und Guth „in die Wälder begeben solten. Ingleichen „wenn er Lib. 6. spricht: Er habe denen Ubiern „anbefohlen/ ut ex agris in oppida se conferant, „daß sie von dem ebenen Lande sich in die „Städte machen solten. Doch wie der Herr *Conring de Urb. Germ. Th. 21.* wohl erinnert/ so heisset weder der Griechen πολις, noch der Lateiner *oppidum*, eine mit Mauren und Gräben versehene Stadt/ sondern bloß ein Ort/ wo viele Leute beysammen wohnen/ iedoch daß solcher sonder alle defension sich befinde/ welches er so wohl aus der Historie als einem loco des Herodiani klar machet.

§. 3. Daß hingegen Teutschland viele vicos, oder nach ietziger Art zu reden/ Flecken und Dörffer gehabt/ daran ist nicht allein nur gedachter Scribenten ihres Zeugnisses halber / um so weniger zu zweiffeln/ als auch weil *Tacitus de moribus. Germ.* c. 16. deren gedencket/ der lange nach beyden gelebet; Sie haben aber nicht auf solche Weise gebauet/ als

wie die Römer pflegten/ oder wie ietzo die Teutschen bräuchlich haben/ sondern die Häuser stunden eine ziemliche Ecke von einander/ und hatte ieder an selbigem sein Feld/ oder Gartenbau/ wie es jedem am bequemsten düncke te. Man findet hievon in Meissen in dem Gebirge noch einige Spuhren/ wie auch in dem Schwartzwalde/ allwo die Häuser hin und her zerstreuet liegen/ da denn zugleich bey jedem von Feld-Wiesen- und Garten-Bau etwas anzutreffen ist. Es kan auch der ehmahlige Zustand Teutschlands nicht anders bewand gewesen seyn/ als daß dessen Inwohner in gewissen Oerthern in Menge beysammen gewohnet/ und es deren viel gegeben haben müsse; Denn sonsten/ wenn das Land nichts als lauter Wälder/ Sümpffe und Morast gewesen wäre/ wie Tacitus uns weiß machen will/ nicht zu begreiffen stünde/ wie eine so unzählige Menge Menschen darinnen hätten wohnen und sich ernehren können. Wie sonsten der ehmahligen teutschen Häuser innen und aussen gestaltet gewesen/ und deren Lebens-Art ausgesehen/ davon giebt so wohl mehrerwehnter Tacitus in dem/ was er von Teutschland hinterlassen/ als auch *Cluverius in Germania antiqua* mehrere Nachricht. Und erinnert der Herr Conring in vorernannter *differt. de Urb. Germ.* thes. 16. aus nur gedachtem Cluver sehr wohl/ daß/ weil die vormahligen Teutschen ihre Wohnplätze so gerne an Flüsse/ Wälder/ oder in weiten Ebenen erbauet/ dieses die Ursache sey/ daß in nachfolgenden Zeiten die meisten Städte hiervon ihre Nahmen bekommen: Worbey

bey denn nicht zu zweiffeln ist/ daß die Dörffer/ oder Flecken der ehemaligen Teutschen / ebensals ihre gewisse Nahmen gehabt ; Dann es sonst bey so mancherley und zahlreichen Völckern eine wunderliche Confusion gesetzet/ und keiner gewust haben würde/ wo er den andern suchen solte. Im übrigen wenn man die Lebens und Bau-Art der alten Teutschen mit derjenigen so annoch unter vielen Ost- und West-Indianischen/ auch Africanischen Völckern zu befinden/ etwas genau conferiret / so wird sich leichte finden/ daß diese Länder entweder aus Europa und von Celten bevölckert worden/ oder sie sonsten communem Parentem gehabt. Dieses umständlicher auszuführen / fiele allhier zu weitläufftig/ ist auch der Zweck dieses Vorhabens nicht. Indessen darff von sothaner Meynung der Africaner ihre Schwärtze keinen abschrecken/ weil es eine gewisse Sache/ daß selbige nicht von der Geburt sondern von der hefftigen Hitze der Sonnen herrühre/ denn sonsten/ wenn sie in Europa Kinder zeugen/ selbige sich nicht verlieren würde/ welches aber doch fast die tägliche Erfahrung lehret.

§. 4. Beyde vorher erwehnte Ursachen nun/ warumb man so wenig recht Zuverläßiges von der teutschen Städte Ankunfft und Benennung wisse/ finden sich auch bey des **Heil. Röm. Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber.** Deß selbige ziemlich alt sey/ ist daher abzunehmen / weil bereits zu den Zeiten des Käysers *Ludovicii Pii*, eines **Graffen von Rothenburg** gedacht wird/

Nahmens *Regingaudus*, *Megingaudus* oder *Mainguthus*, der bey andern ein Hertzog in Francken heisset/ und das Kloster Schwarzach in Francken gestifftet/ wie hiervon *Zeil. in Itin. Germ. Cont. p. 170. Cruſ. annal. Svev. p. 2. l. 1. c. 9. Bruſch. in Chron. Monaſt. Germ.* p. 524. zu ersehen. Jedoch von der Zeit ihrer eigentlichen Erbauung ist nichts zuverläßliches zu finden: Glaublich aber fält/ daß selbige von denen Schwaben herrühre/ welches weitläufftige Volck sich vor diesem durch ein groß Theil von Teutschland erstreckete/ wiewohl sie nachmahls durch die empor kommende Francken ziemlich eingetrieben/ und in engere Gräntzen gebracht worden/ von welchem Volcke und ihrer Ankunfft die Historici vielerley gedichtet/ und sonderlich der im übrigen gar gelehrte *Tritbemius* durch die unächten Franckischen Geschichtschreiber/ den *Hunibaldum* und andere sich verleiten lassen/ daß er in seiner Chronica von der Francken Ursprunge/ sie vor Trojaner und Scythier ausgiebt/ die vor diesem aus Griechenland/ und von dar ferner nach Teutschland gewandert wären. Alleine diese Mährlein nebst einiger Frantzosen ihren/ als ob die Francken aus Gallien gekommen/ haben die Gelehrten schon längst wiederleget/ wie deßfalls beym *Limnæo* in seiner *Notitia Galliæ lib. 1. c. 1. Cluver. in Germania antiqua l. 3. c. 20.* auch andern zu ersehen/ die hingegen gewiesen/ daß unter dem Nahmen Franck eine grosse Menge teutsche Völcker/ die ihre Freyheit geliebe/ begriffen gewesen/ welche ohngefehr im 3. Seculo nach Christi Geburth/ aus

Ver-

Verdruß gegen der Römer Herrschafft/sich zusammen gethan/ sich selbiger entlediget / und anfänglich eine eigene Republique (kein Königreich) formiret/ihre ersten Sitze/wie *Lehmann in Chron. Spir. l. 2. c. 1.* will/ in Niederlanden angerichtet/nachmahls aber eigene Könige erwehlet/ und sich weiter oberwerts nach Teutschland und übern Rhein gezogen/ sich sonderlich des Strich Landes / der itzo annoch **Francken** heisset; bemächtiget/ und in selbigem/ gleich andern eroberten Ländern ihre Gouverneurs welche damahlen **Burg- und Marggrafen** genennet worden/errichtet/ wie von alle dem die *Gesta Francorum, Lehmann l. cit. Sagitt. in Antiq. Reg. Thur. l. 2. c. 9. 10. Conr. de Fin. Imp. c. 2. Trithem. l. cit.* mehrere Nachricht geben.

§. 5. Weil nun gedachte Francken mit denen benachbarten Völckern viele Kriege zu führen hatten/ so legten sie so wohl zu eigener defension ihrer Länder/ als auch jenen füglich beykommen zu können/ an denen Gräntzen gewisse Vestungen an/die sie öffters eine Burg hiessen / indem dieses Wort in ältern Zeiten wie *Conring de Urb. Germ. Thes. 22.* beweiset/ zwar nur einen solchen Orth bemerckete/ wo viele Häuser nahe beysammen stunden / nachher aber eine Vestung / Schloß / oder nach heutiger Manier/ eine *Citadelle* bedeutete. Unter selbigen ist **Rothenburg** gantz unstreitig begriffen gewesen/ indem *Crusius Paralip. c. 17. annal. Svev.* ausdrücklich saget: **es sey Rothenburg eine Gräntz-Vestung der Francken gegen die Schwaben gewesen.** Also muß der Orth da-

mahlen bereits in ziemlichen Ansehen sich befunden haben/ wiewohl dennoch dunckel bleibet / wer selbige anfänglich erbauet habe/ so ist doch diß gewiß/ daß die alten Einwohner daselbst ein Vicum, Dorff/ oder Flecken angeleget/ welcher nachmals von denen Francken zu einer Vestung gemachet worden. Dieses fället daher um so wahrscheinlicher/ indem oben aus dem Tacito bewiesen worden/ daß die alten Teutschen sich gerne an Flüssen häußlich niedergelassen. Weil nun bey Rothenburg die Tauber vorbey fließt/ so ist kein Zweiffel übrig/ daß selbige Anlaß gegeben/ bey diesem Flusse Wohnungen anzurichten. Der Stadt Rothenburg gute Lage aber/ hat die Ost-Francken/ von welchen unter andern *Lehmann* und *Trithemius* an obgedachten Orten mehrers zu sehen/ bewogen/ sie mit einem Castelle wieder die Schwaben zu versorgen/ u. folglich zu einer Gräntzvestung zu machen/ indem die Berge hierzu gute Bequemlichkeit gaben/ auff welche die Alten gerne ihre Fortressen zu legen pflegeten/ wiewohl in Ermanglung zulänglicher Nachricht/ unmöglich zu sagen/ in welchem Jahre nach Christi Geburth solches geschehen / iedoch fält wieder gar wahrscheinlich / daß es damahls möge gewesen seyn / als die Francken ihr Reich in diesen Ländern etabilirten / einfolglich lange vor Carolo Magno , und vermuthlich als der Francken König *Clodoveus*, der in der Historie so bekannt ist/ und von dem die *Gesta Francorum*, *Valesius Rer. Franc.* l. V. und *Chiflet. in Anastasi* Childer. 1. c. 1. mehrers zu sehen/ übern Rhein

gieng

gieng/den Thuringischen König *Basinum* überwunde/ und dessen Reich sich zinßbar machte / welches ohngefehr in das 6te Seculum nach Christi Geburth fället/ und stehen von diesem Kriege nur genannte Autores, nebst dem Trithem. von Ursprung der Francken *l. 1.* und Sagitt. *l. cit. c. 9.* weiters nachzuschlagen. Wiewohl wenn es Trithemio nachgehen solte/ so müsten die Francken bereits unter dem Könige Clodomir in diß Theil Teutschlandes gekommen seyn/ so nachher eigentlich Francken genennet worden/ indem sie denen Schwaben wieder die Römer zu Hülff gezogen wären. Doch was dieses vor Grund habe/ stehet dahin / wenigstens findet sich in der Historie nicht/ daß sie allda lange Fuß gehalten/ oder eine rechte Regierung angeordnet hätten.

§. 6. Woher aber dieser Stadt der Nahme **Rothenburg** beygeleget worden / darüber seynd verschiedene Meynungen. Sauer in seinem Städte-Buch/ nebst noch einigen andern will/ daß man sie wegen der rothen Ziegel und Dächer also benennet hätte, Alleine das ist falsch/ und wieder die Antiquität. Denn weil vorhin aus dem Cluverio und Conring gewiesen worden / daß eine Anzahl zusammen gebaueter Häuser insgemein eine Burg geheissen / vermuthlich zum Unterscheid derjenigen Flecken/ deren Häuser hin und wieder zerstreuet lagen; Also mag dieser Orth im Anfange auch nur bloß Burg geheissen haben/ und vielleicht unter denen 90. die Ptolomæus in

Teutschland zehlen will / mit begriffen seyn / welche Muthmassung sich aus der Lage desselben bekräfftiget / indem solcher sich zum theil auff einem Berge befindet / wie denn meistens die Oerter die auff Bergen oder Hügeln gewesen / den Nahmen einer Burg geführet. Hiernächst kan das Vorgeben von den rothen Ziegeldächern auch daher keinen Grund haben / weil die alten Teutschen von selbigen nichts wusten / und ihre Häuser mit Stroh oder Riet zu decken pflegeten / wie mehr erwehnter *Cluver in Germ. Antiq.* bewiesen. Den Gebrauch der Ziegel lerneten sie erst nachher von den Römern / und ist solcher die Häuser damit zu decken / eben so gar viel hundert Jahr nicht alt.

§. 7. Andere hingegen sagen / daß **Rothenburg** von einer allda gestandenen Burg / die rothe Thürme gehabt / also genennet worden / wie dieses beym *Limnæo Jur Publ. l. 7. c. 44.* und *Knipsch. de civit. Imp l. 3. c. 46.* zu befinden. Sothanes Vorgeben hat von daher um so beßern Grund / weil die Stadt nicht nur Thürme in ihren Wapen führet / sondern auch noch ein Orth in selbigen anzutreffen / welcher die **Burg** oder nach Fränckischen dialecto die **Bürg** genennet wird / allwo noch einige Uberbleibsel eines alten Schlosses / nebst einer eingefallenen Capelle zu sehen so aller Wahrscheinlichkeit nach / das erste von denen drey Schlössern / die allda gestanden / gewesen ist. Ermelte drey Bürge oder Schlösser aber sollen also geheissen haben / und zwar diß / so an der Stadt sich befunden / wäre eigentlich die **Rotheburg** genennet worden: Das andere so jenseit der Tauber gestan-

den /

den/ und wovon ebenfalls noch einige Spuhrzeichen zu befinden/ die **Engelburg**/ und dann das dritte/ so auff dem Berge hinter dem Spital gelegen/ der **Eßigkrug**. Zu wünschen wäre hierbey/ es fände sich einige zuverläßliche Nachricht/ wenn/ von wem/ und zu welcher Zeit diese 3. Castelle erbauet worden; Alleine weil selbige ermangelt/ so muß man sich bloß mit Muthmassungen behelffen. Ist also wohl nicht zu zweiffeln/ daß die so genante **rothe Burg** das erste und älteste/ auch der dasigen Grafen/ und Burggrafen zu Rothenburg/ und Hertzoge in Ost-Francken Hof-Lager gewesen. Dieses erhellet daher/ weil von ihr die gantze Stadt den Nahmen bekommen/ die in den gar alten Zeiten/ und ehe noch ein Schloß hinkommen/ entweder einen andern Nahmen geführet/ oder/ weil sie generaliter die **Burg** geheissen/ so mag sie solchen dem neuen Schlosse zugleich mitgetheilet/ und diß seiner rothen Thürme halben/ annoch den Beynahmen **roth** bekommen haben: woraus zugleich noch folget/ daß der Ort schon damahlen ein ziemlich Städgen müste gewesen seyn/ jedoch vielleicht sonder Mauer und Graben/ dahero man ihm durch die drey Schlösser helffen wollen.

§. 8. Da nun vorher erwehnet/ daß **Rothenburg** eine Gräntz-Vestung der Ost-Francken gegen die Schwaben geheissen; so dürfften die andern 2. Schlösser vielleicht erst nach der Hand von dem Rothenburgischen Grafen seyn errichtet worden/ um der Schwaben/ auch anderer

benach-

benachbarten Einfälle dadurch besser abzuhalten/ worzu selbigen die Kriege/ welche die Käyser aus der Fränckischen Linie unter einanderführeten/ Anlaß mögen gegeben haben; weil aus der Historie bekannt/ daß die Nachkommen des Caroli Magni einander stets in Haaren gelegen/ und immer einer den andern vom Thron zu stossen gesucht. Nachdem es nun dieser halben im Reiche viele factiones und Verwirrungen satzte/ so ist gar nicht unglaublich/ daß die Grafen der Stadt Rothenburg nicht solten gesucht haben / ihre Residentz wohl zu verwahren: Zu welchem Ende sie mehrerwehnte zwey Schlösser als die Engelburg und Eßigkrug annoch angeleget. Von diesen letztern beyden Schlössern ist heut zu Tage nichts/ oder ein sehr weniges mehr übrig/ also auch nicht zu sagen/was sie vor Gestalt gehabt/ und woher sie ihre eigentliche Benennung erlanget. Die Stadt hat/ als sie eine Reichs-Stadt worden/ selbige insgesamt eingehen lassen/ und die letztern zwey völlig rasiret / weil es ihrer Freyheit treflich nachtheilig würde gefallen seyn/ drey so starcke Brillen gleichsam auf der Nase zu haben / der sich ein Feind leichte bemächtigen/ und ihnen grossen Verdruß daraus zufügen könte. Sie mag auch allem Ansehen nach / damahlen erst rechte Mauren und Graben empfangen haben.

§. 9. So viel hiernächst den Anwachs der Stadt Rothenburg anbetrifft/ so wird solcher/ ehe sie ihre eigene Graffen bekommen/ eben so/ wie aller andern teutschen Städte ihrer gewesen seyn. Jedoch die gute Lage des Orths hat ihn bald in besseres

res Auffnehmen gebracht / welches vornehmlich geschahe/ als er in eine Graffschafft errichtet worden/ wenn aber solches geschehen/darvon findet sich in der Historie wieder keine Nachricht. Und weil der Autor des wahren **Berichts des alten Königreichs** Australien, **Francken** / nebst denen darzu gehörigen Provinzien/ vor das alte wahre Austrasien angiebet/ das auch in der That also ist/ **Francken** auch in den alten Geschichten entweder unter dem Nahmen Ost-Francken / zum Unterschied West-Francken/ so jenseits Rheins sich befande/oder Austrasien, oder Osterlindia angeführet wird / welcher letztere sonderlich in den annal. Metens. ad an. 688. vorkommt; so stehet daraus leichte abzunehmen/ daß dieses Land bey denen Fränckischen Königen in ziemlichen Ansehen gewesen seyn müsse. Hier ist aber noch dieses zu mercken/ daß der Nahme **Ost-Francken** vor dem Carolo Magno nicht bekannt gewesen / sondern es ward erst von gedachtem Käyser in der vor seine Söhne gemachten Theilung eingeführet/ *Austrasien* hingegen war lange vorher gebräuchlich / wie aus dem *Aimoino in Proœm. Hist.* zu ersehen/und kam so gleich auff/ als die Francken in eine Nation,oder Reich zusammen gewachsen waren. Alleine wenn die Grafen von Rothenburg eigentlich eingesetzet worden/ wird so genau wohl nicht zu sagen seyn. Jedoch/ da unter der Regierung der Fränckischen Könige das Wort **Grav** nichts anders als einen Richter bedeutete / der im Nahmen des Fürsten alle Civil-Sachen tractirete/ so seynd solche/ allem

Ver-

Vermuthen nach/vor dem Carolo M. schon gewesen/ wiewohl nicht in dem Verstande/ daß der Sohn dem Vater in dieser Würde erblich gefolget wäre/ denn dieses geschahe erst nach des Käysers Caroli Tode/ sondern bloß/ daß Rothenburg bereits seine Grafen oder Richter gehabt. Nachdem aber die folgenden Käyser aus dem Carolingischen Hause entweder nichtsnützige Herrn/ und rechte Pfaffen-Knechte waren/ unter denen *Ludovicus pius* obenanstehet/ der bloß um seines läppischen und Pfäffischen Gemüths willen/ von der Clerisey diesen Beynahmen erhalten; oder einander wegen des Käyserl. Purpurs das Leben sauer und die Regierung blutig machten/ einfolglich unter ihnen alles bund übergieng/ so werden die Rothenburgischen Grafen sothaner Gelegenheit sich bedienet/ und in ihrer Charge sich ebenfalls erblich eingesetzet haben. Jedoch wenn es dem *Crusio in annal. Svev. P. 2. l. V. c. 4.* nachgehet/ so ist Rothenburg anfängl. keine Graffschafft/sondern alleine eine **Herrschafft** gewesen/deren Besitzere die Hn. von **Taub**/ oder von der **Tauber** genennet worden/welchen Nahmen sie von dem Wasser Taub oder **Tauber** empfangen. Sie hätten dieserhalb in ihrem Wa-
„pen im Schilde einen güldenen Löwenkopff ge-
„führet/ der einen güldenen Balcken im Munde ge-
„habt/auf dem Helme aber habe eine weisse Taube/
„mit ausgebreiteten Flügeln sich befunden. Eine
„alte geschriebene Rothenburger Chronicke aber
„gehe hiervon etwas ab/und gebe selbiges also an/
„daß nehmlich das Feld blau gewesen/ darinnen

ein

„ein guldener Sparr/ von oben herab / gleich der
„Mitte: Und auff dem güldenen Sparren ein
„güldener Löwen-Kopff: und auff dem Helm ein
„stehender Vogel mit ausgebreiteten Flügeln
„gestanden habe.

§. 10. Wann dieses alte Manuscript das Licht zu sehen bekäme/ so würden vielleicht von der Stadt Rothenburg viel Sachen besser erläutert werden/ die vorietzo entweder auf eine Ungewißheit/ oder auff Muthmassungen beruhen. Alleine so viel dieses Wapen anbetrifft/ dessen Crusius, und nur erwehntes Manuscript erwehnet/ so ist dessen Gewißheit von daher billig in Zweiffel zu ziehen/ weil bekannt/ daß vor den Zeiten des Caroli M. auch lange hernach deren Gebrauch und Eintheilung gantz nicht bekant gewesen/ sondern selbige erst im 11. 12. und folgenden Seculis auffkommen/ da die Christen von den Päbsten zu denen Creutzzügen ins gelobte Land sich verleiten liessen/ wie hiervon Herr *Becman in Notit. dignit. dissert. VII. Cap. 3. §. 3. & seqq.* ausführlicher zu ersehen/ da er zugleich aus dem *Mario Æquicolo*, einem Italiäner/ beybringet/ daß die Geschlechts-Wapen erstlich zu den Zeiten des Hertzogs von Bouillon auffgekommen wären. Da nun dieses ohnstreitig ist/ und sich in der That also verhält/ so können so viel hundert Jahr vorher die Herrn von Taub unmöglich ein dergleichen Wapen gehabt haben. Deswegen kan aber nicht geleugnet werden/ daß selbige die alten/ und allem Ansehen nach/ auch die ersten Herren von der Stadt Rothenburg gewesen. Und will es hieraus

nicht

nicht undeutlich das Ansehen gewinnen/ daß Rothenburg selber in ehmaligen Zeiten Taub/ oder Tauber geheissen/ also Stadt und Fluß einerley Nahmen geführet. Es finden sich desfalls hin und wieder verschiedene Exempel/ da das vorbey fliessende Wasser mit dem daran erbaueten Orthe einerley Nahmen hat/ und selben eines von dem andern entlehnet. So ist es auch noch heut zu Tage gebräuchlich/ daß ein Herr von dem Orth/ der ihm zustehet/ geschrieben und genennet wird/ welches ohnwiedersprechlich aus der Antiquität seinen Ursprung herleitet.

§. II. Wenn aber die Herrn von der Taube zu Grafen geworden/ ist unbekannt/ dürffte doch der Warheit nicht zu wieder seyn/ wenn man/ wie schon erwehnet worden/ solches in die Zeiten *Ludovici Pii* verleget/ und werden ihnen die Fränckischen Könige anfänglich diesen Strich Landes/ samt der Stadt/ als Grafen zu regieren anvertrauet haben/ da denn/ weil Rothenburg der vornehmste Ort in selbigem gewesen/ sie allda ihren Sitz erwehlet/ und solchen mit Erbauung eines neuen Schlosses veranselnlichet/ worvon nachmahls die Stadt ihre Benennung empfangen/ und die Herrn von der Tauber zugleich ihren alten Nahmen verlohren/ wiewohl man desfalls der vorher beliebten Meynung/ daß der Orth gleich Anfangs könte die Burg geheissen haben/ um der allda angeführten Ursachen willen/ keinen Abbruch zu thun gewillet. Alleine wenn wegen des Ursprungs der Grafen von Rothenburg des *Lazii* Vorgeben/ das er *Lib. 3. de Migrat. Gent.* hat/ der Warheit

gemäß

gemäß wäre/ daß nehmlich selbige von denen alten Hertzogen in Francken herstameten; so ist nicht abzusehen/ wie solche mit des Crusii seiner/ von den Herren von der Tauber beysammen stehen könne. Jedoch wenn man die Sache überleget/ wie sie der Wahrscheinlichkeit nach seyn könte/ so fället viel gewisser zu glauben/ daß Crusius samt der citirten Rothenburgischen Chronica recht habe/ als Lazius, der ohnedem in Angeb- und Derivirung der alten Genealogien und Häuser/ nicht allemahl gar zu richtig ist/ man wolte denn sagen/ es wären diese Herren von Taub eine abgefundene Linie der Franckischen Hertzoge gewesen/ denen der Strich Landes an der Tauber zugetheilet worden/ oder denen man selbigen bloß zu verwalten gegeben/ wie denn in den alten Zeiten/ die Fürsten/ sonderl. die neben abstammenden/ so gar hefftig über ihre Fürstliche Würde nicht hielten/ welches an denen zu ersehen/ die selbige so gern mit einer Münchs-Kutte verwechselten. Doch wer kan bey so grossen Mangel einer klärern Nachricht was Zuverläßliches melden?

§. 12. Sonsten seynd von denen Fränckischen Hertzogen in den gar alten Zeiten/ und eben nicht gar zu lange darauff/ als dieser Nahme bekannt geworden war/ der *Bucellinus* und *Amingus* beym *Gemblacensi* zu befinden. Die nachfolgenden gedencken vornehmlich des *Gotsberti* I. & II. samt des *Hetamni*, der An. 740. verstorben. Ob er Kinder hinterlassen/ findet sich nicht/ so viel aber/ daß Francken nachher von Grafen regieret worden/ die *Pipinus* und seine Nachfolger dahin setzten/

B wie

wie hiervon Regino und Lambertus Schaffnaburgensis zu sehen. Unter den Kåysern aus Caroli M. Nachkommen/ machten diese ihre Würde erblich/ erhielten sich auch in solcher so nachdrücklich/ daß Conradus I. erster Hertzog in Francken gar den Kåyserl. Thron bestieg. Der letztere von der månnlichen Linie war Kåyser Heinrich IV. der/ weil er keine Kinder hatte/ das Hertzogthum Francken seinem Vetter/ dem jungen Conrado, Hertzog Friedrichs in Schwaben Sohne/ den er mit der Agnete, der Schwester gedachten Kåysers/ gezeuget/ vermachte/ wodurch zugleich die Stadt **Rothenburg** an die Hertzoge von Schwaben gerieth. Von diesen Frånckischen Hertzogen kan weiter nachgelesen werden/ was der gelehrte Herr **Pfeffinger** in seinem *Vitriar. Illust. lib. 1. tit. 16. & lib. 1. tit V.* darvon aus den alten Scribenten zusammen getragen.

§. 13. Annebenst gedencket *Bruschius* de *Episcop. Germ.* daß von den Grafen von Rothenburg einer mit Nahmen Bernwardus zum Bischoffe von **Würtzburg** erwehlet worden sey / welcher in der Zahl der dasigen Bischöffe der 17. gewesen. Selbigen habe Kåyser Otto III. nach Constantinopel gesand/ um des Kåysers Tochter allda anzuhalten/ er sey aber 995. an der Pest in Achaja in Griechenland gestorben. Seine Genealogie giebt gemeldter Bruschius also an/ wie auff folgender Colum. stehet.

N. Pa-

N. Pater.

Bernvvardus, Richardus, Ruggerus, Ainhardus.

Ainhardus, Ruggerus, Heinricus, Burcardus.

Ainhardus, Bernvvardi Bruder verstarb ohne Kinder/ und soll alle das seine dem Stifft Würtzburg vermacht haben. Richardus der andere Bruder/ habe bey dem Käyser Otto III. in sonderlichen Gnaden gestanden: Von denen andern aber weiß er nichts zusagen. Crusius hingegen formiret aus dem Widemanno, der Grafen von Rothenburg Genealogie also.

N. Pater.

Rugerus oder Ruggerus. Richardus, Einhardus.

Albertus Ruggerus Richardus.

Einhardus Bischoff zu Würtzburg.	Burcardus ist zuletzt ein Münch worden.	Heinricus gem. Geba † ohne Kinder.	Ruggerus † auff der Reise nach Jerusalem.

§. 14. Man siehet hieraus/ wie weit diese Genealogien von einander abgehen/ indem die Letztere den Bernwardum gar aussen läst/ hingegen in der dritten Generation einen *Einhardum* zum Bischoff zu Würtzburg macht. Im übrigen ist in keiner der Stamm-Vater gemeldet/ welches ein sattsames Zeugniß von der alten Teutschen ihrer Unachtsamkeit. Und weil nirgends ein Jahr ihres Lebens oder Absterbens zu befinden/ so stehet mit einander dahin/ wie viel Richtigkeit selbige haben/ daher ein Liebhaber der teutschen Historien seine Mühe nicht vergebens anwenden würde/ wenn er die rechte Genealogie der Rothenburgischen Grafen genau untersuchte/ ingleichen was sie vor fata gehabt. Wenn selbe nun in dem *Henrico* oder *Ruggero III.* ausgegangen/ so hätte sie nicht allzulange floriret/ und eben weil oben aus dem Bruschio eines Grafen von Rothenburg/ *Megingaudus* genannt/ der in keiner dieser Stamm-Taffeln zu finden/ gedacht worden/ wird keine von beyden vor vollkommen passiren können. So viel ist aber wohl wahr/ daß/ nachdem diese Linie erloschen/ Rothenburg an die Hertzoge von Francken gekommen/ von denen es ferner/ wie ebenfalls schon erwehnet/ die Hertzoge von Schwaben per testamentum erhalten. Also machte Käyser *Conrad III.* Ao. 1115. seinen Sohn Friedrichen zum Hertzoge in Francken/ wie hiervon der Herr *Schilter in Cod. Jur. Feud. Alem. c. 42.* und *Lehmann* Speyr. Chron. *l. 4. c. 4.* zu ersehen. Alleine der Todt nahm diesen bald hinweg/ er wird in der Historie sonsten Friedrich

drich von Rothenburg genannt. Hierauff übergab Käyser *Friderich I.* seinem andern Printzen *Conrado VI.* die Stadt Rothenburg und Hertzogthum Francken 1167. Weil aber dieser auch nicht lange lebete/ und kein Printz mehr da war/ so machte offternannter Kayser 1172. oder wie *Limn. Tom. 4. Jur. Publ.* aus dem Gualtero haben will/ 1191. die Stadt Rothenburg zu einer Reichs-Stadt/ von welcher Zeit an sie auch beständig bey selbem geblieben. Aus diesen des Frîderici I. beschehenen Ubergebungen der Stadt Rothenburg an seinen Printzen/ und daß er ihn zugleich zum Hertzoge in Francken erkläret/ ist unter andern so viel zu sehen/ daß das Hertzogthum allemahl auff der Stadt Rothenburg gehafftet habe/ daher der Bischoff von Würtzburg dieses Tituls sich nicht anzumassen/ indem solcher bey Absterben der alten Hertzoglichen Linie/ und nachdem er von der Stadt Rothenburg separiret worden/ auff der er vor dem hafftete/ dem Reiche heimgefallen/ in dessen Gewalt er auch noch/ und selbigem freystehet/ ihn zu vergeben/ an wem es wolle.

CAP. II.

Von allerhand merckwürdigen Begebenheiten der Stadt Rothenburg.

§. 1.

Weil Rothenburg jederzeit eine ansehnliche und vornehme Stadt gewesen/ so ist kein

kein Zweiffel/ es werden sich in selbiger viele Merckwürdigkeiten begeben haben/ wiewohl zu wünschen wäre/ daß in denen vorhandenen Geschichten darvon mehr auffgezeichnet wäre/ oder ein curieuser Rothenburger eine ausführliche Historische Nachricht von seinem Vaterland der Welt mittheilete. Zwar führet der Herr *Limnæus* in seinem Jure Publico unter dem Capitel von Rothenburg verschiedenes aus eines ehemaligen Stadt-Syndici, Nahmens **Walther**/ hinterlassenen Manuscripte an; alleine selbiges scheint noch gar unvollkommen zu seyn. Indessen will man allhier mittheilen/ so viel als bey denen vorhandenen Scribenten zu finden gewesen. Die vornehmste aber ist sonder Zweiffel die verschiedene Veränderung der Herrschafft. In uhralten Zeiten mag sie/ wie oben bereits gemuthmasset worden/ ausser Zweiffel Schwäbischen Gebiets gewesen seyn/ und kan man nicht unterlassen/ wegen des Nahmens und Ursprungs eines ihrer vor dem gehabten drey Schlösser/ allhier noch eine Anmerckung mit beyzubringen. Es gedencket nehmlich **Sauer** in seinem **Städte-Buch** *p. m. 297.* bey Beschreibung der Stadt Ingolstadt/ daß selbige vor diesem **Engelstadt**/ oder *Angelostadium* geheissen habe/ weil sie von den Angelis Svevis erobert worden. Er meldet zwar nicht/ aus welchem Scribenten er dieses genommen; alleine weil doch wohl zu glauben/ er werde seinen Wehrmann desfalls haben/ so stünde dahin/ ob der Warheit so gar zu wieder wäre/ wenn man sagte/ daß dieses Schloß/ die **Engels**-

gelsburg/ von gedachten Anglis Suevis ebenfalls erbauet worden/ indem sie in ihren/ mit denen andern teutschen Völckern geführten Kriegen/ dieses Orts sich sonderzweifel als einer guten retirade bedienet/ und zugleich aus selbigem das umbliegende Land in gebührender devotion erhalten haben.

§. 2. Sonsten meldet *Franc. Irenicus Rer. Germ. l. 3. c. 99.* und 112. daß Rothenburg vor diesem ein Burggrafftthum gewesen/ endlich aber in ein Hertzogthum verwandelt worden/ auch ein **Landgerichte**/ und **Reichs-Richter-Amt** gehabt habe/ darbey *Knipschild de Civitat. Imp. l. 3. c. 46.* aus *Bernhard* Hertzogs Elsaß: Chron. l. 7. c. 5. anführet/ daß zu den Zeiten des Käysers Ruperti, der von 1400. biß 1410. regierte/ und an des vom Reiche entsetzten Käysers *Wenceslai* Stelle kam/ selbiges der Stadt umb 8000. fl. wäre versetzet worden. Die Burggräfl. Würde war unter denen Reichs-Bedienungen/ eine der ansehnlichsten mit/ u. waren deren Bsitzere/ wie *Albinus* in seiner Meißnischen Chronic erinnert/ anfänglich der Bischöffe Ober-Inspectores, die selbigen/ und ihrer diœcös. das Recht sprachen/ und im Nahmen des Käysers Gerichte hielten/ indem die Bischöffe sich damahlen einiger Gerichtsbarkeit gar nicht anmassen durfften. Nachher wurden sie auch über gewisse Schlösser und Striche Landes befehliget/ darbey sie iederzeit eine hohe Autorite behielten. Die Historici gedencken deren insgemein nur viere/ die in Teutschland gewesen/ als des **Nürnbergischen/ Magdeburgischen/ Stromberg**ischen/

schen/

schen und Reineckischen/ von welchen *Petrus de Andlo de Imp. Rom. l. 1. c. 16.* zu sehen. Doch ist es gewiß/ daß es deren noch mehr gegeben/ wie denn Goldastus in Reichshandl. fol. 16. und vorgedachter Albinus am angeführten Orte *lib. 8.* noch verschiedene angiebet/ unter welchen das Rothenburgische gar ein ansehnliches war. Dieses ward zuletzt in ein Hertzogthum verwandelt / welches auch/ weil es unterm Käyser Ruperto, die Stadt Rothenburg versetzt bekam/ annoch lange nach dem gedauret hat/ als die Stadt bereits eine Reichs-Stadt geworden/ wenn es aber das Reich gelöset/ oder ob es iemahlen geschehen/ will sich nicht recht finden. Wiewohl *Mager. de Advocat. arm. c. 2.* saget/ daß solches nachmahlen an die Stadt verkauffet worden. Da nun die Historie zeiget / daß das Hertzogthum Francken und Rothenburg annoch im XV. Seculo bey dem Reiche gewesen/ das Hertzogthum Würtzburg aber/ wie Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronic. anführet/ nicht den Bischöffen von Würtzburg / sondern den Grafen von Henneberg/ und die bey Ausgang dieser Linie in dero Recht getreten/ gehöre/ so erstärcket sich vorhergesagtes um so mehr/ daß nehmlich kein Bischoff zu Würtzburg Hertzog in Francken seyn könne. Sonsten gedencket wegen des Burggraf- und Hertzogthums Rothenburg *Limnæus l. cit.* aus mehrbesagten Walther/ als ob selbiges nicht von der Stadt/ sondern bloß von dem Lande zu verstehen/ welches man dahin gestellet seyn läst. Wenigstens ist sie/ ehe Käyser Frie-

drich

derich I. sie ans Reich gegeben/ eine Land-Stadt gewesen/ auch dafür tractiret worden / was aber den Käyser eigentlich bewogen/ sie frey zu machen/ kan man so genau nicht sagen/und wird solches vielleicht damahlen mit gewissen Bedingungen geschehen seyn.

§. 3. Hiernechst meldet von Hertzog Conrad II. *Spangenb. Chron. Henneb. l. 1. c. 23.* daß er Ao. 942. ein Thurnier zu Rothenburg gehalten habe. Dieser Hertzog Conrad besaß zugleich das Hertzogthum Lothringen/ und hatte mit des Käysers Ottonis M. seiner Prinzeßin / der Luidgarda sich vermählet/ war auch dem Käyser Anfangs überaus getreu. Doch was ihn mochte verleitet haben/ sich von selbigem abzuwenden/ stehet dahin. Indessen vergieng er sich so weit/ daß er des Käysers Sohn selber wieder den Vater auffhetzte/das aber so übel gerieth/daß er das Hertzogthum Lothringen darüber muste fahren lassen/ welches des Käysers Bruder / Bruno, Ertz-Bischoff zu Cöln bekam. Hertzog Conrad hatte nun zwar Treue angelobet / alleine das verlohrne Hertzogthum mogte ihm schmertzen; Also hetzte er die Ungarn auf/daß sie 955. einen entsetzlichen Einfall in Teutschland thaten/und biß in Lothringen durchbrachen. Hertzog Conrad erkante hierauff seinen Fehler/und weil er persönlich gegen sie mit zu Felde zoge / so bliebe er auch in der mit diesen Feinden gethanen Schlacht/ wie er vorher sich selbst soll gewünschet haben/ von alle dem ist *Sigeb. Gemblacens. ad hos ann.* zu sehen. Von dem Thurnier aber etwas

weniges zu erwehnen/ so ist bekant/ daß der Käyser Heinrich I. sie am ersten in Teutschland auffgebracht habe/ worzu ihn die steten Einfälle der Hungarn, und dann die schlechten Verfassungen/ darinnen Teutschland sich befande/ veranlasseten/ welchem Ubel er hierdurch abhelffen/ und zugleich die jungen teutschen Adelichen Soldaten angewöhnen wolte/ wie sie im Treffen/ nach damahliger Arth/ ihren Feinden recht begegnen/ und nicht Schwerd und Lantzen scheu seyn solten. Das Absehen des Käysers war an sich in so ferne sehr gut / daß aber von diesen Kriegs-Ubungen der Käyser die guten und resoluten Soldaten aus burgerlichen Stande ausschlosse/um so viel schlimmer/ weil dadurch mancher rechtschaffener Kerl an seiner Courage gekräncket/und ihm der Muth zum Fechten verdrießlich gemacht/oder gar benommen wurde. Ob im übrigen gedachter Käyser die Thurnier am ersten erfunden / oder ob sie schon vorher bey andern Völckern im Brauch/ auch was sonsten bey diesen Ritterspielen üblich gewesen/ darvon stehet bey dem *Limnæo l. 6. c.* 5. und der *Addit.* ausführliche Nachricht zu erholen. Wahrscheinlich ists/ daß der Käyser selbige so schlechter dinges nicht möge ersonnen/ sondern nur das/ was desfalls bey andern Nationen gebräuchlich / auff Teutschland appliciret haben. Heut zu Tage seynd selbige nicht mehr geachtet/ weil mit der darinnen gewöhnlichen Art zu streiten/ wieder die Canonen und Musqueten blutwenig würde ausgerichtet werden können. Jedoch pflegen grosse Herren

ren selbige annoch dann und wann zu ihrer Lust und Fürstl. divertissement anzustellen.

§. 4. Ao 1441. hatte eine schlimme Rotte/ unter der viel von Adel mit waren/ sich zusammen gethan/ und raubte in Francken und Schwaben hin und wieder auff denen Strassen: Sonderlich fiel sie denen Städten **Rothenburg** / Schwäbisch-Hall / nebst andern sehr beschwerlich. Sie sahen also kein ander Mittel / als dieser schädlichen Last sich selber zu entschlagen/ zu welchem Ende Rothenburg/ Hall/ Ulm/ Nördlingen/ Eslingen/ samt noch einigen/ welche Mannschafft zusammen brachten/ und mit solcher das Schloß Maienfelß/ als den Auffenthalt dieser liederlichen Gesellschafft belagerten. Die Stadt **Rothenburg** gab hierzu 99. die alle mit Büchsen/ Pulver/ und andern Gewehr versehen/ und unter denen sich 40. Mann zu Pferde befanden. Zu Schwäbisch Hall stiessen die Trouppen zusammen / giengen vor gedachtes Maienfels/ belagerten solches / und richteten Sturmböcke dafür auff/ weil die Stücke damahlen noch nicht recht bekant waren / und soll der/ der in dieser Belagerung gebraucht worden/ annoch zu Schwäbisch Hall zu sehen seyn. Sie untergruben auch einen Thurm/ daraus ihnen viel Schaden geschahe; jedoch die Belagerung verzog sich biß auff Egidi. Weil aber die im Schlosse befindliche Feinde sahen/ daß solches unmöglich zu erhalten/ so verliessen sie es heimlich. Einige Adeliche Weiber wolten sich salviren/ allein sie wurden gefangen/ und vernahmen von selbigen die Belagerer/ daß das Schloß leer stehe/ und ihre Feinde

dar-

daraus gelauffen wären; Worauff solches geplündert und geschleiffet würde/ muß aber nachher wieder seyn erbauet worden/ weil annoch Edelleuthe darauff wohnen/ die sich von Maienfelß nennen.

§. 5. In Kriegs-Zeiten hat Rothenburg viel ausstehen müssen. Und ob man gleich alle und jede Zufälle/die ihr desfalls begegnet/nicht sagen kan/ so sollen doch einige/ die im vorigen Seculo ihr zugestossen/ allhier nicht übergangen werden. So muste sie demnach 1631. Schwedische/kurtz darauff aber wieder Käyserl. Besatzung einnehmen. Ao. 1632. verfiel sie wieder in Schwedische Hände: Und An. 1634. brachten sie die Käyserl. in ihre Gewalt. Ao. 1645. eroberten sie die Frantzosen: doch diese wurden eben im selbigen Jahre von denen Bäyerischen herausgetrieben. Als Ao. 1688. der itzige König in Franckreich das Reich heimtückischer Weise überfiel/ und in selbigen weit und breit seine Brand-Fackeln herum truge/muste auch die Stadt Rothenburg sothanes Unglück empfinden/ denn weil sie zu einiger Contribution sich nicht verstehen/ sondern sich lieber zur Wehre setzen wolte/vornehmlich da Ihr. Hochfürstl. Durchl. von Bayreuth/ ihr in Zeiten mit einem guten Succurse beystunden/ auch kurtz darauff selbsten nach Rothenburg kamen; so wuste das Frantzösische/ aus 1500. Mann bestehende Detachement, darunter viele von Melac seinen Dragonern waren/sich nicht besser zu rächen/ als daß sie im Rothenburgischen Gebiethe in die 17. Dörffer ansteckten/ worunter

auch

auch verschiedene völlig in die Asche verfielen. Die Nahmen derer/die die Frantzösischen Brand-Fackeln empfunden/ seynd diese: Adelshofen/ Dunckelhausen/Embse/Ellingshofen/ Gumpelshofen/Gattenhofen/Habelsee/ Harterts-hofen/ Haarbach/ Neuseß/ Reichtelshofen/ Schenbach/Steinach an der Emß/Steinfeld/ Schweinsdorff/ Streitfeld/ Wettringen. Die aber alle durch dasigen Magistrats kluge Vorsicht/ als auch auswärtiger Hände milde Beysteuer gantz neu erbauet und der Zeit in bessern Stand mit ihren Einwohnern gesetzet worden.

Cap. III.

Geographische Beschreibung der Stadt Rothenburg.

§. 1.

SO viel hiernächst die Lage der Stadt Rothenburg betrifft/so befindet sich selbige in Francken gegen die Schwäbischen Gräntzen zu/ und ist unter den Reichs-Städten dieses Cräyses/ nach Nürnberg die vornehmste. Sie ist gegen Abend erbauet/ stehet eines Theils auff einem ziemlichen hohen Berge/ andern Theils ziehet sie sich ins Thal herunter/ daher ihre Gestalt fast einer Lauten ähnlich fallen will. Auff gedachtem Berge seynd noch einige Uberbleibsel von der alten Burg zu sehen/ welche in

die

die Stadt mit eingefasset. Auff selbigem Platze befinden sich etliche grosse Linden/ und werden jährlich 2. Viehmärckte allda gehalten. Weil sie nun theils an/ theils auff Bergen lieget/ so vergleichet man sie desfalls mit der Stadt Jerusalem/ wie solches beym *Reusner de urb. Imp. p. 2. c. 8.* zu ersehen. Es hat auch im Pabstthum einen Gang von der Burg hinunter nach dem Tauber Grunde zu gehabt/ auf welchen abgemessen gewesen/ wie weit Christus mit seinem Creutze biß an den Oehlberg gehen müssen/ auff dem sich viele steinerne Bilder befunden/ die aber ietzo mehrentheils eingegangen und zerfallen. Ihre Fortification ist noch ziemlich/ bestehet aus einer guten starcken Mauer / verschiedenen Thürmen/ und Rondelen. Auf der Land-Seiten ist ein Wall / trockener Graben/ samt etlichen Bollwercken / welches alles noch gar fein angeleget/ auch aufm Nothfalle verbessert werden könte/ wie denn eben diese ihre Lage verursachet/ daß einem Feinde ihre attaque schwer fallen dürffte/ indem von der ebene her/ lauter Blachfeld/ und weil keine Vorstädte vorhanden/ mit Stücken allenthalben bestrichen werden kan. Auff der andern Seiten hat sie ein tieffes Thal/ welches die Tauber mit ihrem hellen Wasser benetzet/ und wenn allda noch einige Wercke angeleget würden/ hätte der Feind sattsam zu thun/ ehe er dorten sich postiren könnte. Sonst hat sie auch ein Zeughauß/ obgleich von grossen Geschütze nicht viel vorhanden/ und das Anwesende zur sattsamen defension der Stadt nicht hinläuglich genug ist. Die

Bür-

Bürgerschafft ist gar zahlreich/ mit Gewehr wohl versehen/ weiß sich dessen auch noch gut genug zu gebrauchen.

§. 2. Die Lufft um Rothenburg/ und das Clima darunter sie lieget/ anlangend/ so ist solches überaus gesund/ der Boden auch/ samt dem darzu gehörigen Gebiete/ an Wein/ Getrayde und Obst dermassen fruchtbar/ daß sie insgemein der **Vorraths-Keller von Francken** pfleget genennet zu werden/ wie *Dresser. de Urb. Germ. p.* 526. solches besaget. Das Waßer ist gut/ iedoch will an lebendigen Brunnen in der obern Stadt sich dann und wann einiger Mangel ereignen. Sie hat gar feine und geraume Strassen/ die aber ihrer Lage halber nicht alle eben/ sondern einige berg auf gehen. Die Häuser könen zum Theil ebenfalls passiren/ ob sie schon denen in Nürnberg nicht beykomen/ gleichwohl findet man hin und wieder einige/ die nach der neuesten Bau-Arth eingerichtet. Zum wenigsten macht **Rothenburg** desfalls eine bessere Parade, als viele Niedersächsische/ die meistentheils annoch nach der alten Gothischen Art mit Over-Giebeln gebauet. Die Einwohner seynd gar höflich/ freundlich und bescheiden/ obgleich diejenige Conversation unter ihnen nicht gepflogen wird/ die man in denen Ober-Sächsischen Städten antrifft. Ihre Häuser halten sie ziemlich rein und sauber. Man findet allda keine Vorstädte/ weil selbige 1204. zum Theil in die Stadt eingerücket/ und damahlen die Stadt zum erstenmahle vergrössert worden. Ao. 1417. aber ward sie in die

Ge-

Gestalt und Weite gebracht / darinnen sie noch heut zu Tage zu sehen. Ihr Gebiethe ist / wie gedacht / nicht nur sehr fruchtbar / sondern auch gar weitläufftig / so daß sie nach Nürnberg von denen Fränckischen Reichs-Städten das gröste und ansehnlichste hat / ja hierinnen die allermeisten schwäbischen übertrifft. Es ist solches mit einem Zaun und Graben umfasset / welches sie die **Landwehre** nennen / und Ao. 1413. angeleget worden. Allemahl / wo eine Hauptstrasse hinaus gehet / ist ein Thurm erbauet / der mit einem Wächter versehen / und an welchem der Zoll eingenommen wird. Man hat dieses Gebiethe in zwey Theile abgesondert / als den **Zwergmeyer** und den **Gau** / deren jeder 2. Landvoigte hat / welches allemahl die 2. obersten Bürgemeister seyn. Jedoch sind nicht alle binnen selbiger befindliche Dörffer und Flecken der Stadt Rothenburg alleine eigen / ob sie gleich deren eine ziemliche Anzahl / und wohl biß an die 20. und drüber besitzen / sondern es gehören verschiedene ihr nur zur Helffte / die andern aber Würtzburg / Anspach / der Reichs-Ritterschafft / oder dem Teutschmeister: Wie denn unter andern zu Gebsattel / welches kaum eine Stunde von der Stadt lieget / der Letztere das meiste besitzet / der auch einen Amtmann allda hält. Die Römische Clerisey verursachet daselbst wegen Exercirung der geistlichen actuum fast täglich unnöthige ärgerliche Streitigkeiten.

§. 3. Sonsten zehlet sie der Thore sechse / als das **Kalck-Thor** / **Rether-Thor** / Hospital-**Thor** /

Co-

Coberzeller-Thor/Burg-Thor und Klingen-Thor. Jedes von selbigen ist mit einem hohen starcken Thurm versehen/ von dar in das Land ein angenehmer Prospect offen stehet. Das Rath-Hauß præsentiret sich gar ansehnlich/ so daß man nach Nürnberg/ seines gleichen in keiner Fränckischen Stadt finden wird. An selbigem ist 1573. den 2. Marti der erste Stein geleget worden. Der Thurm der auff solchem stehet/ ist deswegen merckwürdig/ weil er von Dache aus erbauet/ und doch eine ziemliche Höhe hat/ von dem man die gantze Stadt gar füglich übersehen kan. Sonsten ist um das Rathhauß noch ein feiner steinerner Gang/der mit hübschen Seulen gezieret. Des Zeughauses ist bereits gedacht worden. Die S. Jacobs Kirche/welche die vornehmste in der Stadt/wurde Ao. 1373. errichtet. Sie ist ein gar ansehnliches Gebäude/ inwendig auch sauber genug ausgezieret/ wiewohl in allem nach der alten Art erbauet. Von andern öffentlichen Gebäuden ist der St. **Georgen Brunn**/ oder der Herterich, der 1446. gebauet worden/ und denn der **Klingen-Brunn**/den man 1559. in die Stadt geleitet hat/ vor andern sehenswürdig. Zu Verpflegung der Armen seynd gar gute Anstalten gemacht/ worzu das Hospital gewidmet/ so ein gar feines Gebäude ist. Es befindet sich auch unter den öffentlichen Gebäuden die **Roßmühle**/ die mit 12. Gängen versehen/ aber nicht als nur im äusersten Nothfall gebrauchet wird/ indem bey der Stadt im Grunde in die 15. Wasser-Mühlen und drüber zu befinden. Ge-

dachte Roßmühle stehet ohnfern dem Hospital auf dem so genannten Mühlenacker/ und ist endlich noch wol werth/ daß ein Fremder sie beschaue. Von dem blauen Thurn ist eine Sage/ daß wenn er umfallen/ und solches Auswerts geschehen solte/ Würtzburg so dann das Recht an selbigen bekommen habe. Fiele er hingegen einwärts/ so verbliebe er der Stadt. Wie weit dieses der Warheit gemäß/ oder woher es rühre/ kan man so genau in Ermanglung mehrerer Nachrichten/ nicht sagen/ doch mag es so gar sonder allen Grund nicht seyn/ sondern zum wenigsten etwas wahres dahinter stecken/ ob man gleich nicht weiß/ was es eigentlich sey/ oder woher es rühre. Die Schäffer haben allhier einen gar sonderlichen Brauch/ indem sie in 3. oder 7. Jahren einmahl Dienstags nach Bartholomæi von 3. Meilen zusammen kommen/ in St. **Wolffgangs-Kirche**/ die vor dem Klingen-Thor lieget/ in Procession zur Predigt gehen. Die zwey Vorsteher gehen ihnen voran/ führen sie unter einer Schäffer-Music nach gedachter Kirche/ und von dar in ihr Wirths-Hauß zum güldenen Lamme/ allwo sie sich lustig machen/ und so dann auff öffentlichen Marckt einige Stunden lang herum tantzen. Wenn ein Handwercks-Bursche ohne Erlaubnüß sich unter sie mischet/ so werffen sie ihn in den grossen Röhrkasten/ den Hertrich. Dieses wird der **Hirten-Tantz** genannt/ wie hiervon *Sprenger. de Jur. ædif. in stat. Imp.* und aus selbigem *Knipschild de civit. Imp.* l. 3. n. 46. und 42. zu sehen. Tages darauff nehmen sie eine Ganß/ führen sie an einem Bande in Procession auff den Marckt/ allwo ihr

einer

einer von ihnen den Kopff abhauen muß. Und damit er selbigen nicht so gleich treffe/ geben sie ihr unterweges öffters Wein zu trincken/ damit sie nehmlich taumlend werde/ und ihrem Enthalser nicht stille halte. Woher dieses sich schreibe/ darvon fehlen ebenfalls die Nachrichten. Man kan nicht eigentlich sagen/ wenn solcher Gebrauch aufgekommen/ vermuthlich aber mag er ziemlich alt seyn. Mit Stillschweigen ist zugleich nicht zu übergehen/ daß ein guter Poët auff die angenehme Lage der Stadt Rothenburg folgendes Epigramma gemacht.

Qua fluit arctatas per valles Tuber amœnus,
Rosaque ab illisis saxa fragosa sonant.
Illic turrito Roteburgica mœnia surgunt.
Culmine vitiferis undique cincta jugis:
Mœnia, quæ similem (si vero credere dignum est)
Ad Solyma perhibent ædificata modum.

Der Herr Reusner aber hat sich zu ihrem Lobe mit diesen Versen hören lassen.

Vrbs urbium Solyma omnium sanctissima,
Beata cœlitum domus.
Regina mundi, domina rerum maxima:
Urbs sola terrarum Dea;
Urbs urbium omnium profanatissima;
Sedes nefanda dæmonum;
Cloaca mundi jam, cadaver orbis est,
Totius orbis dedecus,

Cur? pacis & salutis haud curans bona,
Fores Deo clausit suas:
At tu, situ solymæ modo urbis æmula,
Edocta fatali malo:
Pandis fores portasque jam Christo hospiti,
Multa inclyto victoria:
Dum vera Veri sacra propugnas Dei;
Sanctamque dum profers fidem
Ad posteros: almæque pacis commoda
Curas, salute cum tua.
Hæc vera sanctitas, hæc est felicitas:
Hac itur in cœlum via.
Beata Civitas, legum cultrix Dei,
Sanctique gnara fœderis:
Semper decus, semper manebit laus tua,
Vivat in omne seculum.

So soll auch noch dieses nicht übergangen werden/ daß von denen Käysern die Stadt Rothenburg mit einer Messe versehen/ welche sich auff Nicolai anhebet/ und 8. Tage stehet/auch von denen umliegenden Orten gar fleißig besuchet wird. Hierüber hat sie noch 4. Jahrmärckte/ als einen um Jacobi/ den andern auff Bartholomæi, den 3. um Martini, der der Kalt-Marckt heisset/ und den 4. auff Mitfasten/ der nur ietzo angeleget worden/ auff welchem zugleich ein Viehmarckt mit gehalten wird Die ersten drey schreiben sich von Käyser Rudolpho I. her/ die Messe aber vou Käyser Ludewigen/ der 1340. die Stadt darmit begnadigte.

§. 5.

§. 5. Endlich ist wegen der Tauber annoch zu gdencken/ daß nach *Zeileri* **Bericht** *in Itin. Germ. Contin. p.* 380. selbige im Dorff **Wertingen**/ hinter Rothenburg entspringe. Sie führet ein lauteres/ gesundes Wasser/ das mit gar wohl geschmackten Fischen versehen/ durchstreichet fast meistens ein angenehmes Thal/ welches der **Tauber-Grund** heisset/ und seines noch ziemlichen Weinwachses/ sonderlich des rothen halben bekant ist. Nachdem sie nun viel angenehme Thäler/ Weinträchtige Geburge/ fruchtbare Felder/ lustige Auen/ etliche Städte/ Märckte und Dörffer befeuchtet/ so ergiesset sie sich endlich bey **Wertheim** in den Mäyn/ mit dessen Wasser sie ferner nach dem Rhein zuströhmet.

Cap. IV.

Von den Adelichen und alten Erbarn Geschlechtern der Stadt Rothenburg.

§. 1.

DEr Adelichen Geschlechter dieser Stadt werden zwey Classen gemacht/ nehmlich der **ältern**/ deren einige vor diesen mit andern adelichen Familien des Fränckischen Cräyses sich alliiret gehabt/ als die **Seckendorffe**: und denn die **Neuern**/ die von so guter Ankunfft und Alter nicht seyn als wie jene. Der erstern giebt man folgende an: Die **Offner**/ die **Jagst-**

heimer/ Spieß genannt/ die von Seckendorff/ von Hausen/ die Imhoff/ von Mußlor/ von Bremen/ die Stenglein/ die Wacker/ die Spelt/ die Horffenstetter/ die Staldörffer/ die Völcker/ die Geissendörffer/ die Dümler/ die von Rhein/ die Burckauer/ die Prollen/ die Seybothen/ von Stauden/ von Winterbach/ die Bentzen/ die Husel/ von Berg/ die Heberling/ die Guntzler/ die Göttlingck/ die Stieber/ die Barcher/ die Bogen/ die Schlegel/ die Nuschen/ die Neßer/ die Denner/ die Stürzel.

§. 2. Die andern oder Neuern/ theils Edle/ theils Erbare Geschlechter aber seynd diese: Die Scherling/ die Fergen/ die Rumpfen/ die Bösen/ die Schwartzen/ die Löffelholtz/ die Kressen/ die Freren/ die Beller von Suhl/ die Schwartzmänner/ die Raaben/ die Maalschen/ die Frühbringer/ die Grossen/ die Kretzer/ die Stellwagen/ die Keßelweisen/ die Eberbach/ die Grafen/ die Horn/ die Seehöffer/ die Spörlin/ die Trüben/ von Rinckenberg/ die Reichshoffer/ die Krebsen/ die Bezolden/ die Cantzlar/ die Guggenberger/ die Mader/ die Ramminger/ die Mülleg/ die Hoffmann/ die Neurath/ die Pfeiffer/ die Zugmantel/ die Vetter/ die Kreglinger/ die Werniger/ die Hornburger/ die Doppler/ die Hildebrand/ die Nartheimer/ die Brechter/ die Bermeter/ die Heuptlein/ die Judenschmied/ die Ortlieb/ die Winterberger/ die Weidner/ die

die Schmied/ die Röschen/ die Heerwarthe/ die Volckmeyer/ die Hübner/ die Guezheimer/ die Marckherrn/ die Hippler/ die Rücker/ die Baibel/ die Bubleben/ die Krausen/ die Holderbusch/ die Stuer/ die Hebenstreit/ die Schultheiß/ die Köler/ die Zweiffel/ die Bernbecken/ die Westheim/ die Walter/ die Schlehenried/ die Bauren/ die Schnepfen/ die Körler/ die Albrechten/ die Scheiblein/ die Zehender/ die Hohenberger/ die Seufferlin/ die Guntzler/ die Schurevaß/ die Seuter/ die Rabischen/ die Hirsching/ die Azelstein/ die Eysen/ die Erharden/ die Gersen/ die Rüdinger/ die Durrprechten/ die Weidschuch/ die Renger/ die Schülen/ die Tücren/ die Schemel/ die Metzler/ die Stürtzel von Berchen/ die Morstadt.

Dieses sind die Adeliche und Erbare alte Geschlechter die sich vor diesem daselbst aufgehalten haben/ und theils noch auffhalten.

Cap. V.

Von der Regiments-Form der Stadt Rothenburg.

§. 1.

Gleichwie alle Dinge auff der Welt einer Veränderung und Abwechselung unterworffen/ und keines darwieder ein Privi-

legium auffweisen kan; Also ist es mit denen Republiquen und Städten auch bewand. In diesem Periodo ertragen sie und ihre Unterthanen eine solche Verfassung/ und befinden sich darbey gut; in einem andern hingegen / will selbige weiter nicht nutzen/ und würde deren Beybehaltung vielmehr Schaden als Vortheil bringen. Daß diesemnach die Stadt Rothenburg sothanen Abwechselungen gleichfalls unterworffen gewesen/ daran ist/ wegen vorhandenen offenbahren Zeugnüsses der Historien/ um so viel weniger zu zweifeln.

§. 2. Zwar was ihre gar alte Regierungs-Form anbetrifft/ von der stehet / wegen Mangel sattsamer Nachrichten/ nicht viel zu sagen. Jedoch ist so viel ausser Zweiffel/ daß so lange sie unter edler/ Gräflicher/ Burggräflicher / und Hertzoglicher Gewalt sich befunden/ sie als eine Land-Stadt tractiret worden / die von ihrer Obrigkeit Befehle annehmen müssen/ da denn bey ihr zu der Francken/ und des Caroli M. Zeiten/ die Grafen oder Edlen ihre Richter gewesen/und ihr das Recht gesprochen. Was es hingegen vor denenselbigen mit dem Stadt-Regimente/ wenn es anders also zu nennen/ vor Bewandnüß gehabt/ darvon kan man so genau nichts sagen / es sey denn / daß man das/ was Tacitus *de Mor. Germ. c. 11.* von allen Teutschen hinterlassen/ auch auff den gantz alten Zustande von Rothenburg appliciren wolle. Nachdem aber selbige durch den Kåyser Friedrich I. zu einer Reichs-Stadt gemachet worden/ so hat

sich

sich nothwendig auch die Regierungs-Form geändert/ welche die Geschlechter oder Patricii gantz alleine au sich gebracht gehabt/ also ein aristocratisch Regiment geführet/ von welchem die übrige Bürgerschafft gäntzlich ausgeschlossen war. Alleine eben dieses gab ernannter Bürgerschafft ao. 1441. wieder jene/ denen sie auff das äuserste gehäßig waren/ zu einen grossen Aufstande Anlaß. Ob nun wohl verschiedene Patricii sich damahlen aus Rothenburg hinweg/ und theils nach Nürnberg/ theils anderwärts hinwandten; so kunte dieses dennoch die innerliche Unruhe und Mißvergnügen nicht stillen/ sondern die Bürger drungen durch/ brachten es auch so weit/ daß 1455. ein Vergleich getroffen ward/ vermöge dessen sie hinführo der Obrigkeitlichen Aemter ebenfalls theilhafftig seyn solten/ zu welcher Herstellung des innerlichen Ruhestandes in Rothenburg/ einige der benachbarten Reichs-Städte das ihrige mit beyzutragen nicht unterliessen/ wie denn sonderlich die Stadt **Augsburg**/ Ulricum Langmantel, **Ulm**/ Johann Ehinger, **Nördlingen**/ Johann Brœzlern, **Schwäbisch-Hall**/ Ludwig Sehlern, und Conrad Senfften, **Dünckelspühl**/ Johann Berlern, und **Windsheim**/ Conrad Fornbach, und Justum Zellern, als abgeordnete/ an diesem Vergleiche arbeiten liessen.

§. 3. Seit dieser merckwürdigen Veränderung ist das Stadt-Regiment allezeit aus Geschlechtern und Bürgern gemischt gewesen/ und bestehet selbiges aus dem *innern* und *äusern Rathe*/ darvon

jener 16. Persohnen/ dieser aber 40. starck ist. Ein Bürgemeister bleibet nicht länger als ein halb Jahr in seinem Amte/ so dann wird ein anderer erwählet; die Schösserey / Præsidenten-Stelle/ und Hospital-Verwesereyen hingegen tauren ein Jahr/ sollen auch/ vermöge nur besag ten Vergleichs alle geändert / und die so solche verrichten / das eine Jahr dem Rathe gar nicht beywohnen. Der äusere Rath/ der gedachter maßen/ halb aus denen Geschlechtern/ und halb von der Bürgerschafft genommen wird/ wehlet die andern/ als die Bürgermeister/ Schösser und Bauherrn/ und müssen diese jenen schwören. So offt vom Krieg/ oder Frieden/ Fortifications-Wesen/ oder neuen Anlagen zu handeln ist/ muß die gantze Bürgerschafft zusammen geruffen werden/ die durch ihre Vorstehere erscheinet/ und des Raths Begehren anhöret.

§. 4. Im übrigen befinden sich so wohl in dem innern als äusern Rathe fünff Bürgemeister/ der innere Bürgemeister erwählet sich einen äussern/ und heisset der regierende Amts-Bürgemeister. Den äussern Rath machen theils Gelehrte/theils Bürger aus/iedoch müssen diese vornehmlich eines untadelhafften Lebens und Wandels seyn. Die Stadt-Aemter aber seynd: Das Kriegs-Amt/ welches aus einem Bürgemeister/ 2. Rathsherrn/einem aus dem äussern Rath und einem Secretario bestehet. Das Steuer-Amt/ darvon der Burgemeister Ober-Steuermeister heisset. Der mittlere Steuerer ist ein Rathsherr/

und der äussere Steuerer wird aus dem äussern Rathe genommen. Das Richter-Amt hat seinen Præsidenten und zwey Raths-Herrn/ einen innern/ und einen äussern. Das Bau-Amt versiehet ein innerer und äuserer Raths-Herr. Das **Vormunds-Amt** wird von 2. innern und 2. äussern Rathherrn verrichtet. Das **Wildbahns-Amt** haben 2. innere Rathsherrn unter sich. Das **Wag-Amt**/ wo alles Mehl/ das in die Stadt kommt/ vorher gewogen werden muß / verrichten die Vormunds-Herrn zugleich mit. Die **Allmosen-Pflege**/ bestehet aus einem Bürgemeister/ der **Allmosen-Pfleger** heisset. 1. Rathsherrn/ der mittler Allmosen-Pfleger ist/ und zweyen aus dem äusern Rathe. Zu selbigen seynd so wohl alte Stifftungen geschlagen/ die vor dem an Clöster oder Altäre vermacht gewesen/ als auch noch neue darzu genommen worden. Hierüber werden noch wöchentlich zu bessern Auskommen/ von der Bürgerschafft einmahl Allmosen gesammlet/ dergestalt/ daß dessen Einkünffte sich auff gar ein Ansehnliches belauffen. Man versorget aus selbigem nicht nur die einheimischen Armen/ denen zu gewissen Zeiten/ oder wenn sie etwas nöthig/ ein gesetztes ausgetheilet wird; sondern es haben auch frembde sich daraus einer milden Beysteuer zu getrösten.

§. 5. Ob nun wohl aus diesem zur Gnüge zu ersehen/ daß das Regiment der Stadt Rothenburg einer aus der *Aristocratie* und *Democratie* zusammen vermischten Art sey / so haben sich doch einige gefun-

funden/ die solches in Zweiffel ziehen/ und behaupten wollen/ es sey selbiges pur *aristocrati*sch. Weil aber von einer Profession niemand besser reden kan/ als der solche verstehet und selbiger zugethan ist; Als wird nicht undienlich seyn/ allhier mit beyzubringen/ wie diesen Zweiffel der ehmahlige Rothenburgische Stadt-Syndicus, Herr G. Christoph Walther bey dem *Limnæo in Jur. Publ.* l. 7. c. 43. Addit. umständlich auffgelöset hat. Und zwar daß Rothenburg eine aus der Aristocratie und Democratie vermischte Regierung habe/ doch so/ daß jene die letztere in etwas überwäge/ beweiset er daher/ weil 1) auch ein Ausländer/ Burgemeister und Rathsherr in Rothenburg werden könne/ welches aber/ wo das Regiment pur aristocratisch/ gleichwie in Nürnberg gantz nicht zu geschehen pflege. 2) Wo die Aemter in einer Republique nicht Jahr aus Jahr ein beständig blieben/sondern jährlich verwechselt würden/ dasselbe sey/ nach Aussage aller Politicorum, eine untrügbahre marque eines democratischen Regiments. Nun befünde solches sich bey der Stadt Rothenburg/ indem alle Aemter jährlich/ ja das Consulat alle halbe Jahr verwechselt werden müsten/ also folge/ daß selbiges democratisch sey. 3] Weil der äussere Rath/ der aus 40. Personen bestehe/ die vornehmsten Aemter bey der Stadt verwalte/ da dann/ nach abermahliger Lehre der Politicorum *Besold. de democrat. c. 1. n. 1.* dieses nirgends anders geschehe/als wo eine democratie die Oberhand habe/ indeme dergleichen we-

der

der zu Nürnberg/ noch in einigen andern Reichs-Städten anzutreffen. 4) Beweise es sich daher/ weil in Sachen/die Krieg und Frieden/ oder neue Anlagen anbeträffen/ die sämtliche Bürgerschafft vorher um Rath gefraget/und deren Wille darüber eingeholet werden müste/ welches doch bekanter massen/ in Aristocratien gantz nicht geschehe. 5) Würden bey einem Aristocratischen Regimente nur diejenigen zu Aemtern gezogen/ die man insgemein Geschlechter heisse. Nun zeige aber die Historie / daß seit der von der Bürgerschafft 1441. erregten Unruhe/ und dem darauff 1455. erfolgten Vergleiche an/ in Rothenburg auch die Bürger zu selbigen gelangen konten: Diesemnach müsse auch daraus eine Democratie zu erkennen seyn.

§. 6. Weil aber dennoch eines und das andere übrig/ welches das Regiment der Stadt vor nicht gäntzlich democratisch zu achten mache / so gehe seine beständige Meynung dahin/ daß die Regierung zu Rothenburg aus der *Aristocratie* und *Democratie* vermischet sey. Die erstere habe darinnen die Oberhand/ indem alle Jura Majestatis & Imperii, wie selbige von denen Politicis also genennet würden/ *Clapmar de arcan. Rerump. l. 6. c. 15.* Bey denen Geschlechtern und vornehmsten unveränderlich verblieben/ und von selbigen verrichtet würden/ sonder daß das Volck darbey etwas zu sagen habe. Und ob gleich in geschwinden Fällen dieses dann und wann darüber befraget würde/ so beruhete die Vollziehung der gemachten Schlüsse doch bey denen erstern. Hingegen lege

eine

eine Democratie sich darinnen am Tage/ in dem der äusere Rath/ der halb aus Bürgern bestünde/ die Geschlechtere zu den innern allemahl wählen müsse/ auch jene bey Ablegung der Rechnungen das ihrige zu sprechen hätten/ annebenst dem äusern Rathe zustehe/ der Geschlechtere Leben und führende Regierung zu untersuchen/ und zu verbessern/ zugleich der Bürgermeister des äusern Raths in den innern mit gezogen werden müsse: Hiernächst der von diesem erwählte Burgermeister der andern ihre vota zwar colligire/ das seine aber selbigen nicht beyfügen dürffe/ anders/ als es bey Aristocratien gebräuchlich/ hier aber werde der Bürgermeister des innern Raths von dem aus dem äusern erst um sein votum befraget/ worauf die andern das ihrige nach der Ordnung von sich geben. Zu alle dem kommt noch/ daß die aus denen Geschlechtern erwählten dem äusern Rathe jährlich zu schweren verbunden/ und diese hinwiederum jenen den Eyd ablegeten/ welches in pur Aristocratischen Regierungen ebenfalls gantz unerhöret sey.

Cap. VI.
Von dem Zustand der Religion der Stadt Rothenburg.

§. 1.

DAß die Inwohner der Stadt Rothenburg in den vorigen Zeiten Heyden gewesen/ ist eine Sache/ die so gar keines Beweises bedarff/

darff/ wiewohl man nicht eigentlich sagen kan/was sie vor Götter gehabt haben mögen. Jedoch da Tacitus *de Mor. Germ. c. 19.* von allen Teutschen überhaupt berichtet/ daß sie den Mercurium vor andern verehret/ dem sie an gewissen Tagen auch Menschen-Opffer zu bringen pflegten / hiernächst der Hercules und Mars gefolget sey/ein Theil aber der Schwaben der *Isidi* geopffert habe; welchen Cæsar lib. 6. de bell. Gall. in so ferne zu wieder zu seyn scheinet/ indem er von allen Teutschen durchgehends versichern will / daß sie nur die als Götter verehret/ die sie sehen/ und deren Hülffe augenscheinlich geniessen können/ welches die Sonne/der *Vulcanus* und *Luna* wären/ des Mercurii, Herculis und Martis hingegen nicht erwehnet; so wird der Warheit nicht zu wieder seyn/ wenn man glaubet/ daß einer oder der ander / wo nicht alle dieser Götter/ von denen Einwohnern um Rothenburg ehemahlen auch mögen angebethet seyn worden.

§. 2. Nachdem nun gewiß/ daß die ersten Einwohner der Stadt Rothenburg Heyden gewesen/ welche Religion sie auch nicht abgeleget /als sie unter Fränckische Herrschafft gerathen/sondern selbige vielmehr durch die von diesen überkommene Götter vermehret; So ist zu untersuchen/ wenn sie sothane Irrthümer verlassen/ und zur wahren Religion bekehret worden. Viele der Herren Catholicken werden versichern/daß dieses durch einen Mann geschehen sey / der bey ihnen insgemein der heilige *Bonifacius* genennet wird/ als welcher fast gantz Teutschland die Christliche Religion geprediget ha-

habe. Andere hingegen dürfften den heiligen *Crescentem*, dessen Paulus in der 2. Epist. an Thimotheum gedencket/ zu ihren Bekehrer angeben. Ob man nun wohl diese Tradition von dem Crescente in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst; So ist doch gewiß/ daß lange zuvor/ ehe noch ein Mensch an den Bonifacium gedacht/ das Christenthum in gantz Teutschland bekant war/ es mag solches nun dahin gebracht haben wer da wolle/ entweder einer der Apostel selber/ indem ja von ihren Reisen das allerwenigste auffgezeichnet/ oder aber einer ihrer Jünger. Dieses erhellet aus dem *Irenæo*, der im 2. Seculo gelebet/ gantz deutlich/ da er *lib. 1. c. 3.* bey Erzehlung der Haupt-Stücken der Christlichen Lehre/ ausdrücklich der *Celten* erwähnet/ bey denen das Evangelium ebenfalls bekant sey. Nun seynd aber die Celten niemand anders als die Teutschen / angesehen die Römer und Griechen unter diesem General-Nahmen alle speciale teutsche Völcker begriffen. *Tertullianus* gehet noch klärer/ und gedencket *lib. 7. adversus Judæos*, der Teutschen gar absonderlich/ daß sie ebenfalls Christen wären/ mehrerer Zeugnüsse ietzo zu geschweigen. Zudem hat vorerwehnter Bonifacius nichtsweniger gethan/ als die Teutschen bekehret/ sondern er bauete vielmehr auff einen vorhin guten/ ihm aber fremden Grund/ lauter Spreu/ Spelt/ und Stoppeln/ indem er alle Oerther / wo er hinkame/ mit denen/ von den Römischen Päbsten ihm anbefohlenen irrigen Lehren/ besudelte/ das vorige reine Christenthum verdunckelte/ und die recht-

gläu-

gläubigen Priester/ die sich ihm wiedersetzten/ auff das hefftigste verfolgete/ wie dieses alles der Herr *Sagittarius l. 2. c. 6. & seqq. Antiquit. Thuring.* mit mehrern erwiesen.

§. 3. Also ists an dem/ daß die Einwohner von Rothenburg lange vorher Christen gewesen/ ob gleich sich noch Heyden unter ihnen mögen gefunden haben; Die Päbstliche Religion wurde auch in dieser Stadt eine geraume Zeit sehr eifrig getrieben/ und sind dessen ein gewiß Kennzeichen die in denen dasigen Kirchen befindliche vielen Altäre/ deren ieder einem gewissen Heiligen gewidmet ist. Die Franciscaner besassen ein ansehnlich Closter/ welches sich auff dem Viehmarckt befande. So hatten auch von den **Urseliner Nonnen** sich eine Bande eingefunden/ denen die Stadt ebenfalls ein Closter zu bauen vergönnete/ worvon noch ietzo einige Gebäude stehen/ wiewohl das meiste daran eingegangen. Beyde diese Clöster waren sonst mit reichen Einkünfften zur Gnüge versehen/ vornehmlich aber ist eine satttsame Anzeige/ wie andächtig vor diesem die Rothenburger im Pabstthumb gewesen/ der von ihnen erbaute und vorhin schon erwehnte **Creutzgang Christi**/ welcher von der alten Burg sich anhebet/ und biß in Tauber Grund hinunter gehet. Auff selbigem ist alles nach denen im gelobten Lande bey Jerusalem herum sich befindlichen heiligen Oerthern/ welche der Herr Christus bey seinem Ausgange nach dem Oelberge betreten/ abgemessen/ war auch vor diesem mit vielen Bildersäulen und Altären versehen/

und dienete dem Volcke insonderheit zu seiner Fasten-Andacht/ indem dahin viele Processiones angestellet worden. Wann/ oder von wem solcher eigentlich erbauet worden/ will in denen im Drucke vorhandenen Nachrichten sich nicht finden/ doch vermuthlich mag ein vornehmer Geschlechter aus Rothenburg entweder zu Jerusalem selber gewesen seyn/ und von daher das Model geholet haben/ oder er hat solches von einem Orthe in Teutschland abgesehen / deren ebenfalls einige einen solchen Creutzgang auffzuweisen haben. Es ist gewiß/ daß dieses eine curieuse Antiquité, die / nebenst noch andern mehr/ billig verdienet/ daß ein gelehrter Rothenburger sich darüber mache/ und deren mehrere Beschaffenheit und Nachricht aus denen alten Geschichten heraussuche. Und eben deßhalben/ als auch seiner Lage wegen soll Rothenburg mit der Stadt Jerusalem seyn verglichen worden.

§. 4. Bey der Päbstlichen Religion verblieb die Stadt Rothenburg biß in das XVI. Seculum, da die Güte des Allerhöchsten Lutherum erweckete/ der die verderbte Lehre reinigen und sie von den anklebenden Schlacken saubern muste. Also war diese Gnaden-Sonne in Teutschland kaum auffgegangen/ als sie auch in **Rothenburg** ihre Strahlen warffe. Ein Edler Rath derselben/ samt ihren Unterthanen / erkante bald/ daß dieses Licht weit besser sey/ als die Finsternüssen/ in der sie bißher gelebet hätten; diesemnach ward selbigem auch aller

Platz

Platz gegeben/ wiewohl nicht gleich auff einmahl/ und mit Gewalt/ sondern nach und nach. Jedoch hatte solches dermassen überhand genommen/ daß bey der von den Protestanten 1530. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg dem Carolo V. überreicheten Augspurgischen Confession, ein Deputatus der Stadt **Rothenburg** sich ebenfalls darbey befande. Die gäntzliche Abschaffung aber geschahe eher nicht als Ao. 1544. in welchem Jahre man die lateinische Messe völlig auffhube/ wie hiervon *Seckendorff Hist. Lutheran. l. 3. Sect. 3. §. 117.* zu sehen. Indessen war denen München in dem Franciscaner Kloster/ und denen Nonnen angedeutet/ daß/ bey nun geänderten Sacris, sie in der Stadt weiter nichts nutzen/ derohalben mögten sie sich erklären/ ob sie selbigen beytreten/ oder mit einem Zehr-Pfennige versehen/ sich aus der Stadt begeben wolten. Einige von ihnen erwehleten das letztere / die andern hingegen pflichteten der Evangelischen Religion bey. Mit Anordnung des Gottesdienstes auff Evangelische Arth hatte man sich nach der in Nürnberg/und einigen andern Reichs-Städten / auch nach der im Hertzogthum Würtemberg üblichen Art gerichtet / von denen Sächsischen Kirchen-Gebräuchen aber war man in etwas abgangen. Die Kirchen wurden mit tüchtigen Lehrern versorget/ und die unnöthigen Päbstischen Dinge aus selbigen heraus geschaffet/ auch sonsten alles so angeordnet/ wie löbliche Stadt ihrem Regimente es vor nöthig und dienlich erachtete.

§. 5. Dergestalt ist nunmehr gantz Rothenburg Evangelisch/ und wird keinem Catholicken allda als ein Bürger zuwohnen erlaubet/wiewol dennoch einige von dieser Religion sich darinnen auffhalten/ die aber ihren Gottesdienst ingeheim und stille treiben müssen. Vorgedachtes Franciscaner-Closter ist abgebrochen/ und weltliche Gebäude daraus gemacht worden/ welche man vor einigen Jahren/ denen armen Wittwen/ vornehmlich aber der Priester ihren zu einer Wohnung angewiesen/ allwo sie ihrem Stande nach mit hinlänglichen Unterhalte versorget werden. Das Nonnen-Kloster hingegen stehet wüste/ iedoch will verlauten/ als ob man auff selbigem Platze ebenfalls einige Gebäude anzurichten gesonnen.

§. 6. Zehlet also Rothenburg vorietzo verschiedene Kirchen/ unter welchen die zu St. Jacob die vornehmste/ gröste und ansehnlichste ist. Der Rath/ und etliche alte Geschlechter haben solche 1373. zu bauen angefangen. Sie ist inwendig gar fein anzusehen/ und sonderlich wegen ihrer doppelten Orgel berühmt/ dergleichen man so bald in keiner Stadt findet. Es wird zugleich in selbiger dann und wann eine feine Music gehöret/wie denn der Musicalische Chor mit verschiedenen hübschen Instrumenten versorget/ und auff selbigem vor einigen Jahren ein so genanntes **Geigenwerck** zu sehen war/ welches ein Rothenburger künstlicher Bürger erfunden/ und auff eine gar sonderliche Art gespielet werden muß. Man zeiget in dieser Kirche auch noch in einem Crucifixe ein Gläß-

gen

gen mit einigen Tropffen Blut von dem Herrn Christo/ welches im Pabstthum mit sonderbahrer Andacht verehret worden. Ob mehrere Päbstliche Reliquien vorhanden/ist so genau nicht bekant. Das Ministerium an selbiger Kirche bestehet aus 6. Geistlichen/als einem Superintendenten/einem Vesper-Prediger/ und 4. Capellanen/ und wird alle Tage darinnen Gottesdienst gehalten. Im übrigen stehet das Gebäude derselben auff 12. Säulen. Die beyden Thürme seynd 180 Werckschuch hoch/ oben durchsichtig und mit Gängen versehen.

§. 7. Hiernächst ist die Hospital-Kirche/ die gantz am Ende der Stadt/ohnfern dem Thore dieses Nahmens/befindlich. Sie hat ihre eigene Priester/ deren der eine der Capler heisset/ welches so viel als Inspector seyn soll/ und folget nach dem Superintendenten/ unter dem er auch stehet. Der andere ist ein Capelan, und der dritte der Pfarrer zu St. Leonhard, einem kleinem/ hart an Rothenburg liegenden Dörffgen/ in welchem das Siechhauß gebauet. In dieser und der Haupt-Kirchen zu St. Jacob, wird allein das Abendmahl ausgespendet/ in den andern aber nicht.

§. 8. Nach diesem ist die zu St. Wolffgang vor dem Klingen-Thore / in welcher aber weiter nicht geprediget wird/ als wenn die Schäffer/ vorgedachter maßen zusammen kommen / da denn einer der Herren Capellæne solches verrichten muß. Doch soll sie dermahlen recht wieder angerichtet/ mit Stühlen und Empor-Kirchen versehen seyn/

auch der Gottesdienst wöchentlich einmahl darinnen gehalten werden. Im Pabstthume hatte sie sehr viel Ablaß/ und waren vor diesem 2. curieuse Schnecken oder Wendel-Treppen an ihr erbauet/ da zwey mit einander reden / und doch keiner den andern sehen kunte. Die Johanniter-Kirche/ welche bey dem Johanniter Hoffe / (der ietzo abgebrochen stehet / wird nicht gebrauchet / sondern lieget wüste. Eben dergleichen Bewandnüß hat es auch mit der Nonnen-Kirche / beym ehemaligen Nonnen-Kloster/ und einer unten im Thale/ deren Einkünffte zum theil unter die Geistlichen der übrigen Kirchen eingetheilet/ die von der Nonnen-Kirche aber hat noch ein absonderlicher Verwalter in seiner Auffsicht und Einnahme/ zu denen auch der Franciscaner Kirche ihre geschlagen worden.

§. 9. Die Capelle hingegen zur heil. Maria auff dem Milch-Marckte ist annoch in gutem Stande/ und wird wöchentlich viermahl Betstunde in solcher gehalten/ welches die Herren Capellæne aus der Haupt-Kirche zu verrichten haben: Sie gehet allemahl eine Stunde eher an/ als die in gedachter Kirche. Vor diesem stunde eine Juden-Schul allda/ die aber 1404. abgebrochen/ und in eine Christen-Kirche verwandelt worden. Und weil vorher gesaget worden / daß die Stadt Rothenburg ein ansehnliches Gebiethe habe/ so befinden sich auch in selbigem biß an die 25. Pfarren/ die alle der Stadt gehören/ und deren Vergebung von dieser dependiret. Jede hat noch einige Wei-

ler

ler zu Filialen/ die bald starck bald schwach seyn. Alle Jahr in der Fasten/müssen die Herren Priester vom Lande in der Stadt nach der Reyhe predigen/ deren Verzeichnüß und Ordnung / wie sie nach einander folgen/ auff einem besondern Täffelein angemerckt zu werden pfleget.

§. 10. Und nachdem denen Protestantischen Ständen in denen Friedens-Schlüssen die Jura circa sacra wieder eingeräumet worden; Als hat die Stadt Rothenburg ebenfalls ihr eigen Consistorium angerichtet/ in welchem/ wie unter denen Evangelischen bräuchlich/ alles was diese unter die geistliche Gerichtsbarkeit zu rechnen pflegen / tractiret wird. Es bestehet solches aus 3. Ober-Burgermeistern/ dem Superintendenten/ dem Vesper-Prediger /und einem Capellan, welcher bey diesem Collegio Scriba heisset. Es führet solches zugleich die Inspection über das Gymnasium, welches gar fein eingerichtet/ und mit 7. Classen / auch so viel Præceptoribus versehen/ davon der Rector sich den Namen Professor geben läst/ welches ietzo der Hr. Werner ist/ dessen Hr. Sohn sich in Sachsen auff der Universität zu Wittenberg/ als Professor befindet. Man tractiret in selbigem in denen Obern Classen/ so wohl die Sprachen/ als auch die Philosophie, und einige Humaniora, wie denn allemahl gar feine Leute daraus gezogen worden/ iedoch daß sie vorher die Academien erst noch etwas besuchen müssen. Es werden zugleich darinnen 12. Alumni unterhalten/ denen aus denen Klöster-Stifftungen/der Johanniter Pflege/ und von an-

dern dahin gemachten legatis ihr Unterhalt gegeben wird.

§. 11. Nicht weniger ist die Stadt auch noch mit einer ziemlichen Bibliothec versehen/ deren Inspection allemahl dem Rectori des Gymnasii übertragen ist.

§. 12. Sonsten ist annoch zugedencken/ daß zu den Zeiten des Pabstthums der teutsche Johanniter Ritter-Orden in der Klingen-Gasse ein gewisses Hauß/ nebst verschiedenen Einkünfften gehabt. Weil nun selbiges nach auffgegangener Reformation der Stadt viel Ungelegenheit machte; so bemühete der Rath sich so lange dahin/ biß er solches käuflich an sich bringen kunte/ welchen Zweck er endlich auch erreichete. Worauff solches gäntzlich eingerissen/ und Bürger-Häuser daraus gemachet worden. Indessen hat gedachter Orden doch noch ein Hauß in der Stadt/ so in der Schmide-Gassen stehet. Es gehören zu selbigen viele Einkünffte von denen im Rothenburger Gebiethe liegenden Gütern: So hat es auch verschiedene eigene Aecker und Weinberge. Der Orden läst es durch einen Verwalter/ den es darauff hält/ versorgen/ wiewohl die Stadt sothaner Beschwerde vermuthlich gerne loß seyn mögte.

CAP. VII.

Von den Vorzügen / Privilegiis, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Rothenburg.

§. I.

SO viel annebenst die Vorzüge der Stadt Rothenburg anbetrifft/ so ist sonder zweiffel der vornehmste dieser / daß sie sich eine des Heil. Römischen Reichs freye Reichs-Stadt nennen kan/ zu welcher Ehre sie/ wie vorgedacht/ von dem Käyser Friderico I. erhoben worden. Also geniesset sie Sitz und Stimme auff den Reichs-Tägen/ und folget auff der Schwäbischen Banck in der Ordnung gleich nach Nördlingen/ jedoch vor Schwäbisch Halle. Wenn die Eintheilung der Reichs-Städte in **freye Reichs-Städte**/ und **Reichs-Städte** wie einige Publicisten machen/ und worvon Lehmann *in Chron. Spir. l. 4. c. 4.* und *Kulpis ad Monzanb. c. 2.* „*§. 13.* ausführlich nachzusehen/ Grund hätte/ de„ren jene seyn/ die keinen Adler führen / und vor„zeiten anderer Herrschafft unterworffen gewesen/ „diese aber solche heissen/ die einen Adler / oder „etwas davon im Wapen haben/ und welche von „Alters her keinen andern Oberherrn als Käyserl. Maj. und das Reich erkennet haben; So müste Rothenburg unter die erste Classe gehören. Alleine gleichwie *Boeclerus in Not. Imp. l. XI. c. 1.* und *Kulp. loc. alleg.* gar wohl erinnern/ daß diese Abtheilung sonder allen Grund sey/ ob gleich Lehmannus, und die übrigen Liebhaber von selbiger/ verschiedene Reichs-Præjudicia anbringen/ indem in selbigen die Worte: **freye Reichs-Städte**/ und **freye Städte** sonder allen Unterscheid / oder

Absicht auff obige division gebrauchet würden/ welches sie zugleich mit einigen Exempeln erläutern; Also ist von solcher auch gar nichts zu halten/ noch sie zu admittiren/ indem von der Sache nach ihrer uhrsprünglichen Beschaffenheit zu reden/ keine eintzige Reichs-Stadt nnter die letztere Classe sich würde zehlen dürffen/ weil sie vor diesem alle ihre gewisse Herren gehabt/ von selbigen aber auff eine oder die andere Art loß kommen/welches der alte Zustand Teutschlandes umb so mehr bekräfftiget. Diesemnach ist Rothenburg eine freye Reichs-Stadt/ sonder zu einer oder der andern sothaner illegalen Abtheilung zu gehören.

§. 2. Eben so viel Grund hat es auch/ wenn Rothenburg unter die vier Burge des Reichs gezehlet werden will. Dieses rühret aus der bekanten Abtheilung des Reichs in die *quaternion*en her/ von welcher ein doppeltes Schema zu sehen ist. Das ältere findet sich beym Münstero in seiner *Cosmograph. l. 3. c. 18.* welches er aus einer alten Cölnischen Chronica heraus genommen/ das andere aber beym *Limnæo in L. 1. Jur. publ. c. 7. n. 48.* allwo/ und in seinen *Addit.* von dieser Sache weiters nachzulesen. Doch gleichwie eben dieser Autor an angezogenen Orten gar wohl saget/ daß es ein blosses Inventum eines müßigen Kopffes sey/ und der Herr *Conring de Civit. Imp. thes. 40.* sattsam beweiset/ daß es wieder allen Historischen Grund lauffe/ indem zu den Zeiten Ottonis III. da selbige gemacht seyn soll/ viele Stände noch keine Reichs-Stände gewesen/ daher sie auch darunter unmög-

lich

lich gezehlet werden können / diesemnach beyde Schemata allerdings zu verwerffen wären; Welchem ebenfalls beyzufügen / was *Schuz. Exerc. Jur. Publ. lib. 1. Exerc. VIII. thes. 1. lib. V.* gedencket / daß ihr Grund mehr auff einigen gemahlten Gläsern / als in tüchtigen documenten beruhe / auch nichts zur Sache thue / daß ihrer im Reichs-Abschiede de Ao. 1557. erwehnet werden wolle / indem selbiges / und noch andere dergleichen Dinge mehr / aus Unachtsamkeit in solchen sich eingeschlichen habe; Also ist auch diese Abtheilung sonder beständigen Grund / und Rothenburg ist weiter nirgends hin / als in den Fränckischen Crayß auf die Schwäbische Banck zu referiren.

§. 3. Ihren Reichs-Anschlag demnach anlangend / so fallen die Nachrichten darvon unterschiedlich. *Limnaus lib. 7. c. 43. Addit. n. 6.* und aus ihm *Knipschild lib. 3. c. 46. n. 29.* sagen / daß solcher 1545. und 1551. umb einen zu Roß und 2. zu Fuß geringert worden / gebe sie also monathlich 10. zu Roß / und 65. zu Fuß / oder an Gelde 380. fl. und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts jährl. 90. fl. alles Rheinisch gerechnet. Der Autor aber des **Durchl. Teutschlandes** bringet p. 28. den neuen Reichs-Matricul bey / darinnen sie 1678. den 3. Aug. um ein drittel / oder 126. fl. 40. Cr. moderiret / und bey 253. fl. 20. Cr. gelassen worden. Ferner habe man sie den 20. Augusti 1689. wieder umb ein drittel vermindert / also daß sie nur 126. fl. 40. Cr. erlegen dürffen / jedoch wäre ihr dieses nur auff 6. Jahr zugestanden worden / auch das alte quantum

zum Käyserl. Cammer-Gerichte an 90. fl. unvermindert gelassen worden. Würde sich also nach diesem Berichte/ ihr dermahliger Anschlag ieder Monath auff 253. fl. 20. Kr. belauffen/ wormit auch *Vitriar. Illust. l. 1. tit. XII.* §. 14. übereinstimmet. Beyläufftig hier zu gedencken/ wenn die Reichs-Städte zum erstenmahle auff die Reichs-Täge beruffen worden/ so meinet zwar *Limnæus lib. 7. Jur. Publ.* c. 1. §. 48. und in denen *Addit.* zu selbigen/ daß solches ohngefehr um die Zeiten Caroli IV. geschehen sey; Alleine gewiß ists/ daß die Reichs-Städte viel eher darzu verschrieben worden/ wie desfalls beym *Lehmann. Chron. Spirens. lib. 2. c. 37. lib. 4. c. 3.* und anderwärts/ auch bey dem Hrn. *Rhetio in dissert. de statu subdit.* c. 2. mehrers zu ersehen.

§. 4. In was guten Credit aber bey denen Römischen Käysern die Stadt Rothenburg gestanden habe/ ist aus denen ihr ertheilten vielen Privilegien zur Gnüge zu ersehen. Das allererste/ zum wenigsten/ so viel sich Nachricht finden will/ gab ihr der Käyser Rudolphus I. An. 1274. und bestunde hauptsächlich darinne. 1. Solten alle „Bürger und Inwohner zu Rothenburg unter „des Käysers und des Reichs besondern Schutze „stehen/ und vor ein fremd Gericht nicht gezogen „werden dürffen. 2. Solte das Zentgericht in „seiner bißherigen alten eingeführten Gewohnheit „verbleiben. 3. So ferne die Stadt iemanden „in die Acht erklärete/ solte sie solches dem Reiche „kund thun/ und der bannisirte nirgends als in Rothenburg selber davon absolviret werden können.

4. Sol-

„ 4. Solten die Bürger und Inwohner ihre
„ Reichs Anlagen/nach hergebrachten Gebrauche
„ abzustatten befugt seyn. 5. Solte kein Aus-
„ länder einen Rothenburgischen Bürger zu einen
„ duell ausfordern durffen. 6. Solten alle und
„ iede/ die die Rothenburgischen Messen besuchen
„ würden/auf eine Meilewegs von der Stadt in des
„ Käysers und Reichs ungestöhrten Schutze seyn.
„ 7. Solten ihre Wäyden und Trifften/ wie auch
„ die Land-Strassen/ in ihrem alten Stande ver-
„ bleiben.

§. 5. Die folgenden Käyser Albertus und Heinricus bekräfftigten dieses/ deren vollständige Worte bey dem *Limnæo* Jur. *Publ.* lib. 7. c. 43. & in Addit. zu selben zu befinden. Käyser Ludovicus IV. aber that Ao. 1331. annoch dieses hinzu.
„ 1. daß sie Stadt-Recht/Gesatz und Gebot/ die
„ Ihr. Käyserl. Maj. dem Reich/ und gemeinen
„ Rechten nicht wiedrig / setzen / ordnen / auch
„ wieder abnehmen möge. 2. Daß sie darum
„ vor niemand anders / dann vor Ihr. Käyserl.
„ Maj. und deroselben Nachkommen am Reich/
„ dem Kläger antworten solle. 3. daß sie alle er-
„ bare Edelleuthe die auff dem Land sitzen/ und ihre
„ Bürger seynd/ an allen Städten und um alle
„ Sachen / gegen allermänniglich versprechen
„ und auch verantworten möge / als andere ihre
„ Mitbürgere/ die bey ihnen in der Stadt gesessen
„ seynd. 4. Daß sie das neue Spital zu Rothenburg
„ an seinen Leuten von Ihr. Maj. u. des Reichs we-
„ gen ewiglich schirmen und versprechen sollen und

mö-

„möge. 5) Was vor ihrem/ der Stadt Land-Ge-
„richt zu Rothenburg erklagt und erlanget/ daß
„man ihn deswegen bestätigen soll vor Ihr. Maj.
„Hoff-Gericht/ also daß es Macht und Krafft ha-
„ben soll/ allen den/ die es von ihres Landgerichts
„wegen fordern/ mit Landgerichts-Brieffen rc.
„6. daß ihr an der Handlung desselben Landge-
„richts keinerley Freyung oder Gnad/ die Ihr.
„Maj. iemand gethan hatten/ in keine Weiß
„Schaden oder Hinderfall bringen soll/ wann
„Ihr. Meinung und Gebot ist/ daß sie es Ihr.
„Maj. und dem Reich fürbaß halten und behal-
„ten/ als es vormahls uff Ihr. Majest. und das
„Reich kommen ist/ rc.

§. 6. Von dem Käyser Ruperto ward sie wegen des Umbgeldes begnadiget.

§. 7. Käyser Sigismundus aber vermehrete die bißherigen Gnaden der Käyser seiner Vorgänger noch mehr/ indem er ihnen die **Gerechtigkeit der erstern** Instanz gabe/ wie dieses dessen Privilegium, so man allhier billig gantz mit einrücken sollen/ mit mehren besaget.

Wir Sigmund, von Gottes Gnaden Röm. König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und zu Hungarn/ zu Boheim/ Dalmatien/ Croatien rc. König/ bekennen und thun kund offenbar/ mit diesem Brief/ allen den die ihn sehen oder hören lesen: Wann die Bürgermeister/ Rath und Bürger der Stadt zu Rothenburg auff der Tauber/ unsere und des Reichs Liebe und Getreue/ von unsern Vorfahren an dem Reich/ Römischen Käysern und Königen/

mit

mit Ihren Majestät-Briefen/ die uns auch' etlich versiegelt/ fürbracht sind / sonderlich gefreyet und begnadet seyn/ wer es sach/ daß iemand zu den ehegenanten Bürgern gemeinlichen ichts/ zu sprechen hätte/ so mögen sie aus den nechsten dreyen/unsern und des Reichs-Stådten/ die um sie gelegen seyn/ aus welcher sie wollen/drey/ fünff oder sieben/ von derselben Stådten/ Råthen/fordern und nehmen/ und uf dieselben in der Stadt/ zu Rothenburg/ für unsern und des Reichs-Amtmann/ der dann daselbst zu Zeiten seyn würdet/ gerecht werden/ und daran einem ieglichen Kläger soll benügen / und so mögen auch alleweg um eine iegliche Klag und Sach/ zween der geschwornen Råthe/zu Rothenburg die Gemeine in derselben Stadt / in dem Rechten vertreten und verantworten. Auch wer es sach/ daß verleumte schädliche Leut / in derselben Stadt Rothenburg zu Gefängnüß gebracht würden/ und die nicht Ankläger håtten/ wann und wie dann der Rath daselbst/ oder der mehrer Theil des Raths/ uf ihr Eyde erkenten / daß selbige Leut todt würdig wären/ daß sie dann zu ihn richten mögen/ und mit ihn fahren/ darnach sie erkennen / daß sie verschuld und verworcht hätten: Und wann uns die obgenante Bürgermeister/ Rathe und Burger der Stadt zu Rothenburg/durch ihr erbar Bothschafft/ demüthiglichen und fleißiglichen gebeten haben/ daß wir Jn solche vorberührte ihre Freyheit und Gnade zu beståtigen/zu confirmiren/und auch von neues zu geben gnädiglichen geruheten / das haben wir angesehen/ solche fleißige und redliche

Bett-

Bett / und auch betrachtet / willige / getreue / Nutz und genehme Dienst / die uns und dem Reich dieselben von Rothenburg / offt und dick gethan haben / täglich thun / und fürbaß thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten / und haben darum mit wohlbedachtem Muthe / gutem Rathe und rechter Wissen / den obgenanten Bürgermeister / Rathe / Bürgern und Stadt zu Rothenburg / die vorgeschrieben ihre Freyheit und Gnade gnädiglich bestätiget / confirmiret / und von neues geben: Bestätigen / confirmiren und geben Jn die auch von neues. in Krafft diß Briefs / von Röm. Königl. Macht / Vollkommenheit / und meynen / setzen und wollen / daß sie fürbaß mehr dabey bleiben / und das gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermenniglich ungehindert: Und wir gebieten auch darum allen und jeglichen Fürsten / geistlichen und weltl. Grafen / Freyen / Hrn. Edlen / Rittern / Knechten / Vögten / Amtleuten / Landrichtern / Hoffrichtern / Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Räthen und Gemeinden / alle und iede Städte / Märckte und Dörffere und sonsten allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / daß sie die vorgenanten von Rothenburg / an den vorgenannten ihren Gnaden und Freyheiten fürbaß mehr nicht hindern oder irren / in kein Weiß / sondern sie dabey beleiben / und der geruhiglich gebeauchen und geniessen lassen / als lieb einem ieglichen sey / unser und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden / und bey der Pœn, in den Briefen und Privilegien /

sol-

solcher Freyheit begriffen/ die ein ieglicher der hierwieder thäte/ als offt das geschehe/ verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Briefs/versiegelt mit unser Königlichen Maj. Insiegel/ geben zu Nürnberg nach Christus Geburt/ vierzehen hundert Jahr/ und in dem zwey und zwantzigsten Jahr/ an unser Lieben Frauen Abend Nativitatis, unser Reiche/ des Ungerischen in dem sechs und dreißigsten/ des Römischen in dem zwölfften/ und des Bohemischen im dritten Jahren.

§. 8. Der glorwürdigste Käyser Maximilianus II. war noch gnädiger/ bekräfftigte 1576. nicht nur selbiges/ sondern setzte auch dieses hinzu/ daß kein „Rothenburgischer Bürger/ er möge in oder aus„ser der Stadt sich befinden / vor einem andern „Gerichte solte belanget werden können/ es möge „solches nun das Rothweilische / Westphälische/ „oder sonst eines seyn rc.

§. 9. Wegen des Gülden-Zolls an der **Tauber**/ und **Vorbachs** hat die Stadt vom Käyser Friderico III. gar ein ansehnlich Privilegium erhalten/ dahin gehend.

„Daß sie/ die ihren/ ihre Hindersessen / und die „ihnen zu versprechen stehen/ sie seyn geistlich oder „weltlich/ in der Stadt oder auff dem Land geses„sen/ von den Weinen/ so sie an der Tauber / der „Vorbach/ und an den Enden daselbsten umkauf„fen/oder sonst von dannen zu ihn führen/und brin„gen werden/ nun hinführo ewiglich solcher Gül„den-Zoll/so ihnen zu geben auffgesetzt/und zu neh„men erlaubt und erlangert seyn solle / gantz ledig

„und müßig/ und die zu geben/ nicht schuldig oder „pflichtig seyn/ noch von ihnen genommen / oder „gefordert werden sollen/ in einig weiß/ ꝛc.

§. 10. Der Landwehr/ Heeg/ und des Weidwercks halber/ hat sie Maximilianus I. ebenfalls mit einem herrlichem Privilegio begnadiget/ so ohngefehr darinnen bestehet: Daß Käyserl. Maj. „einwilligten/ und in Kayserl. Gnaden erlaubten/ „die Landwehr/ Thürme/ Riegel/ Heege/ Gräben/ „samt der Gerechtigkeit der Volgē/ Steuern/ Reissen/ Bothmäßigkeiten und Weidwercke/ so wie „es ihre Vorvordern und sie/ also hergebracht/ „bißher gebraucht und besessen gehabt/ und darzu „alle und iegliche Gnaden/ Freyheiten / Handvesten/ Briefen und Gerechtigkeiten/ darmit sie „von Käyserl. Maj. Vorfahren am Reich / und „Käyserl. Maj. selbsten begabet und versehen seynd/ „auch ihre alte löbliche Herkommen und gute Gewohnheiten/ in allen und ieden ihren Inhaltungen/ Meinungen und Briefungen gnädiglich con„firmiret und bestätiget seyn solten ꝛc. Geben „1507. den 9. Junii.

§. 11. Der grosse Kayser Carolus V. war Rothenburg so gnädig/ daß er sie mit einigen neuen Zöllen nicht beschweret wissen wolte/ wie desfals sein anno 1521, gegebenes Privilegium mehrers besaget.

§. 12. Wie es wegen fallit gewordenen Personen/ ingleichen auch anderer Gläubiger halber die Stadt Rothenburg zu halten habe/ desfalls hat sie vorbelobter Kayser Maximilianus II. gleichergestalt gar ansehnlich begnadiget/ so hauptsächlich darinnen bestehet; 1) sollen sie befugt seyn zu Vermei-

meidung bißher vorgegangener fallimenten/ künfftig hin keinen mehr/ wer der auch seyn möge/ zum Bürger oder Innwohner in ihrer Stadt auff und anzunehmen/ er habe dann zum wenigsten 100. fl. beweißliches Vermögen/ oder könne sonsten mit 200. fl. Bestand und Versicherung leisten/ darmit die/ so durch dieselbigen vernachtheilet/ und angeführet worden/ ihres etwan erlittenen Schadens sich wiederum zu erhohlen und einzukommen hätten. 2.) sollen hinführo alle Briefe/ um waßerley Contract wegen dieselben auffgericht/ es seyn Kauff-Wechsel- Zinß- Schuld- Verträg- Heyraths- oder andere Briefe/ über liegende oder fahrende Güter/ in Rothenburgischer Jurisdiction gelegen/ an keinem andern Ort als bey gemeiner Stadt-Cantzley angegeben/ aufgericht und verfertiget werden: Da aber dergleichen an andern Orthen angegeben/ gefertigt und aufgericht würden/ sollen dieselbigen weder judicialiter noch extrajudicialiter einige Gültigkeit haben. 3) Wann ein Bürger/ Bürgerin/ oder Inwohner in der Stadt oder auf dem Lande überwiesen würde/ oder es sonsten der Augenschein gebe/ daß er seines liederlichen Haußhaltens/ Müßiggang und Unfleisses willen in Abgang der Nahrung verfiele/ soll derselbige alsobald in Verhafft gebracht/ darüber nach befinden gestrafft/ und hinführo von allen Ehren-Aemtern ausgeschloßen seyn. 4) Die Hülff und Execution sollen gegen einen betrüglichen Schuldners Haab und Güter von Rathswegen denen Creditorn alsobald geleistet/ und das hinterlassen durch öffentlichen Anschlag und Procla-

ma-

mation verkaufft werden. 5.) Derjenige/ der über etwas die erste Verpfändung hat/ soll nicht allein im Haupt-Gut/ sondern auch in verfallenen Zinsen den Vorgang haben/ ob gleich einem andern eine besondere ausdrückliche Verpfändung auf ein gut allein geschehen wäre. 6) Die Eheweiber sollen wegen ihres zu ihren Männern gebrachten Guths eine ausdrückliche und stillschweigende Verpfändung und Vorgang haben/ es sey dann/ daß sie dem Mann zur Verschwendung mit anreitzen hülffen/ oder sich mit ihme verschrieben/ oder in öffentlichen Kram und Handlung gesessen. Wegen der andern zugebrachten Güter sollen sie denenjenigen vorgehen/ die keine ältere Verschreibung haben. Der Gegenvermächtnüße halber aber hat die Frau keinen andern Vorgang/ denn daß sie mit den persönl. Glaubigern in gleiche Reihe trete. 7) Die Kinder erster Ehe/ haben ihres Väterlichen und Mütterlichen Guts halber den Vorgang. Die Kinder anderer Ehe aber behalten dasjenige/ was die Eltern in währender Ehe zusammen erworben. 8.) Wer auff ein Gut zu dessen Besserung leihet/ hat vor andern Gläubigern auff solchem Guthe den Vorzug. 9) Wegen versessenen Hauß-Zinß soll der Haußherr in des Miethmanns Vermögen vor andern Gläubigern den Vorgang haben. 10] Ein Taglöhner geniesset vor allen andern Gläubigern des verdienten Lohns halber den Vorzug. 11) Der gemeine Nutzen geniesset vor allen andern Gläubigern den Vorzug. 12) Die persönlichen Gläubiger sollen nach Anzahl eines jeden Schulden in des Schuldners Güter eintreten. 13)

Wer

Wer auff einmahl nicht bezahlen kan/ soll/ wenn er zu bessern Mitteln gelanget/ annoch um den Rückstand angesprochen werden können. 14) zu besserer Verhelffung derer Gläubiger sollen 2. Proclamata angeschlagen und zu deren Verhelffung gewisse Fristen angesetzet werden/ nach deren Verfliessung/ wenn sie nicht erscheinen / sie weiter nicht zugelassen werden ꝛc. Gegeben in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Regensburg den 28. Juni 1576. Maximilian.

§. 13. Endlich hat mehr allerhöchstbesagter Käyser Maximilianus II. ihr auch der Appellationen halber/ und wie es damit zu halten/ noch ein Privilegium gegeben/ dessen Innhalt dahin gehet. ꝛc. „Soll keine Klag und Sache/ die nicht über 200. „fl. Rheinisch werth/ an uns/ unsere Nachkommen „am Reich/ oder unser Käyserl. Cammergericht/ „noch auch kein ander Gericht/ durch Appellation „beruffen und gebracht werden/ und so solches ge„schehe/ so ordnen/ setzen und wollen wir/ daß solche „Appellation Krafftloß und untauglich seyn soll/ „und daß unser Cammer/ oder ein ander Gericht/ „wie das Nahmen hätte/ die nicht annehmen/ La„dung oder Proceſs drauff geben/ oder üben sollen „oder mögen/ in keinem Weg/ wann wir solches „alles ietzt alsdann/ und dann als ietzt/ krafftloß „und untauglich hiermit erkennen und erklären/ꝛc. „gegeben in unser und des Reichs-Stadt Regens„burg den 28. Junii 1576. Maximilianus. Doch wegen des letztern Reichs-Abschiedes/ da iedem Reichs-Stand die Freyheit gegeben worden / unter

ter 416. Pf. von ihm nicht zu appelliren/ scheinet es/ als ob dieses Privilegium eben keinen allzugrossen Nutzen mehr habe.

§. 14. Alle diese vortreffliche Begnadigungen und Freyheiten nun/ deren völlige Copeyen beym Limnæo an offternanten Orthe zu befinden/ zeigen zur Gnüge/ in was vor gnädigsten Andencken und Hochachtung die Stadt Rothenburg bey denen teutschen Käysern gestanden habe/ in welcher sich zu erhalten/ sie auch ihre äuserste devotion anwendet/ und deshalben so wohl bey vorigem als ietzigem Kriege/ an Abstattung ihrer Schuldigkeit nie etwas unterlassen/ mit welchem guten Exempel sie verschiedenen ihren Mitständen zu einer guten Nachfolge rühmlichst vorgegangen ist.

Cap. VIII.

Von Prætensionen/ Streitigkeiten und Interesse der Stadt Rothenburg.

§. 1.

Die vornehmste Prætension und Streitigkeit die die Stadt Rothenburg führet/ ist wegen des Vorrangs/ indem ihr solchen die Reichs-Städte/ Uberlingen und Rothweil streitig machen wollen/ alleine diese Sache ist durch verschiedener Städte Abschiede als 1481. 1522. 1528. 1535. 1541. 1543. 1548. 1550. 1555. 1557. 1580. 1582. und denn 1583. die alle zu Augsburg gegeben/ u. noch andere

mehr/ wie beym *Limn. lib. cit.* zu sehen/ verglichen worden; wiewohl vorher genante Städte darbey nicht zu acquiesciren scheinen/ sondern bey Gelegenheit/ die alten Irrungen immer wieder hervor zu suchen sich bemühen.

§. 2. Hiernechst hat sie mit dem Bischoffe zu Würtzburg wegen des **Gulden Zolls** an der **Tauber** und **Vorbach**/ wie auch mit denen Herren Marggrafen von Anspach der Gräntzen und anderer Dinge halben/ stets viele Verdrießlichkeiten auszustehen. Und ob gleich wegen des erstern/ wie im vorigen Capitul zu befinden/ die Stadt desfalls ein Privilegium vom Käyser Friderico III. auffweisen kan/ so wollen die Bischöffe darmit doch nicht zu frieden seyn/ weshalben sie auch wieder solches mancherley Ausflüchte suchen/ wiewohl die Stadt bey ihren Rechten bißher sich ziemlich mainteniret hat.

§. 3. Jngleichen muß sie mit dem Teutschmeister wegen des Rechts circa sacra in dem Dorff **Gebsattel**/ wie auch verschiedener ihm in ihrer Stadt und Gebiethe zukommenden Zölle/ nicht wenig Verdruß ausstehen/ da denn dieserhalben/ vornehml. im ersten Puncte/ offt genug erhebl. Klagen geführet werden/ indem die unterm Teutschmeister sich befindende Röm. Clerisey gerne weiter zu greiffe sich bemühet/ als ihr die Rechte/ Friedens-Schlüsse und gemachte Verträge erlauben. Mit der Reichs-Ritterschafft/ und auch vorher ernanten Fürsten hat sie der in verschiedenen Dorffschafften ge-

gemischten Gerichtsbarkeit und Gefälle halber gleichfalls viel wiedriges auszustehen/ das meistens gereget wird/ wenn die Stadt Rothenburg in ihr Gebiethe zu den Winter-Quartieren Soldaten einnehmen muß.

§. 4. Endlich das Interesse der Stadt Rothenburg betreffend/ so beruhet solches vornehmlich darinne/ an Kayserl. Majest. und das Reich sich/ gleichwie bißher/ ferner unverrückt zu halten/ und selbigem ihre Treue und devotion beständig zu erweisen. Hiernechst in sich selbsten der Einigkeit und Ruhe zu befleißigen/ und zu innerlichen Spaltungen mit nichts einigen Anlaß zu geben. Jenes versichert sie so dann eines ungeänderten gnädigen Schutzes von Kayserl. Maj. und dem Reiche/ und dieses dienet zu ihren selbstigen guten Auffnehmen: Beydes aber macht/ daß sie in bißherigen Stande ungekränckt/ und unverändert zu bleiben/ beständig hoffen darff.

Nachricht
Von der
Stadt
Windsheim

Cap. I.

Von dem Ursprung/ Beneñung/ und vornehmsten Veränderungen der Stadt Windsheim biß sie eine Reichs-Stadt worden.

§. 1.

Eben dasjenige/ was bey der Stadt Rothenburg ihrem Ursprunge erinnert worden/ muß man hier auch sagen. Zwar gedencket Trithemius in seiner kleinen Chronica vom Uhrsprunge der Francken *vol. 1. p. m. 98.* daß ohngefehr ums Jahr nach Christi Geburth 422 einer von des Fränckischen Königs Pharamunds seinen geheimen Räthen/ *Windegast*, oder *Widegast* genannt/ der die Saalische Gesetze machen helffen / **Windsheim** gebauet habe. Diesem giebt *Limnæus Jur. Publ. l. 7. c. 57. Knipschild de Civit. Imp. lib. 3. c. 61.* und *Pastor.* in seiner kleinen **Windsheimischen** Chronica c. 2. Beyfall/ und führen also von daher den Ursprung des Orths. Alleine wann man ansiehet/ was *Wendelinus* in seinem *Commentario*, über

 die

die Saalischen Gesetze/ und aus diesem *Conring de rig. Jur. Germ. c. 7. p. m. 18. 19.* beybringet/ so wird ich gleich finden/ daß wenn **Windsheim** unter diejenigen Flecken mit gerechnet werden solte/ die von den alten Scribenten in Beschreibung der Uhrheber der Saalischen Gesetze/ bemercket worden/ unstreitig folgen müsse/ daß selbiges bereits vorher gestanden habe/ und wird es von ihnen bald Widecheim, bald Windigatin, bald Windoheim, dann auch Windogheve genennet.

§. 2. Die Allusion auf den Nahmen **Windegast** wäre zwar fein/ denn die Endigung **heim** bedeutet Vaterland/ und wird solches nach ietziger Mund-Arth **Heimath** ausgesprochen; Doch alles dieses macht vorbesagten *Conrings* seine Anmerckung am angezogenen Orthe p. 19. zweiffelhafftig/ indem er die Oerther/ da die Saalischen Gesetze verfertiget worden/ bey **Mäyntz** und **Oppenheim** herum lociret. Ja er weiset in demselben gantzen Capitel/ daß man mit einander nicht recht wisse/ wo sie eigentlich gelegen/ obgleich dieses wahr bliebe/ daß mehr erwehnte Gesetze in Teutschland zusammen getragen worden. Wenn demnach der alten **Windoheim** das heutig **Windsheim** wäre/ so kan **Windegast** dessen Erbauer nicht seyn/ sondern es muß lange vor diesem gestanden haben.

§. 3. Doch dem sey wie ihm wolle/ man glaubet beständig/ daß mehr erwähnter **Windegast** der Anfänger von Windsheim sey/ weshalben das Rathhauß dieser Stadt desfalls auch mit diesen Versen pranget.

Pha-

Pharamundus der Francken Herr/
Bat vier gelehrter Männer sehr/
Sie solten Fränckisch Gsetz statuirn/
Clodovæus thät declarirn/
Windegast der verständig Mann/
Fing die Stadt Windsheim zu bauen an/
Nach Christi Geburth 422. Jahr/
Sagt die Fränckisch Chronick offenbar.

Es rühmen zwar die Fränckischen und Windsheimischen Chronicken selbige/ daß sie sehr alt wären/ ihre Mund-Arth aber verräth/ daß sie mit so gar viel Jahrhunderten eben nicht begrauet/ sondern allen Ansehen nach/etwan im XV. oder XVI. Seculo verfertiget seyn mögen. Denn im 11. 12. und 13. Seculo hatte die teutsche Sprache und Poesie gar eine andere Gestalt/ wie dieses aus denen von selbigen Zeiten her vorhandenen Poeten zu ersehen/ deren einige Specimina der unvergleichliche Hoffmanns Waldau in seiner gelehrten Vorrede über seine zu Breslau herausgekommene Gedichte/ angeführet/ welche eigentlich seine Arbeit seyn/ denn die nachher unter dem Nahmen dieses grossen Helden in der teutschen Dicht-Kunst zum Vorschein gerathen/ gleichen ihme eben/ als wie ein blasser Stern dem hellen Lichte der Sonnen.

§. 4. So viel indessen den alten Zustand der Stadt Windsheim betrifft/ so ist von selbigem gleichfalls nichts gewisses zu melden/ ausser daß sie unter Fränckischen Gebiethe gestanden/ so lange die Käyser aus dieser Nation das teutsche

Reich beherrscheten/ zu welchen Zeiten sie von Grafen regieret wurden/ welche sich nachmahlen / nach Abgang der Käyser aus diesem Hause in **Pfaltz-Grafen** verwandelten. Alleine weñ einige Fränckische Chronicken vorgeben/ als ob Francken bereits von dem Vindigast an/ den sie zum Hertzoge in Francken machen/ Pfaltz-Grafen gehabt/ deren einer **Windsheim** besessen/ auch Pipinus gantz Francken an Burcardum, ersten Bischoff von **Würtzburg** verehret habe / da wegen der dasigen Bischöffe Nachläßigkeit/ gemelte Hertzoge/ Pfaltz-Grafen/ und dergleichen/ sich des weltlichen Gewalts angemasset hätten; So laufft diß alles so gar wieder die Historische Warheit/ und unverwerffliche Zeugnüsse der Scribenten selbiger Zeiten/ daß sich nur zu verwundern/ wie einige dergleichen Dinge so gar kühn und dreiste hinschreiben dürffen.

§. 5. So viel ist zwar an dem / daß Burcardus erster Bischoff zu Würtzburg gewesen / und daß ihm Pipinus eines und das andere mag verehret haben/ welches doch bloß in einigen Einkünfften und Zehenden bestanden; Alleine/ daß er ihn zum Hertzoge in Francken gemacht/ ist die erste Unwarheit/ die sich in diesem Berichte findet / indem bekant/ daß unter der Francken Regierung/ die Hertzogliche/ Gräfliche/ und andere Würden nicht erblich waren/ sondern allemahl denen wohlverdientesten gegeben wurden/ wiewohl/ wenn die Söhne sich wohl hielten/ sie dem Vater succediren kunten/ wie alles dieses bey denen Fränckischen Scribenten/

und in einem kurtzem Auszuge beym *Lehman. in Chron. Spir. l. 2. c. 16.* ingleichen bey dem *Conring de ducib. & Comit. Imp.* weiters nachzusehen. Ferner ward diese Würde nie denen Geistlichen verliehen/ ja man betrachtete selbige damahlen nicht anders/ als wie andere Unterthanen/ und musten sie denen Grafen oder Richtern in allen und ieden Dingen unterthan seyn/ wie dieses bey gedachten *Lehman. l. cit. c. 21.* und *Conring. de Constit. Episcop.* zu befinden; biß endlich zu des Käysers Caroli M. Zeiten/ Pabst *Gelasius dist. 96. c. 2.* Das Gedichte von zweyerley Regimente/ einem Geistlichen und Weltlichen auf die Welt brachte/ und dadurch den Grund zu seiner geistlichen Monarchie legte/ worvon nur gedachte Autores weiteres nachzuschlagen.

§. 6. Diesemnach ist die dritte Unwarheit/ als ob die *Pfaltz-Grafen* durch Nachläßigkeit der Bischöffe die weltliche Regierung an sich gebracht hätten. Wenn dieses Catholische Scribenten sagten/ müste man es ihnen perdoniren/ weil sie nicht allezeit die Gelegenheit haben/ hinter den rechten Grund der alten Warheiten zu kommen/ oder sie dürffen solches auch nicht thun. Alleine da es Protestantische vorbringen/ so ist darüber sich billig zu verwundern. Doch gleichwie *Conring de Judic. Reipubl. Germ. thes. 89.* aus der Historie beweiset/ daß der Nahme der Pfaltz-Grafen vor den Kaysern aus dem Sächsischen Hause nicht bekant gewesen/ auch vor dem Käyser Arnolpho sonst keines Pfaltz-Grafens gedacht würde/ welcher in Bayern die erste Pfaltz errichtet habe/ deren Ver-

richtung eigentlich eine Stadthalterschafft war; Also mögen vorerwehnte Fränckische Chronicken / (iedoch nur einige) die Pfaltz-Grafen/ mit den Hoff-Pfaltz-Grafen/ die *Comites Palatii* genennet wurden/ confundiret haben. Alleine diese kamen nimmer von des Käysers Hoffstadt hinweg/ sondern wo selbiger war/ da befanden sie sich auch/ und möchten vielleicht mit ietzigen Chargen eines Ober-Hoff-Marchals, oder Ober-Cammer-Herrns in etwas zu vergleichen seyn/ indem sie alle Sachen verhöreten/ und auch bey denen Käysern zur Audienz einführeten/ wie deren Amt *Conring* am angeführten Orthe *thes.39.* ausm *Hincmaro* und andern weiter beschreibet.

§. 7. Da nun zwar vor diesem verschiedene geringere Pfaltz-Grafen im Reiche sich befanden/ welche denen beyden Grössern/ als der *Pfaltz von Sachsen*/ und der *Pfaltz von Bäyern* untergeben/ angesehen *Conring loc. cit. thes. 89. 90.* mehr nicht/ als diese zwey aus der Historie beweißlich zu seyn vorgiebet; gleichwohl aber von der Fränckischen Pfaltz keine rechte Nachricht sich antreffen lassen will/ denn was der *Glossator* des Sachsen- und Schwaben-Spiegels desfalls vorbringet/achtet *Conring* billig vor erdichtet/wodurch er zugleich den *Limnæum* wiederleget/ der *Jur. Pub. l. 4. c 4. n. 35.* aus diesen sich auch verführen lassen; So möchte man wohl wünschen/ aus tüchtigern Scribenten mehrers unterrichtet zu seyn; was Herr Pastorius in vorangezogener seiner kleinen Windsheimischen Chronicke c. 4. saget / daß Käyser Heinrici II. Gemah-

mahlin/ die so genannte keusche Kunigunda/ des letztern Pfaltz-Grafen von Francken/ Sigiberti Tochter gewesen/ und dieser ihre 2. Brüder/ die er auch Pfaltz-Grafen nennet/ sich mit dem Käyser herum geschlagen/ weil sie der Schwester Erbschafft an kein Kloster vermachet wissen wollen/ worauff der Käyser/ als er seine Schwäger überwunden/ ihnen die Pfaltz genommen/ und an sein Hauß gebracht habe.

§. 8. Wenn dieses aus unverdächtigen Autoribus bewiesen würde/ wäre es gar gut: Allein *Trithemius* in seiner *Chronica Hirsaugiensi* macht Sigbertum zu keinen Fränckischen/ sondern Pfältzischen Pfaltz-Grafen/ ob gleich *Conring l. cit.* muthmasset/ es dürfften diese beyde vielleicht einerley gewesen seyn. Doch Gevvoldus in seinen wieder Freherum herausgegebenen Schrifften und *Nicolaus Burgundus in Historia Bavarica* haben dargethan/ daß dieses falsch/ und diejenigen irreten/ die gedachtem Trithemio desfalls folgeten/ denn erwehnter Sigfried sey ein Graf von Arduenne und Luzenburg gewesen/ *Dietmarus Merseburgensis*, und *Hermannus Contractus*, so die Kunigunda zu einer Bayerischen Princeßin machen/ werden von *Andrea du Chesne* in seiner Genealogia von dem Hauß Luxenburg zur Gnüge wiederleget/ der auch zeiget/ daß erwehnter Siegfried kein Fränckischer Pfaltz-Graf/ sondern gedachter massen/ ein Graff von Arduenne gewesen.

§. 9. Anbey ist zwar an dem/ daß/ wie *Lehmann Chron. Spir. l. 5. c. 16.* aus dem *Hermanno*

Contracto, und *Gemblacensi* anführet/ dem Käyser Heinrico II. einige Fürsten im Reiche Verdrießlichkeit machen wollen/ allein von seiner Gemahlin Brüdern schweigen sie gantz stille. Es kan auch daher nicht seyn/ weil er den ältesten Heinrichen, nach Anleitung *Ditmari l. 6.* zum Hertzoge in Bayern erhube/ der zwar wieder den Kayser sich aufflehnete/ und um sein Hertzogthum kam/ doch erhielte er solches durch Vorbitte der Schwester wieder/ siehe *Ditmar. l. cit.* Siegfried starb gar frühzeitig/ Friedrich blieb Hertzog in Luzenburg, und kam wenig in Teutschland/ ist auch mit dem Käyser nie zerfallen/ Dietrich muste durch seine Schwester par force Bischoff zu Metz werden/ Gieselbert würde zu Pavy erschlagen/ *Dietmar. l. cit.* Adelbert solte ebenfalls ein Geistlicher/ oder Bischoff zu Trier werden/ welches aber nicht angienge/ wie von alle dem *Dietmar. l. cit.* mehrers nachzuschlagen. Wie hätten nun des Kaysers Schwäger sich wieder ihn auflehnen können/ da sie entweder selbst Geistliche waren/ und also ihrer Schwester Stifftungen nicht würden verhindert haben; oder man hätte sie sonst schon abgefunden? En fin das gantze Vorgeben laufft wieder die Historie selbiger Zeiten.

§. 10. Eben sothane Bewandnüß hat es mit der Translation der Pfaltz/ an des Heinrici Familie. Denn weil dessen Schwieger-Vater nie ein Pfaltz-Graff gewesen/ so hat er seine vermeinten rebellischen Schwäger auch aus keiner Pfaltz vertreiben können. Ob aber das Hertzogthum

Fran-

Francken/ von welchem unter Rothenburg gedacht worden/ daß es unter Conrado VI. als letztern Hertzoge aus selbigem Hause an das Schwäbische gekommen/ nicht mit der Pfaltz verknüpffet gewesen/ stunde aus der alten Historie weiter zu untersuchen. Wenigstens ist die Fränckische Pfaltz so bekant nicht/ und wenn sie/ wie *Conring* am vorangeführten Orthe will/ mit der Pfältzischen eines gewesen/ so würde daraus folgen müssen/ daß **Windsheim** vor diesem sich unter dem Pfältzischen Hause befunden habe,

§. 11. Jedoch wenn/ wie mehr angezogener Hr. Pastorius sagt/ Kayser **Friedrich** I. **Windsheim** A. 1172. zur Reichsstadt gemacht/ so müste sie unter keinem Pfaltz-Grafen gestanden haben / sondern unmittelbahrer Weise denen Fränckischen Hertzogen unterworffen gewesen seyn/ da sie denn/ nach tödtlichen Hintritte Hertzog Conradi VI. nebst dem sämtlichen Hertzogthume der Schwäbischen Familie heimgefallen. Wenn also dieser Bericht wahr/ wie er denn in so weit Grund haben muß/ obgleich das vorige von dem Pfaltz-Grafen irrig/ ist **Windsheim** eine Hertzog-Fränckische Land-Stadt gewesen/ und von ihrer ehemahligen Obrigkeit und Regierungs-Arth eben das anzumercken/ was vorher von Rothenburg gesaget worden. Des Fränckischen Chronicanten **Altenburgers werck**/ den Pastorius *l. cit.* anführet/ und der Windsheim bereits 825. zu einer Reichs-Stadt wissen wollen/ hat man hiesiger Orthen nicht erhalten können. Alleine dem sey wie ihm wolle/ es laufft

dieses Vorgeben ebenfalls wieder den fidem historicam, indem damahlen noch keine Reichs-Städte waren/ sondern selbige erst lange hernach aufkommen/ dahero offtgedachter Pastorius solches auch selber verworffen.

Cap. II.

Von allerhand denckwürdigen Begebenheiten der Stadt Windsheim.

§. 1.

Ob nun wohl die Stadt **Windsheim** vorerwehnter maßen in der Reichs-Städte Stand gerathen/ so war sie doch deßwegen nicht allen Veränderungen entnommen/ sintemahlen sie 1297. Kayser Adolphus dem Bischoffthum Würtzburg vor 2000. fl. versetzte/ da sie sich denn aus ihren eigenn Mitteln wieder lösen muste. Ao. 1341. wiederfuhr ihr dergleichen/ da sie gegen 3000. Pf. heller unter die Burggrafen von Nürnb. geriethe/ von denen sie sich ebenfalls aus ihren eigenẽ Mitteln wieder loßkauffete. Weil sie sich nun so generenx erwiesen/ so gabe ihr Kayser Ludwig IV. ein Privilegium, daß sie hinführo mehr nicht als 300. Pf. Heller zur Reichs-Steuer erlegen solte. A. 1348. muste sie noch einen dergleichen Wechsel erdulden/ in dem Carolus IV. sie denen beyden Burggrafen zu Nürnberg/ Albrechten und Friedrichen/ vor 28000. fl. verpfändete/ da dann die Stadt sich abermahls wieder in Freyheit setzte/ wo-

wodurch sie auch so viel erwarbe/ daß der Käyser und das gesamte Reich/ ihr ein Privilegium ertheilete/ Krafft dessen sie niemahlen von dem Reiche wieder solte abgesondert werden. *vid.* Knipschild. *de Civit. Imp. l. 3. c. 61.* Ob sothane Verpfändungen sich auff die gantze Stadt erstrecket gehabt/ oder ob nur die alte Gerechtigkeit/ die die vorigen Käyser über selbige geführet/ darunter begriffen gewesen/ kan so genau nicht determiniret werden. Es scheinet aber wohl/ ob dürffte **Windsheim** aus dem Reichs-Städte Stand völlig seyn heraus genommen und denen Pfands-Inhabern als eine Land-Stadt übergeben worden.

§. 2. Sonsten kan **Windsheim** mit einer Glückseeligkeit prangen/ deren sich nicht viel ihres gleichen rühmen dürffen/ angesehen bey ihr viele gecrönte und andere hohe Häupter eingekehret/ und sie mit Dero Durchlauchtigsten Gegenwarten gewürdiget haben. Also kam 1343. der Käyser Ludwig IV. aus der Bayerischen Familie/ weshalben er Bavarus in denen Historien heisset/ dahin/ und bliebe eine Nacht allda. Die Stadt wuste einer so ausserordentlichen Gnade sich auch so wohl zu bedienen/ daß sie von dem Kayser nicht nur die Confirmation ihrer vorigen Privilegien/ sondern auch noch ein neues wegen des Zolles von ihm erhielte. Ao. 1413. am Tage S. Francisci oder vielmehr an dem nechstfolgenden Tag darauff/ langete Kayser Sigismundus, als damahls noch Römischer König/ zu **Windsheim** in eigener hoher Person an/ und nahme von Rath und Bürgerschafft auch selbst die Huldigung

ein.

ein. Die Stadt suchte vor sothane Gnade durch eine Verehrung von 100. fl. 10. Eymer Wein/und 12. Maltern Haber sich allerunterthänigst danckbar zu erweisen. Ao. 1474. würdigte der Käyser Friedrich nebst seinem Sohne / am Michaelis-Tage/ **Windsheim** seiner Kayserlichen Gegenwart/ und verblieb daselbst 2. Tage. Der Stadt Geschencke bestunde damahlen in 150. fl. denn 6. fl. vor das Bette zu lösen/ 1. fl. dem Unter-Marchall/ 1. fl. dem Thorhüter/ und 6. fl. denen Trompetern.

§. 3. Diese wenige Verehrungen geben die Sparsamkeit derselben Zeiten sattsam zu erkennen/ die heut zu Tage kaum vor einen schlechten Bedienten genug wären/was aber die einfältige Beschreibung der Kayserl. Hoff-Stadt einen Thorhüter nennet/ heist ietzo ein Hatschier, oder auch ein Cämmerer/ denn damahlen waren die Titul so hoch noch nicht gestiegen/ und die Teutschen wurffen auch denenienigen keinen Procefs an Halß/ der ihre Bedienung so nante/wie sie auf teutsch heissen solte/als wol heut zu tage mancher thut/ und sein Amt lieber mit einem Frantzösischen/ Italiänischen/ oder Lateinischen Nahmen umtauffen läst/ sich einbildend/ er sey so dann um etliche Grad höher/ und bedeute so gleich einen Premier Ministre.

§. 4. Doch **Windsheim** genosse noch mehr Ehre. Dann 1505. besuchte es Maximilianus I. als Römischer König/ da ihn der Rath unter dem Rothenburger Thore empfing und die Stadt-Schlüsseln præsentirete. Ao. 1540. lage Ferdinan-

nandus I. ebenfalls als Römischer König eine Nacht allhier. Der Rath wolte die Schlüsseln an äuserſten Schrancken überlieffern / Ihr. Maj. aber lieſſen ſolche wieder zurücke geben. Ao. 1552. den 25. Junii kam Marggraf **Albrecht** nach Windsheim / welchen der Rath mit einem Fuder Wein und 14. Malter Haber beſchenckte / auch ſeiner Armée 2. Wägen mit Brodt / 2. dergleichen mit Wein / 4. Ochſen und 2. Küh liefern lieſſe. 1556. den 5. Nov. hielte der Churfürſt Ludewig von Pfaltz zu **Windsheim** ſein Nachtlager. Der Rath beſchenckete ihn mit 5. Eymern Wein und 12. Säcken Haber. Ao. 1588. den 1. May, lag **George Ludwig** / Landgraf zu Leuchtenberg gleichfalls eine Nacht allhier: Und 1590. geſchahe von **Johann Caſimirn** Pfaltz-Grafen beym Rhein dergleichen. Ao. 1593. bliebe der Ertz-Hertzog von Oeſterreich und Teutſch-Meiſter / Printz Maximilian gleichfalls eine Nacht in Windsheim. Der Rath beſchenckete ihn mit 6. Eymern Wein und 9. Malter Haber.

§. 5. Ao. 1594. gab der damahlige Churfürſt von **Trier** der Stadt Windsheim auch eine Viſite, und wurde ihm vom Rathe 4. Eymer Wein und 8. Malter Haber verehret. 1598. blieb Fürſt **Chriſtian** von Anhalt auch eine Nacht allhier / dergleichen in ſelbigem Jahre von **George Ludewigen** / Landgrafen zu Leuchtenberg gleichergeſtalt geſchahe. 1599. hielt Churfürſt **Friedrich** von Pfaltz daſelbſt Mittags ſeine Einkehr. Ao. 1606. blieb Landgraff Moritz von Heſſen auch allda

Ao.

Ao. 1608. genosse es abermahls die Ehre den Ertz-Hertzog Maximilian bey sich zu bewirthen. Das Præsent bestunde aus 6. Eymern Wein und 8. Maltern Haber. 1612. hatte es dieses Glück nochmahls/ und war das Geschenck wie voriges. Selbigen Jahres blieb Landgraff Wilhelm aus Hessen auch daselbst. 1619. hatte es 2mahl die Ehre Marggraf **Joachim Ernst** von Brandenburg bey sich zu sehen. Er ward mit 8. Eymern Wein und 8. Malter Haber beschencket. Ao. 1631. hatte es die hohe Gnade den König in Schweden/ Gustaphum Adolphum bey sich zu sehen. 1632. bliebe Marggraff **Christian** von Brandenburg eine Nacht allhier: Dergleichen geschahe auch im Jahr 1647. von Graf Maximilian von **Trautmannsdorff**/ Kayserl. Ambassadeur.

§. 6. Anno 1649. geschahe in Windsheim eine Zusammenkunfft von gar vielen hohen Personen/ indem der Schwedische Generalissimus, **Carl Gustaph**/ **Pfaltz-Graf** am Rhein/ **Carl Ludwig**/ Churfürst zu Pfaltz/ nebenst seinem Herrn Bruder/ **Printz Philippen**/ 2. Pfaltzgrafen von Sultzbach/ 2. Marggrafen von Baaden/ ingleichen der General Lieut. Axel Lilie, der General Duglas, der General-Major Horn/ Graf Magnus de la Garde, General Wrangel, samt noch verschiedenen andern/ allhier sich einige Tage lustig machten/ und hernach zusammen auff das grosse Friedens-Banquet nach Nürnberg fortreisten. Ao. 1652. blieb der Churfürst von Pfaltz abermahls allhier/ wie auch 1658. der Spanische

Am-

Ambassadeur Marchese della Fuente, und A. 1662. hielt Hertzog Philipp Ludwig / von Holstein mit 40. Pferden allhier sein Nachtlager / da ihm der Rath die Auslösung thate.

§. 7. Ao. 1659. den 16. Febr. hatte diese Stadt die Gnade / daß die letztverstorbene glorwürdigste Kayserl. Maj. Leopoldus I. nebenst dero Herrn Vettern / Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, auf ihrer Reise nach Franckfurth zur Wahl und Crönung / 2. Tage in Windsheim blieben / da denn der Rath mit entblösten Häuptern bey dem Einzuge neben der Kutsche hergienge / dergleichen auch geschahe / als ihre Maj. wieder fortreisten / uud begleiteten sie selbe biß an ihre Grändtzen. Ao. 1663. gastirte der Rath allhier die beyden Herrn Marggrafen von Brandenburg / Christian Ernst und Georg Albrechten / nebenst dero Gemahlinnen / und einem Gefolg von 60. Pferden / unter denen sich ein Graf von Hohenlohr, und einer von Castell befanden. Sie wurden bey ihren Ein- und Auszuge mit Loßfeuerung 7. kleiner / auff der See-Pastey gepflantzten Stückgen empfangen. Ao. 1664. nahm Carl Caspar / Churfürst von Trier / sein Nachtlager mit einer Suite von 160. Pferden in Windsheim. Der Rath beschenckte ihn mit 5. Eymern Wein / 14. Säcke Haber / und 60. Pfund Fleisch. 1664. kehrte der Fürst von Paderborn einer aus dem Hause Fürstenberg / allhier ebenfalls ein / dergleichen selben Jahres von dem bekanten Bischoff von Münster / Bernhard von Galen auch geschahe. Dergleichen Ehre hat diese

Stadt nachhero von andern hohen Potentaten mehr genossen/ dann der ietzige glorwürdigste Kayser Josephus hat sie bey dero jüngsten Reise mit dero hohen Gegenwart auch begnadet/ deme sie mit einem ansehnlichen Præsent auffgewartet und beschencket haben.

§. 8. Nicht weniger seind in Windsheim verschiedene Cräyß-Täge gehalten worden/ davon der erste in das 1511. Jahr fällt/ auff welchem Marggraff Friedrich in Person erschiene. Ao. 1524. geschahe wegen Præsentirung einer Person zum Cammergerichts-Assessorat dergleichen. Auff dem 1531. angestellten/ ward wegen der Müntz-Ordnung/ gehandelt/ und auff dem andern in eben demselbem Jahre/ Graf Wolf von Henneberg zum Hauptman wieder den Türcken erwehlet. In eben diesen Jahre hielte man noch 2. Creyß-Täge zu Windsheim/ da auff dem einen wegen Besoldung tes Haupt manns/ und in dem andern wegen Unterhaltung des Cammergerichts tractiret wurde. In dem 1532. angestellten kam das Cammer-Assessorat, Ao. 1537. der Zug wieder den Türcken/ und 1538. beydemahl wegen des Hauptmanns zu diesem Zuge auffs Tapet. Ao. 1541. hielte man 5. Cräyß-Täge in Windsheim/ da wegen des Cammer-Assessoris, Müntz-Ordnung / Moderation der Matricul, und wegen der Türcken Hülffe gehandelt ward. Ao. 1544. hielte man 2. Ao. 1545. einen. Ao 1547. einen. Ao. 1551. 3., und Ao. 1555. wieder 1. Cräyß-Tag zu Windsheim/ es wird aber nicht vermeldet/ was auff solchen vor Angele-

gen-

genheiten vorkommen. Ao.1559. ward wieder einer angesetzet/ da das Müntz-Wesen und der Glocken-Streich die Materie war/ 1562. und 63. waren wiederum 6. Cräyß-Täge/ alleine es findet sich abermahls nicht/ was darauff müsse tractiret worden seyn.

§.9. So haben sich auch noch verschiedene Merckwürdigkeiten bey ihnen zugetragen/ darunter diese denen Herrn Physicis etwas nachzusinnen geben kan. Es wolte nehmlich ein Sattler/ in der Hainser Gassen/ seinen Hauß-Brunnen fegen und alles Wasser heraus schöpffen lassen/ weshalben sein Lehr-Jung/ Hans Erhard Häring/ von Kitzingen bürtig/ hinab steigen/ und den Koth drunten einfassen muste/ alleine er starb alsobald des jähen Todes. Als er nun auff beschehenes Ruffen keine Antwort gab/ stiege sein Meister hinab/ umfasset den Jungen/ schriehe aber bald um Hülffe. Ihm wolte sein Gevatter/ Valentin Otte, beyspringen/ als er aber kaum die Helffte der Leitern hinab gestiegen war/ vergieng ihm aller Verstand und Krafft/ daß man ihn mit Hacken heraus ziehen muste/ da er denn so gleich verschiede. Ein Büttner-Gesell und ein Keßler wolten sich an einem Seil hinab lassen/ doch ehe sie die Helffte hinunter kamen/ geschahe ihnen wie denen vorigen/ derowegen man sie zurücke ziehen muste. Endlich kam ein Mäurer/ der verhüllete sich wohl/ fuhr hinab/ seilete die Todten an/ die man also heraus zoge/ und hatte der Meister den Jungen noch fest umfasset.

§. 10. Von denen verdrüßlichen Kriegs-Bedrängnüssen weiß die Stadt Windsheim ebenfalls viel zu sagen. Und um nur bey den jüngern Zeiten zu bleiben/ so kam 1621. Graf Ernst von Mannßfeld mit 15000. Mann in der Stadt Gebiethe zu stehen/ die eben nicht zum besten haußhielten. Ao. 1622. zog die Polackische Armee, und 1631. die Käyserl. fast meistens durch das Windsheimische/ da viel von der Unterthanen ihrem Viehe im Stiche bliebe. 1631. muste sie Kayserl. Besatzung einnehmen/ und eben in selbem Jahre auch wiederum Schwedische/ da denn der Stadt ihr Gebiethe erbärmlich zugerichtet wurde. 1632. lag der Königl. Schwedische General-Stab in Windsheim/welches der Stadt ein fast unerträgliches kostete. 1634. ward sie von den Kayserl. eingenommen / und kamen darauff den 14. Nov. die Kayserl. Commissarien auffs Rathhauß/ da der Rath kniend um pardon bitten muste. Doch dem ungeachtet/ ward die Stadt gezwungen denen Kayserl. 12000. Thlr. zu bezahlen. Ao. 1636. waren nicht mehr als noch 60. Bürger in der Stadt/ weil nun der Rath den Mannßfeldischen General Stab verpflegen solte/ so muste er wegen Ermanglung anderer Mittel/ ihre übrige Stücke verkauffen / welche der Bischoff von Würtzburg an sich handelte/ und am Gewicht 200. Centner austrugen/ deren er ieden mit 10. Thlr. bezahlte. An. 1638. kam der General Götz mit 10000. Mann in der Stadt Gebiethe zu stehen/ die völlig verpfleget werden musten/ dergleichen zu thun/ sie auch 1639. von dem

Ge-

General Piccolomini, der mit 18000. Mann im Windsheimischen stunde/ genöthiget ward. 1645. lag der gantze Kayserliche und Chur-Bayerische General-Stab in Windsheim/ welche die Stadt zu verpflegen hatte. 1647. bekam sie wiederum Schwedische Guarnison, die auff Genehmhaltung des General Wrangels die Stadt sehr hart hielte/ dieser wurde zwar endlich versöhnet/ ließ aber noch 13. Stück/ samt allem im Zeughauße vorhandenen Vorrathe hinweg nehmen. Ao. 1648. bemächtigten sich ihrer die Bayerischen/ welche in selbigem Jahre die Schweden zwar wieder heraus trieben/ aber darbey mit denen Leuten nicht zum besten umgiengen.

§. 11. Dergleichen Tractament erfuhr diese Stadt in nachfolgenden Zeiten bey andern entstandenen Kriegs-Troublen im Reiche mehr/ welches wie leicht zu erachten/ der Stadt und ihren Einwohnern nicht wenig gekostet hat.

§. 12. Sonsten ist unter die bey ihr sich zugetragenen Denckwürdigkeiten noch mit zu rechnen/ daß/ als Ao. 1632. der König in Schweden bey Windsheim sein Lager hatte/ bey selbigen ein Gesandter von dem Tartar Cham aus Crim, Han Bequerey genannt/ zur Audientz gelassen worden.

§. 13. Ingleichen hat die Stadt 1344. mit Nürnberg und Rothenburg ein Bündniß errichtet/ welches mit der erstern von 10. Jahren zu 10. Jahren erneuert worden/ seither 1616. aber gäntzlich verloschen ist. So hat sie sich auch Ao. 1529.

in den Schmalkaldischen Bund begeben/und darbey gar beståndig gehalten.

Cap. III.
Geographische Beschreibung der Stadt Windsheim.

§. 1.

ES liegt diese Stadt/ gleich wie die vorhergehende/ auch in Francken/ 4. Meilen von der Stadt Rothenburg an der Tauber in Zona Septentrionali, unter dem Himmlischen Zeichen der Jungfer. Die Elevatio Poli ist 49 $\frac{1}{2}$ grad. Sie ist gantz nahe an die Aysch gebauet/ welche auch hart an dem Stadt-Graben vorbey fliest. Gantz um sie herum siehet man ein ebenes Feld/ welches zum theil aus fruchtbarẽ Aeckern/ zum theil aus angenehmen Wiesen bestehet. Und eben um dieses herrlichen Lagers willen kônte sie zu einer Haupt-Vestung gemacht werden/ wenn anders die Nothdurfft ein solches erforderte. Denn obgleich der Galgenberg/ samt dem Weinthurme ziemlich hoch/ so liegen sie doch so weit von der Stadt ab/ daß sie selbiger gantz nichts schaden kônnen. Ihr ietzige Fortification aber betreffend/ bestehet solche aus einer starcken/ von Quatersteinen gebaueten Mauer/ auf welcher 20. Thûrme/ einem guten Walle/ und doppelten Gråben/ die Thore seynd zieml. wohlgewôlbet/ haben auch gute Thûrme/ die weit ins Feld lan-

langen/ welches insgesamt anno 1424. zu bauen angefangen/ und nachhero in einem und dem andern verbessert worden. Es war damahlen eine so wohlfeile Zeit/ daß die beste Maaß Wein nicht mehr als einen Pfennig kostete. Doch ist an dieser ihrer Fortification in vorigen Kriegen durch verschiedene Belagerungen/ viel verderbet worden/ welches wiederum auszubessern die Stadt entweder die Mittel oder den Willen nicht gehabt. Sie hat/ wie gedacht/ um sich eine herrliche Gegend/ welche mit den schönsten Dörffern angefüllet/ wiewohl kein eintziges davon ihr gäntzlich zustehet/ und komt ihr Gebiethe dem Rothenburgischen lange nicht bey. Das Land ist reich an allerley Frucht/ wie es denn sonderl. viel Wein bauet/ der eben nicht zu verachten/ wiewohl dessen Gewächse immer eines besser ist als das andere.

§. 2. Die Stadt an sich selber wird hauptsächlich in zwey Theile getheilet/ nehmlich in die innere/ und die äussere. Jene ist die/ von der man sagt/ daß sie der Windegast erbauet habe/ worvon bereits im ersten Cap. gehandelt worden. Man kan noch gar wohl erkennen/ wie weit sie vor diesem gegangen/ indem die annoch hin und wieder vorhandenen alten Stadt-Mauren dessen ein untrügbahres Merckmahl seyn. Die äusere ist Ao. 1424. mit Genehmhaltung der gantzen Bürgerschafft hinzugebauet/ und geniessen ihre Inwohner mit denen Bürgern der alten Stadt gleiches Recht und Freyheit/ wird auch unter ihnen kein Unterschied ge-

macht/ weil sie in die Ring-Mauer mit eingefasset seyn. Solchergestalt hat Windsheim heut zu Tage einen runden Umfang/ welches eine Ursache mit/ warum ihre Bevestigung so wohl eingerichtet werden könte. Man rechnet/ daß bey nahe eine Stunde Zeit darzu gehöre/ ehe man sie umgehen könne/ woraus zu schliessen/ daß sie eben der kleinesten keine sey. Die Ursache/ warum die Stadt erweitert worden/ wird/ wie Sauer in seinem Städte-Buche will/ denen Hußitischen Einfällen zugeschrieben/ und soll ihre heutige Fortification in 4. Jahren zu Stande kommen seyn.

§. 3. Die innern Gebäude der Stadt anlangend/ so seynd selbige meistens von Holtz/ iedoch giebt es einige gar ansehnliche darunter. Sie hat darnebenst feine lichte Gassen/ die noch so sauber genug. Das Rathhauß liegt fast mitten in der Stadt/ auff einem etwas erhabenen Orthe/ iedoch seynd alle darauff stehende Gassen gerade abgezogen/ und so gepflastert/ daß man nicht mercket/ ob man Berg auff/ oder Berg abgehet. Es ist ein nicht unebenes Gebäude/ welches sattsam zeiget/ daß der Ort vor diesem von guter Nahrung gewesen seyn müsse. Die Inwohner betreffend/ so seynd sie gute ehrliche Francken/ gar auffrichtig und leutselig/ doch ist bey ihnen das zu erinnern/ was wegen Rothenburg desfalls gesaget worden. Die Nahrung bestehet meistens in Frucht und Wein-Bau/ indem von Manufacturen allhier wenig oder nichts zu befinden/ dergleichen Be-

wand-

wandnüß es in denen meisten Reichs-Städten ihrer Arth ebenfalls hat.

§. 4. Was die **Windsheimische Dorffschafften** betrifft/ so ist das Dorff **Wibelsheim** bald Anfangs bey der Stadt gewesen/ welches aus Pabsts Clementis VI. a. 1342. d. 4. Aug. ertheilten Ablaß-Briefe zu ersehen/ darinnen er diese Dorff-Kirche B. M. Virg. & S. Nicolai ein Filial nacher Windsheim gehörig/ nennet/ hat etlich und 20. Unterthanen. Das Dorff **Illesheim**/ wie auch die Pfarr daselbsten hat E. E. Rath von denen Posteris des Adel. Geschlechts/ derer **Gailinge** und **Eseln** erkauffet/ hat 40. und etliche Haußhalten/ darüber aber die von **Berlichingen** das Condominium haben. In dem Dorff **Schwäbheim** hat die Stadt 24. gute Unterthanen. Zu **Humprechtshau.** 13. zu **Buchheim** 6. zu **Kulsheim** 12. zu **Ergersheim** 22. zu **Pfaffenhofen** / **Ermetshoven** / **Berchtshoven** und zu **Morlnbach** hat die Stadt 6. zu **Seenheim** 12. zu **Deuttenheim** 2. zu **Sontheim** 5. zu **Jckelheim und Ursersheim** 4. zu **Dottenheim** 5. zu **Aichelberg** 3. zu **Oberndorff/ Mailheim und Weimersheim** 7. zu **Kaubenheim** 18. zu **Berolzheim** 15. zu **Erckeprechtshofen** 9. zu **Oberntief** 19. zu **Unterntieff** 12. zu **Hüttenheim** 3.

§. 5. Noch von der Stadt selber zu gedencken/ so hat sie 3. Thore/ deren das erste das **See-Thor**/ das andere **das Rothenburger** / und das dritte das **Hainser-Thor** genennet wird. Jenes ist gegen Auffgang/ das andere gegen Niedergang/ und

das letztere gegen Mitternacht erbauet. Man hat sie von 1587. an biß 1600. mit starcken Pasteyen verwahret/ so daß sie sich zur Noth noch wohl wehren können. So ist auch der so genannte runde Straff-Thurm/ nebenst noch einigen andern/ starck genug/ auff selbige Stücke zu führen/ und darvon einem Feinde Abbruch zu thun. Ao. 1620. ließ der Rath den Wall um die Stadt messen / da denn vom Hainser- biß zum See-Thore 254. Ruthen/ von dar biß zum Rothenburger 195. und dann wiederum biß zum Hainser-Thor 160. also in allen 609. Ruthen/ oder 7308. Werckschuh befunden worden. Ao. 1410. seynd die steinern Brücken im neuen Wege mit rothen Sand-Quater-Steinen erbauet worden. Ao. 1428. ist der allererste Wart-Thurm aufm Weinberge von Holtz auffgtrichtet worden/ den man nachmahls in einen steinern verwandelt. Ao. 1516. ist der dicke runde Thurm zwischen dem Hainser- und See-Thore aufgeführet. Ao. 1579. hat man das grosse steinerne Hauß im Walle aufgebauet. Ao. 1582. ist das Obdach über die gantze Stadt-Mauer verfertiget und mit Ziegeln gedecket worden. Ao. 1598. ist die grosse steinerne Rothenburger Pastey zur Perfection gelanget/ die grosse steinerne Weid-Brücke aber über die Aysch ist Anno 1555. zum Stande kommen.

§. 6. So hat man auch An. 1419. den Berg/ die Weichsel Eyden genannt/ auf dem zuvor Eychen-Holtz zu befinden war/ ausreuten/ und denen Bürgern Morgen-weise zu Weinbergen verkauffen

sen lassen. Anno 1559. seynd die Windsheimischen Felder in drey Fluren abgetheilet worden / da sie vorhero nur aus zweyen bestanden. Ao. 1526. seynd zum erstenmahl bey denen Handwerckern geschwohrne Meister verordnet worden. Ao. 1536. beschloß der gantze Rath / daß ihre Bürger und Unterthanen hinführo 100. fl. baar Geld jährlich mit einem Gülden / und 150. fl. an liegenden Gütern auch mit 1. fl. einmahl verzinsen solten. So wurde auch Ao. 1623. die halbe Walpurgis-Steuer zum erstenmahl eingeführet. Ao. 1631. ordnete der Rath zwar die Wochen-Steuer von 100. fl. 3. Cr. zu geben an / allein man schaffte sie in selbigem Jahre wieder ab / und brachte hingegen eine doppelte Ordinair-Steuer auff. Ao. 1654. den 8. Febr. ist das erste Steuer-Schwöhren angelegt worden / da ein ieder sein Vermögen eydlich angeben muste. Ao. 1615. ward zwar die Mehl-Wage eingeführet / alleine weil man fand / daß viel Betrug darbey vorgieng / indem die Müller das Mehl und Säcke nätzten / und solches nachmahls verdarb / ward es wieder abgeschafft / und denen Müllern hingegen die noch ietzo bräuchliche Mahl-Ordnung vorgeschrieben. Ao. 1602. ist durch M. Cesius, Pfarrherrn zu Burckbernheim / die grosse Stadt-Uhr wegen des Ab- und Zuschlagens in richtige Ordnung gebracht worden. Nicht weniger ist 1611. der Loch-Brunnen von dem vorigen Orthe weg / und dahin geleitet worden / wo er dermahlen noch zu befinden / welches meistentheils zur Bequemlichkeit der im Feld arbeitenden geschehen. Inglei-

chen haben Ao. 1656. die Alumni angefangen/ vor denen Häusern teutsche Lieder und Psalmen zu singen/ und wurden hingegen die vorhin bräuchlichen Responsoria abgeschafft.

Cap. IV.

Von den Adelichen und Erbarn alten Geschlechtern/ der Stadt Windsheim.

§. 1.

SO viel die Adelichen und Erbare alte Geschlechter der Stadt Windsheim anlanget/ so giebt **Praun** in seiner Beschreibung der Adel. Geschlechter Cap. 10. folgende an/ die sich vor diesem daselbst aufgehalten haben/ und theils noch auffhalten: **Die Windberger/ die Füeger/ die Kräfften/ die** Pastorius, **die Meder/ die Weikersreuter/ die Gilgen/ die Größer/ die Hagen/ die Zadel/ die Ortt/ die Burzel/ die Bamberger/ die Hammerbacher/ die Westheimer/ die Boeckler/ die Zeiderlein/ die Vogten/ die Vogel/ die Heyen/ die Herbsten/ die Gelchsheimer/ die Herling/ die Hornung/ die Rondein/ die Hain/ die Hoffmänner/ die Kleinen/ die Eisen/ die Steffan/ die Flechtner/ die Körner/ die Müller/ die Oppenrieder/ die Redlein/ die Brodsorg/ die Gampert/ die Wagner/ die Mercklein/ die Neubert/ die Ramminger/**

die

die Stellwagen/ die Andreasen/ die Nagel/ die Dinsten/ die Bernbecken/ die Eccard/ die Scheller/ die Ulsenheimer/ die Scheuen.

Cap. V.

Von der Regiments-Form der Stadt Windsheim.

§. 1.

Weil Windsheim/ gleich wie andere Städte/ ehe sie in ietzigen Stand gerathen/ ihre besondern Herrn gehabt/ die sie als eine Land-Stadt tractiret/ so stehet leichte zu erachten/ wie zu selbigen Zeiten das Stadt-Regiment möge bewand gewesen seyn. Nachdem sie aber unter die Reichs-Städte versetzet worden/ so hat sich auch selbiges geändert. Solchergestalt ist es heut zu Tag fast Aristocratisch/ und wird von einem Oberrichter und 24. Raths-Herrn/ die in 2. Collegiis bestehen/ verwaltet. In dem innern Collegio sitzen 13. und in dem äusern 12. Personen. Wann in jenem eine Stelle offen wird/ so ersetzet man solche aus dem äusern/ geschicht es aber in diesem/ so nimmt man aus der Bürgerschafft ein tüchtiges Subjectum darzu.

§. 2. Beyde diese Collegia haben zu ihrem Haupte den regierenden Amts-Bürgermeister/ deren insgemein 4. seynd/ und alle viertel-Jahre unter

unter einander abwechseln. So offt nun dieser von seinem Amt abgehet/ oder die Aenderung in den andern Aemtern geschiehet/ ingleichen wenn neue Raths-Personen zu wählen/ und über einen Missethäter ein Urtheil zu fällen ist/ so werden beyde Collegia zusammen beruffen/ und gemeinschafftlich berathschlaget. Im übrigen kommt der innere Rath alle Wochen 3. mahl zusammen/ als nehml. Montags/ Mitwochs und Freytags/ da sie denn der regierende Bürgermeister beruffen läst. So offt solches geschicht/ pflegt der **Stadt** Consulente, nebenst dem Syndico mit darzu gezogen zu werden.

§. 3. Sonsten seynd die andern Stadt-Aemter diese: Der **Ober-Richter**/ welche Charge in den alten Zeiten ein Graf/ Freyherr/ oder Edelman versahe; Alleine nachdem die Stadt frey worden/ haben die Römischen Käyser erlaubet/ daß selbiges allemahl einer aus den 4. ältern Bürgermeistern verrichten dürffe/ der von dem andern Rathe erwählet/ und von dem Kayser hernach confirmiret wird. Also richtet er in des Kaysers Nahmen/ und hat einfolgl. die gantze Stadt und Bürgerschafft unter sich. Hierauff folget der **Stadt-Hauptmann**/ welcher das Zeug-Hauß/ so aber in gar schlechtem Stande/ in seiner Auffsicht hat. Er muß zugleich die Bürger mustern/ in den Waffen üben/ und dann die Posten auff denen Stadtmauern aussetzen. Dann die **Bauherrn**/ deren allemahl 2. seyn/ einer aus dem innern und einer aus dem äusern Rath. Diese haben die ædificia publica in ihrer Inspection, müssen auch zugleich auff

Besse-

Besserung der Brücken/ Wege und Stege bedacht seyn. Das Richter-Amt bestehet auch aus 2. Personen/als einem des innern und dem andern des äussern Raths. Man nennet sie insgemein Pfand-Herrn/ und haben alle Justiz Sachen unter sich/ müssen auch die Handwercksstreite entscheiden / die Lehr-Jungen auffdingen und wiederum loßzehlen. Die Inventir-Herren/ deren ebenfalls 2. seyn/ einer aus dem innern und der andere aus dem äussern Rathe. Sie haben den Vormundschreiber noch zu ihren Gehülffen/ und verrichten dasjenige/ was zu Erbschafft-Sachen gehöret. Das Blutrichter-Amt/ welches der Rath unmittelbahrer weise von Ihr. Käyserl. Maj. zur Lehn trägt/ und wird einer aus dem äusern Collegio darzu erwählet. Sein Nahme giebt sattsam zu verstehen/ worinnen sein Amt bestehe/wie er denn an denen armen Sündern das von dem Rath gesprochene Urtheil vollziehen lassen muß/ da er sich denn über und über geharnischt præsentiret.

§. 4. Noch weiter hat die Stadt Windsheim an Aemtern die Zinß-Herren / welche Steuer und Schatzung einnehmen und die an sie beschehene Anweisung auch wiederum bezahlen. Sie legen jährlich ihre Rechnung ab/von denen sich findet/daß solches 1397. zum erstenmal geschehē sey. Die Landsteuer-Herren/ welche von denen Unterthanen auff dem Lande die Steuern und Contributiones erheben/ und solche entweder in die Zinß-Stube/ oder wo es sonsten nöthig ausgeben/ auch dem Rathe jährlich Rechnung thun. Das Um-

gelder-Amt/ welches das Geträncke unter sich hat/ auch wegen Richtigkeit des Accises die Väs-ser visiren muß. Das **Vormunds-Amt**/ so dasjenige verrichtet/ was Wäysen und dergleichen angehet. Das Allmosen-Amt/welches so wohl die einheimischen als ausländische Armen unter sich hat/ wie denn die Stadt Windsheim darin-nen ihrem Vermögen nach/sich gar freygebig auff-zuführen pfleget. Die **Baubesichtiger**/ welche acht haben müssen/ damit die Privat-Gebäude in gutem baulichen Wesen erhalten/ auch die unter denen Nachbarn entstandene Streitigkeiten durch Güte oder Recht beyzulegen.

§. 5. Noch seynd in Windsheim an Aemtern anzutreffen/die **Feuerstädt-Besichtiger**. Die-se müssen wohl acht haben/ damit die Camine zu rechter Zeit gefeget/ und der Stadt kein Scha-de zugezogen werde. Ingleichen daß niemand mit Stroh einheitze/ oder sonst unvorsichtig mit dem Feuer umgehe. Das **Siebner-Amt**/ deren 4. aus dem Rathe/ und 3. von der Bürgerschafft er-wählet werden. Sie müssen die Gräntzen/Mar-cken und Fluren untersuchen/ und pflegen sie ihre Verrichtungen sehr geheim zu halten. Die **Rüg-Herren**/ welche mit Deuben / oder begangenen Diebstählen zu thun haben. Das **Zeugmeister-Amt** bestehet aus 2. Personen/ die das Zeughaus und darinnen vorhandene Munition unter sich ha-ben. Die Inspectores der **Apothecken**/ welche fleißig zu sehen müssen/damit die **Apothecker** nicht verlegene/oder verdorbene Sachen in ihre Offici-

nen einführen. Die Waldbereuter / die den Wald-Schoßbach / der fast anderthalbe Meile von der Stadt lieget / täglich besuchen / und Obacht haben sollen / damit selbiger in einem guten Wald- und Holtz-Wesen erhalten werde. Endlich seynd auch noch die Geistl. Pfleger / welche die Einkünffte der geistlichen Güter unter sich haben / und darvon die Priester / wie auch andere Kirchen- nebenst denen Schuldienern besolden. Der Hueb-Kasten gemeiner Stadt / ist eine uralte Einkunfft von gewissen Hueb-Gütern / aus deren Einkünfften vor Alters die Ober-Richtere salariret worden / heut zu Tage aber fast alle gemeiner Stadt-Bediente ihr deputirtes Sold-Geträyd davon empfangen.

§. 6. Wann man nun alle diese vielen Aemter betrachtet / so wird sich leichte finden / daß ob Windsheim gleich eine kleine / doch wohl eingerichtete Republique sey / die nicht ermangele / alles dasjenige zu beobachten / was zu einem guten Stadt-Regiment nöthig.

Cap. VI.

Von dem Zustand der Religion und Studien der Stadt Windsheim.

§. 1.

Was es in den alten Zeiten des Gottesdiensts halber in Windsheim vor eine Bewandnüß gehabt habe / darvon ist

bey der Stadt Rothenburg unter diesem Capitul bereits mehrers gehandelt worden. In solchem Stande blieb es biß ohngefehr ins 7. Seculum nach Christi Geburth/ als einer/ mit Nahmen *Kilian*, deme nach seinem Tode *Bonifacius* folgte / von dem Römischen Bischoffe in Teutschland gesand ward/ die Päbstischen Lehr-Sätze allda bekant zu machen/ denn daß Francken lange vorher zum Christlichen Glauben bekehret gewesen ist gewiß und vorhin am gemelten Orte erwiesen worden. Also kamen solche auch nach Windsheim/ die in denen damahligen einfältigen Zeiten/ balde Ingreſs funden/ worauf/ als ein Aberglaube eingerissen war/ der andern unausbleiblich auch folgete. Deswegen meinte man durch Erbauung vieler Kirchen sich den Himmel zu verdienen/ deren nebenst einigen Clöstern und vielen Altären in Windsheim folgende gestifftet worden.

§. 2. Die vornehmste darvon ist Kiliani, Colonati und Totnani Kirche. Von dem Mährlein und Fabel dieser 3. Männer/ die bey den Römisch-Catholischen Heilige genennet werden/ begehret man hier nichts zu gedencken / weil die Erzehlung davon gar zu abgeschmackt/ und die heutige Welt in dergleichen Dingen sich nicht gerne mit Fabeln divertiren will. Genug daß unter Rothenburg gewiesen worden / daß weder Kilianus, noch Bonifacius, noch deren Nachfolgere das reine Christenthum in Francken gebracht/ sondern vielmehr allda den Päbstlichē Aberglauben gelehret ben. Indessen ist diese Kirche eines der besten Gebäuder der Stadt Windsheim. Sie liegt

fast

fast mitten in der Stadt/ iedoch ist nicht bekannt/ wann sie eigentlich gestifftet worden. Weil aber gleichwohl Herr Pastorius in seiner Windsheimer Chronicke gedencket/daß er in einer alten Nachricht gefunden/ wie man Ao. 1190. eine steinerne Kirche zu bauen angefangen habe/ so wird daraus folgen/ daß die vorige nur von Holtz gewesen. Also ist die heutige 100. Schritte lang/ 40. breit und so viel hoch. Jeder Altar ist 6 Schuh lang und 4. breit. Jede Seule/ darauff die Kirche ruhet/ hält vier Schuch in diametro, und 12. im Umgriff/ die gantze Weitung aber bestehet aus 67. Schuhen. Gegen Niedergang hat sie ein Gewölbe von 8. Schwibbögen auf 6. Seulen/ worunter der Tauff-Stein/ und oben auff dem drüberstehenden Thurm die grosse Schlag-Uhr ist. Der mittlere Theil der Kirchen hat 12. runde Seulen/ und seind in selbigem noch 5. Altäre aus dem Pabstthum her zu befinden. Allhier siehet man den Predigt-Stuhl/ welcher Ao. 1600. verfertiget/ und aus lauter künstlicher Bildhauer-Arbeit bestehet/ da die Bildnüsse Christi/der 4. Evangelisten und anderer Apostel/wie auch des Mosis/samt einigen Propheten/ 12. Engeln/ ingl. der Fall der ersten Eltern/ das Jüngste Gericht/ die sieben Wercke der Barmhertzigkeit/ und dann die damahls lebenden Geistlichen daran zu sehen. Ingleichen ist in diesem Theile auch die künstliche Orgel/welche 1613. zubauen angefangen/ und 1617. vollendet worden. Sie wird an Grösse und Zierlichkeit / ihres gleichen weit und breit nicht viel haben. Man rech-

net/ daß über 1100. Pf. Zinn darzu gekommen/ und ist von selbiger eine Special-Beschreibung im Druck heraussen. Im dritten Theil dieser Kirchen/ welcher das Chor heisset/ ist der schöne Altar/ den man im Pabstthum dem Kiliano und 12. Aposteln zu Ehren gewidmet/ und der Ao. 1420. gestifftet worden. Neben selbigen hanget eine Taffel/ welche das Jüngste Gericht vorstellet/ daran viele merckwürdige Umstände anzutreffen. Oberhalb dieser ist der Orth/ wo die Music bey dem Gottes-Dienst gehalten zu werden pfleget. Unten drunter siehet man die vor die Herren Geistlichen zugerichtete Sacristey.

§. 6. Hiernächst seynd in dieser Kirchen an Altären annoch der dem heiligen Johanni Ao. 1404. gestifftete/ hiernächst der S. Nicolai, und der 12. Apostel-Altar/ den man 1420. gebauet / der Altar zur heiligen Catharina/ der Ao. 1317. gestifftet/ und nachmahls von der Bernbeckischen Familie mit neuen Einkünfften vermehret worden. Der Altar des heil. Martini, der Altar der 12. Apostel/ der Altar des Corporis Christi / der Altar Allerheiligen/ welcher 1324. gebauet worden.

§. 7. Ausserhalb dieser Kirchen hat man A. 1439. einen 8. eckigten Kirchthurm auffgeführet / und selbigen mit Zinn bedecket. Man steiget durch eine steinerne Schnecke hinan. Uber denen Glocken ist der Musicanten Wohnung / von dar man die gantze Windsheimische Gegend übersehen kan. Man hat auf der andern Seiten eben einen solchen Thurm zu bauen angefangen/ und auch biß 40.

Schritt

Schritt in die Höhe gebracht/ alleine er ist nicht zur Vollkommenheit gediehen.

§. 8. Hiernechst folget die **Hospital-Kirche zum Heiligen Geist**/ welche Ao. 1318. gebauet worden. Der erste Altar in selbiger heist der hohe Altar/ hierauf folget des Hieronymi seiner/ welchen man 1443. gestifftet. Hiernechst des Francisci, des Jodoci, und denn der Jungfrau Marien ihrer/ man findet aber nicht/ von welchen Zeiten selbige sich herschreiben. Diese Kirche/ oder vielmehr der Hospital, ist mit sehr reichen Einkünfften versehen/ die alle hieher zu setzen/ der Mühe nicht werth seyn würde. Hierauff folget die Kirche unser **Lieben Frauen im See**/ die 1400. gebauet worden/ und in einem Jahre zu Stande kommen. Der Thurm derselben ist mit grün/ gelb und weiß glasirten Ziegeln bedecket/ so bey Sonnenschein der Stadt kein unangenehm Ansehen macht. Es hänget auf solchem eine teutsche/ oder wie sie es in Windsheim nennen / **gemeine Schlag-Uhr**. Von Altären seynd in dieser Kirchen/ der zum heil. **Drey Königen** / welcher 1457. gebauet worden. Hiernächst der zu unser Lieben Frauen/den man 1401. gestifftet und mit reichen Einkünfften versorget. Die vierdte Kirche ist die Capelle **Allerheiligen** im **Haug**/ welche die alleralteste in Windsheim seyn soll/ und von der sich keine Nachricht finden will/ wann sie eigentlich errichtet worden. Sie hat nur einen eintzigen Altar/ der allen Heiligen gewidmet. Endlich ist auch noch ein klein Capelgen der **Kern**-

ter genannt übrig/ von dem man aber ebenfalls nicht sagen kan/ wann es möge gebauet seyn.

§. 9. Da es nun so andächtige Leute allda gegeben/ so ist leichtlich zu erachten/ daß auch welche Clöster und andere Geistliche Gebäude in Windsheim gewesen seyn mögen. Also hatte es vor diesem das Augustiner-Closter/ welches 1291. von dem Adelichen Geschlechte der Gailinger gestifftet worden/ wie denn in dem alten Closter-Buche diese Worte zu befinden: **Gedencket durch Gottes Willen/ aller der Gailing und Gailingin seeliger/ die Stiffter sind dieses Closters/ und die bey uns begraben sind.** Nachdem Windsheim das heilige Evangelium angenommen hatte/ kam 1525. den 13. May der Prior dieses Closters/ nebenst den beyden Brüdern auff das Rathhauß/ und übergaben selbiges vor Notarien und Zeugen dem Rathe/ der es zwar nicht gerne annehmen wolte/ iedoch endlich mit diesen Bedingungen es übernahme/ daß die Stifftungen ad pias causas allemahl verwendet/ und von ihme so lange administriret werden solten/ biß die Religions-Angelegenheiten durch ein öffentlich Concilium ausgemacht wären. In diesem Closter ist nur ein Altar dem Augustino zu Ehren zu befinden gewesen. Und weil die Kirche bey der Ubergabe sehr baufällig war/ daß man in Sorgen stehen muste/ sie möchte gar einfallen/ so ließ der Rath sie abtragen/ und bloß den Chor zu der Bibliothec zurichten.

§. 10.

§. 10. Annebenst war das Barfüsser-Hauß/ so auff dem Jüden-Höfgen zu befinden/ in welchen zwar etliche Barfüsser-Münche sich auffhielten/ die aber eben nicht viel zu leben hatten. Jetzo stehet es gantz wüst und leer. Gleich an selbigem lag das Seel-Hauß/ welches 1232. durch eine Windsheimische Bürgerin gestifftet wurde/ daß jährlich 2. alte arme Weiber darinne solten unterhalten werden/ die 2. Malter Korn/ 6. Käse und 50. Pfennige zu geniessen/ und die Krancken warten musten. So fand sich auch St. Marthæ Hauß/ welches 1401. ein Windsheimischer Bürger zu dem Ende errichtete/ damit Pilgrame/ und andere arme Leute darinnen unterhalten würden.

§. 11. Es seynd auch noch sehr viel andere so genannte Seelen-Geräthe/ Almosen-Stifftungen/ und Stipendia vorhanden/ welche aber nach auffgegangener Reformation zum Unterhalt der Priester Kirchen- und Schuldiener angewendet/ auch von denen letztern/ die meistens nach der Reformation erst gestifftet worden/ einigen studirenden Windsheimern zu ihrem Behuff gedienet wird.

§. 12. Also finden sich nunmehr von Geistlichen/ der Herr Früh-Prediger/ der Vesper-Prediger/ der ältere Herr Capellan, der jüngere Herr Capellan, der Herr Hospital-Pfarrer/ und der Herr Pfarrer zum Oberntieff. Es trat diese Stadt gar zeitlich der Evangelischen Lehre bey/ indem bereits 1521. durch Georg Ebnern/ Lutherisch allda geprediget wurde. Sonsten hat man

1587. den 17. Junii zum erstenmahl Abends Beich- te zu sitzen angefangen.

§. 13. Das Schulwesen hiernächst anlangend/ so ist Windsheim mit 2. gar feinen Schulen versorget. Die erstere heisset die lateinische/ und ist 1573. von dem Rath erbauet worden. Man dociret in solcher diejenigen Studia, die in Land-Schulen gebräuchlich/ und seynd die Subjecta aus den höhern Classen allemahl tüchtig die Universitäten besuchen zu können. Sie stehet unter dem Rath/ der die Inspection darüber führet. Es werden auff selbiger zugleich einige Alumni unterhalten/ worzu welche Stifftungen gewidmet.

§. 14. Nebst dem ist die teutsche Schule/ allwo die Knaben und Mägdlein/iedoch jedes in einer sonderlichen Stube/ im Lesen/ Schreiben und Rechnen unterrichtet werden.

§. 15. Endlich ist auch noch des Raths / oder vielmehr der Schulen ihrer Bibliothec mit wenigen zu gedencken. Man hatte sie anfangs in der lateinischen Schule/ 1623. aber ward sie in das Augustiner-Kloster gebracht. Sie bestehet hauptsächlich in 93. alten Münchs-Büchern/ und des Anspachischen Cantzlers/ D. Eisels dahin legirten Bücher-Vorrath/den man aber zu Geld angeschlagen/ und den Usumfructum in ein Stipendium verwandelt hat. Es wäre zu wünschen/ daß/ sonderlich von den erstern/ ein Catalogus bekant gemacht würde/ damit man sehe/ ob etwan was darunter/ so zu der teutschen Historie dienete. Das rareste Stück auff solcher ist Innocentii III. Tract.

de

de miseria humanæ conditionis, welcher 1448. in folio gar sauber gedruckt worden/ wodurch diejenigen wiederleget werden können/ die sich einbilden/ als ob keine so alten gedruckten Bücher vorhanden.

Cap. VII.

Von den Vorzügen/ Privilegien/ Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Windsheim.

§. 1.

Was die Vorzüge anbetrifft/ so ist darvon bey Windsheim eben nicht viel zu gedencken/ ausser daß sie auff der Städte-Banck/ nach der Stadt Rotenburg an der Tauber folget. An Privilegiis aber hat sie deren eine ziemliche Anzahl. Das alleralteste ist von dem Kayser Adolpho, und lautet im lateinischen also.

Adolphus D. G. Rom. Rex. S. A, Prudentibus Viris Consulibus & universis Civibus in Windsheim, fidelibus suis dilectis Gratiam suam & omne bonum &c. Disponentes ubilibet vestris profectibus semper intendere, & dispendiis præcavere, vobis præsentibus indulgemus, quod a nullo hominum extra civitatem vestram debeatis ad seculare judicium evocari &c. Datum Rotenburgi tertio Nonas Maji 1295.

§. 2. Von dem Kayser Albrecht hat sie vom Jahr 1302. eines empfangen/welches ihr erlaubet/ von allem binnen der Stadt Marckung gelegenen Gütern und Nutzungen/iedesmahl zu ihren Diensten eine freye Steuer einzusammlen. Dieses Privilegium hat der Kayser Heinrich VII. zu Pisa 1313. und der Kayser Ludwig zu Nürnberg 1330. confirmiret.

§. 3. Weil auch vorhin erwehnet worden/daß die Stadt aus ihrer Verpfändung sich selber gelöset habe/ und deswegen von dem Kayser Ludwig zu einer gewissen künfftigen Anlage mit einem Privilegio versehen worden/ so will man selbiges/weil es gar kurtz völlig beyfügen.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden/ Römischer Kayser rc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe/ wenn sich die weisen Leute der Rath und Bürger zu Windsheim um 3000 Pf. Heller/gelöset und erlediget haben/ von dem Burggrafen zu Nürnberg/ geheischen wir ihnē bey unsern Gnaden/daß wir sie fürbaß/ dieweil wir leben/ über die gewöhnliche Steuer/ die sie uns jährlich geben/ und deren bey 300. Pf. Heller ist/ mit keiner andern Beth- noch Forderung drängen wollen/ in Urkund dieses Briefs/ der gegeben ist zu Burckhausen an Sonntage vor St. Matthæus Tage 1341. dieses hat der Kayser Carolus IV. 1355. zu Nürnberg ebenfalls bekräfftiget.

§. 4. Wegen des Blut-Banns haben sie von dem Käyser Wenceslao dieses Haupt Privilegium bekommen.

Wir

Wir Wenzlovv von Gottes Gnaden/ Röm. König ꝛc. thun kund mit diesem Brieffe. Als wir Bortzwoyen Swand/ Unsern Lieben Getreuen/ das Schultheissen Amt in unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Windsheim/ mit allen seinen Nutzen/ Rechten und Zugehörungen gegeben/ und empfohlen haben/ also haben wir mit wohlbedachtem/ durch sonderliche Vernunfft und Fürsichtigkeit/ willen/ die wir an demselben Bortzwoyen erfunden hahn/ ihm den Bann daselbst empfohlen/ daß er damit gebaren solle/ wie Recht und billig ist. Und gebiethen darum Bürgermeistern/ Rathe und Burgern / gemeinlich samt allen andern/ die in den Bann gehören/ daß sie dem vorgenannten Bortzwoyen in allen Sachen/ die den vorgenannten Bann zu Windsheim angehen/ gehorsam und unterthänig seyn sollen / als lieb ihnen sey/ Unsere und des Heil. Reichs schwere Ungnade zu vermeiden/ geben zu Bethlehem nach Christus Geburt 1389. am St. Barbaræ Tag.

Der Römische König Rupertus confirmirte 1401. dieses Privilegium, dergleichen Sigismundus als Römischer König Anno 1414. und als Kayser 1430. Fridericus III. 1441. und als Kayser 1464. wie denn dieser Kayser 1489. dem Rathe erlaubte selbigen einen aus ihren Mitteln zu verleihen. Maximilianus I. und Carolus V. fügten noch dieses hinzu/ und vergönneten dem Rathe/ daß ein jeder Blut-Richter selbigem die Pflicht lei-

leisten solle/ welches nachhero von allen und ieden Römischen Kaysern/ biß auff ietzo glorwürdigst regierende Kayserl. Majest. also bestätiget und bekräfftiget worden.

§. 5. Das Wapen der Stadt bestehet aus einem einfachen Adler/ mit einer güldenen Cron im weissen Felde. Hierüber führet sie noch dreyerley Insiegel. 1) Das ordinaire Raths-Siegel/ darauff ein Käyser auf einem Throne sitzend gestochen. 2) ein grösseres dergleichen/ welches zu Bündnüssen gebrauchet wird/ und 3) das Cantzley-Insiegel.

§. 6. Ihr ehmahliger Reichs-Anschlag war 4. zu Pferd. und 30. zu Fuß/ so an Gelde 168. fl. beträgt. Alleine Anno 1678. ward sie den 15. Oct. auff 112. herunter gesetzt/ und dennoch beschweret sich die Stadt noch immer/ daß sie in einem allzu hohen Anschlag liege.

Cap. VIII.

Von den Streitigkeiten/ Prætensionen/ und Interesse der Stadt Windsheim.

§. 1.

Was die Streitigkeiten der Stadt Windsheim anbetrifft/ so werden selbige von schlechter Wichtigkeit seyn/ es wäre denn/ daß man die Irrungen/ die sie wegen ihres ge-

gemischten Gebiethes mit ihren Nachbarn öffters führen muß/ dafür angeben wolle/ von denen aber eben nicht viel sonderliches zu sagen stehet/weil es Sachen/ die nichts hauptsächliches ausmachen. Eben sothane Bewandnüß hat es auch mit denen Prætensionen/ als die gleichfalls nur in Kleinigkeiten/ und etwan wegen der Zentgerichte/ und dergleichen beruhen. Ihr Interesse ist/ als wie der andern Reichs-Städten ihres/ sich nehmlich unverbrüchlich an Kayserl. Maj. und das Reich zu halten/ und zugleich in sich selbsten auf Friede/ Ruhe und Einigkeit bedacht zu seyn. So dann wird sie/ als wie alle ihres gleichen/ sich eines stets florirenden Standes versichern können.

Nach-

Nachricht von der Stadt Schweinfurth.

Inhalt.

Cap. I. von dem Ursprung/Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Schweinfurth biß sie eine Reichs-Stadt geworden.

Cap. II. Von allerhand merckwürdigen Begebenheiten der Stadt Schweinfurth.

Cap. III. Geographische Beschreibung dieser Stadt.

Cap. IV. von den Adelichen und alten Erbarn Geschlechtern der Stadt Schweinfurth.

Cap. V. von der Regiments-Form.

Cap. VI. von dem Zustand der Religion und Studiis.

Cap. VII. von denen Vorzügen/ Privilegien/ Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Schweinfurth.

Cap. VIII. von Prætensionen/ Streitigkeiten und Interesse dieser Stadt.

Cap.

Cap. I.

Von dem Ursprung/ Benennung/ und vornehmsten Veränderungen der Stadt Schweinfurth/ biß sie eine Reichs-Stadt worden.

§. 1.

Uber den Ursprung der Stadt Schweinfurth finden sich unter denen Scribenten eben so viele Mißhelligkeiten/ als wie bey denen vorigen beyden. *Limnæus Jur. Publ. l. 7. c. 47. Knipsch. de Civit. Imp.* l. 3. c. 49. und der Verfasser der Beschreibung vom Fränckischen Crayß p. 264. sagen aus Reusnero und Dressero, daß sie von den Schwaben also wäre genennet worden/ die unter der Regierung des Kaysers Tiberii allda übern Mayn gesetzet/ und in Rhetien neue Sitze gesuchet. Nun ist nicht ohne/ Tacitus gedencket *Annal.* 1. c. 44. eines Zuges/ oder vielmehr Einfalles der Schwaben/ den sie in das Rhetische gethan/ und mag solches vielleicht selbiger seyn/ als sie ihre alte Sitze in Preussen verlassen/ wo sie *Schurzfleisch oper. Hist. Polit. dißert. 35. §. 1. 2.* herleitet; Alleine daß sie damahlen eine Stadt an diesem Orthe erbauet haben solten/ will nicht wahrscheinlich fallen/ stimmet auch mit dem vormahligen Naturell der Teutschen nicht überein/ welches von verschlossenen Orthen und Städ-

Städten gantz und gar abhorrirete/ wie dieses bekant/ und aus dem *Cluverio de Germ. Antiqua, Tacito de Mor. Germ.* und *Conring de Urb. Germ.* hin nnd wieder zu ersehen. Daher vorerwehnter Autor der Beschreibung des Fränckischen Crayses keinen geringen Schnitzer wieder die Historie begangen/ wenn er p. cit saget/ daß Schweinfurth bereits 217. Jahr vor Christi Geburth von denen aus Pommern vertriebenen Schwaben wäre erbauet worden/ und diesen Fehler leicht aus vorerwehnten Autoribus hätte verbessern können.

§. 2. Ob nun wohl der Ursprung der Stadt Schweinfurth so eigentlich nicht determiniret werden kan/ so ist doch glaublich/ daß sie bereits zu den Zeiten des Caroli Magni möge gestanden haben. Und weil dieser Printz bey seiner gewaltsamen Einführung der Christlichen Religion/ fast gantz Teutschland mit Italiänischen Bischöffen überschwemmete/ diese aber wollüstige und furchtsame Leuthe waren/ die denen neubekehrten Teutschen nicht viel gutes zutraueten/ daher auch auf ihr Angeben verschiedene Dörffer mit Mauren umgeben werden musten/ damit sie nehmlich vor allen Uberfällen sicher wären; So kan wohl seyn/ daß um selbige Zeiten Schweinfurth / als ein vorhin nach Arth der alten Teutschen offen gestandener Orth/ mit einer Mauer verwahret worden. So viel ist gewiß/ daß es eine alte Stadt sey / indem ihrer in denen Historien der Carolingischen und folgenden Käyser verschiedene Meldung geschicht.

§. 3.

§. 3. So streitig aber der Ursprung dieses Orts/ eben sothanige Bewandnüß hat es auch wegen dessen Benennung. Limnæus, Knipschild, Dresser, Reusner, und einige andere stimmen dahin / daß selbige von denen Schwaben als ihren Erbauern herkomme. Alleine daß solches irrig/und mit den Geschichten nicht bestehen könne / ist bereits gewiesen worden. Doch mag dasjenige zuverläßlicher seyn/ was Beatus Rhenanus vorbringet/ daß nehmlich ihr Nahme entweder von denen Schweinen entstanden / und selbige vor diesem allda in Menge gefunden worden/ oder daß ihr Erbauer also geheissen. Beydes hat in der Historie und der Erfahrung seinen Grund/ indem viele Oerther vorhanden/ die von Thieren ihren Nahmen empfangen/ wie unter andern Ochsfurth in Francken beweiset/ das von denen Ochsen diesen Nahmen bekommen / noch mehrere aber in andern Landen anzutreffen/ welche man nach ihren Erbauern genennet.

§. 4. Was hiernächst den alten Zustand der Stadt anlanget/ so hatte sie ehemahls ihre eigene Grafen/ welche/ wie sich gantz gewiß schliessen läst/ vor dem Carolo M. von denen Fränckischen Königen dahin gesetzet worden. Diese haben unter denen nachläßigen Nachfolgern gedachten Caroli M. ihr Amt erblich gemacht/ dergleichen mit andern solchen Chargen mehr geschehen / worvon *Conring de Comit. & ducib. Imp.* nachgelesen werden kan. Sie kamen nachher in Burggräflichen Stand/ wiewohl man nicht sagen kan / zu welcher Zeit oder unter welchem Kayser solches geschehen.

Nun geben zwar *Limnæus* und *Knipschild. l. alleg.* vor/ daß der Kayser Otto III. Graf Bertholden von Henneberg zum Marggrafen zu Schweinfurth oder Schwinfurth gemachet habe; Alleine Spangenberg in seiner Hennebergischen Chron. gedencket *lib. II. c. 23.* daß bereits Graf Gottvvald II. von Henneberg Schweinfurth besessen habe. Dieser Gottvvald war ein ziemlich mächtiger Herr/ und hatte/ nebenst obigen Provinzien, zwischen dem Neckar und Rheine auch Durlach/ Grätzzingen/ den Strich Landes Alb genannt/ Neuburg, samt noch andern mehr/wie beym Spangenberg l. cit. zu ersehen. Seine Gemahlin wird von ihm Hedvvig genannt/die eine Schwester Käysers Otto I. oder des Grossen war. Zwar findet sich diese unter der Genealogie dieses Käysers nicht; Alleine mehrerwehnter Spangenberg saget l. cit. daß sie entweder diejenige sey/ die vorher einen Grafen von Eberstein zum Gemahl gehabt/ oder daß es sonst eine andere/ die der Unfleiß der damahligen Scribenten in der Genealogia unachtsamer weise aussengelassen/ genug/ daß sie aus dieses Kaysers Familie abstamme.

§. 5. Ferner meldet Spangenberg *l. cit.* daß Graf Berthold von Henneberg Graf Gebhard III. Sohn/ Schweinfurth Ao. 974. da Kayser Otto III. noch ein zarter Knabe war/ebenfalls besessen habe/ woraus denn erscheinet/ daß diese Stadt lange vorher der Hennebergischen Familie zugestanden habe/wiewohl ungewiß/ quo jure sie an selbige gekommen/ ob durch Heyrathen/

oder auff andere Arth/und stünde zu wünschen/daß mehr angezogener Spangenberg solches etwas deutlicher berichtet hätte/ weil er/als ein überaus fleißiger und auffrichtiger Scribente, der zu denen Hochgräflichen Archiven freyen Accefs hatte/ solches am besten thun können. Sonsten stammen nach Spangenb. Bericht/ von Graf Gebhard III. die Grafen von Durlach ab/ indem er seinen Sohn Hermannen, selbige übergabe/ der gedachte Linie stifftete.

§. 6. Vor angeführter Graf Berthold aber/ von deme *Limnæus* und *Knipschild ll. alleg.* erwehnen/ ward von Kayser Otto III. zum Marggrafen von Ost-Francken gemacht/ da er dann das Marggrafthum Schweinfurth zugleich mit bekame/als worzu er vorhin schon ein Recht hatte/ wie solches aus obigen erhellet. Dieses Schweinfurthische Marggrafftthum/ war keine neue Charge, sondern vorher schon errichtet gewesen/ wie Spangenb. *l. cit.* aus dem Sinapio und Cuspiniano beweiset/ und kan seyn/ daß das ehemalige Burggrafftthum in ein Marggrafftthum verwandelt worden/ob man gleich nicht weiß/ wenn solches eigentlich geschehen.

§. 7. Dieser Graf Berthold übergabe Schweinfurth seiner Gemahlin/der Heila zu einem Leibgedinge/ oder Gegen-Vermächtnüß/ denn man kan/wegen unzulänglicher Nachricht der Historicorum, es ebenfalls so eigentlich nicht wissen/ daraus zu schliessen/ daß diese Stadt damahlen gantz nicht anders als eine Land-Stadt sey tracti-

ret worden. Gedachte Dame besaß solche einige Zeit auch gantz ruhig; Doch als ihr Sohn Heinrich V. Graf zu Henneberg, Marggraff in Ost-Francken und Schweinfurth/ wieder den Kayser Heinrich II. sich aufflehnete/ (weil ihm dieser in seinen wohlgegründeten Ansprüchen auff Bäyern nicht assistiren und fügen wolte/) wurde er von erwehntem Kayser geschlagen/ daher muste Schweinfurth auch ein hartes Tractament ausstehen. Bischoff Heinrich von Würtzburg/ und Abt Erckenbald zu Fulda/ bekamen vom Käyser Befehl/ den Orth völlig zu zerstöhren/ (eine würdige Verrichtung vor die Geistlichkeit.) Sie kamen also zu der alten Gräfin/ die sich nichts böses versahe/ hinein/ und deuteten ihr diese grausame Ordre an/ worüber diese Dame sich ungemein entsetzte/ weil sie nicht begreiffen kunte/ wormit sie/ und ihre unschuldige Stadt/ ein so hartes verdienet hätte. Sie fassete sich aber kurtz/ und entflohe in die Kirche/ wolte auch von dar nicht heraus/ sondern sich lieber lebendig darinnen begraben lassen. Weil nun die beyden geistlichen Herren die Beständigkeit in ihrem Vorsatze sahen/ so liessen sie nur die Stadt-Mauer umwerffen/ und versprachen zugleich/ solche auff ihre Kosten wieder auffbauen zu lassen/ so ferne es der Käyser erlauben würde/ wie von alle dem *Spangenb. l. cit. c. 33.* weiter nachzulesen.

§. 8. Damahlen kam erwehnter Graf Heinrich um seine meisten Länder/ unter denen sonderlich **Durlach** und die Stadt **Schweinfurth**

war

war. Ja er gerieth dem Käyser selber in die Hände/ der ihn Ao. 1007. mit genauer Noth auff Vorbitte Gottschalki, Bischoffs zu Frisingen/ wiede loß liesse/ wiewohl ihm das abgenommene nich wieder gegeben ward. Also bekam Schweinfurt wieder neue Herren/ indem der Käyser einen/ Nahmens Otto darüber zum Marggrafen installirete Wer dieser Otto gewesen/ findet sich keine zuverläßliche Nachricht. Einige wollen/ daß er von den Grafen von Ringelheim herstamme/ welches doch vor ohnfehlbar nicht ausgegeben werden kan. Doch ihm sey wie ihm wolle/ so ward er von Kayser Heinrich III. Ao. 1047. zum Hertzoge in Schwaben gemacht/ indem die vorigen Hertzoge dieses Landes abgestorben/ wie hiervon *Herm. Contract ad h. a.* mehrere Nachricht giebet.

§. 9. Es muß aber dieser Otto ohne Kinder/ wenigstens ohne Söhne verstorben seyn/ weil nach seinem Tode Rudolph Graf von Ringelheim, das Schwäbische Hertzogthum erhielte. Wem Schweinfurth zugefallen/ findet sich nicht/ wiewohl *Limnæus l. cit. n. 2.* muthmasset/ daß es wieder an die Grafen von Henneberg gelanget/ Braun hingegen in Beschreibung der Adelichen Geschlechter saget c. 10. p. 158. daß es die Grafen von Rothenburg bekommen/ von denen solches die Hertzoge in Schwaben aus der Hohenstauffischen Linie nachher ererbet. Alleine es fehlet der Beweiß dieses Vorgebens. Denn Anno 1254. war sie ohnstreitig Hennebergisch/ weil der Bischoff von Würtzburg Irung, ein geitziger/ unruhiger Kopff/ sie Graf Heinrichen, und Graf

Hermannen von Henneberg abzutringen suchte. Ao. 1331. war Graf Poppo XVI. von Henneberg-Ascha/ auch Herr zu Schweinfurth/ *Spangenb. l. cit. l. 4. c. 2.*

§. 10. Wiewohl gedachte Grafen von Henneberg müsten bereits 1309. die Proprietät nicht völlig mehr über Schweinfurth gehabt haben/ indem Kayser Heinrich VII. zwar Graf Bertholden X. zum ersten Fürsten von Henneberg und Stadthalter in Francken/ und Schweinfurth machte/ ihm auch gegen ein gethanes Anlehen von 2000. Marcklöthigen Silbers/ selbige verpfändete; Alleine sie ward deswegen dem Gräflichen/ oder neu Fürstlichen Gebiethe nicht unterworffen/ oder zu einer Land-Stadt gemacht/ gleichwie sie vorher gewesen.

§. 11. Ob nun gleich keine sattsame Nachricht vorhanden/ welchergestalt und in was vor einem Jahre Schweinfurth von ihren rechtmäßigen Herren sich loß/ und zu einer Reichs-Stadt gemachet habe/ so weiset doch vorher gesagtes/ daß sie bereits Ao. 1309 eine solche gewesen/ indem sie der Käyser sonst nicht verpfänden können. Wahrscheinlich aber ists/ daß in dem langwierigen Interregno, nach Absterben Kayser Friderici II. da in Teutschland alles bunt unter einander hergieng/ solches möge geschehen seyn. Cuspinianus, der doch sonst ein gar accurater Historicus, weiß ebenfalls keine gewisse Zeit anzugeben/ sondern gedencket bloß; daß solches nach den Zeiten Kaysers Heinrici III. geschehen sey/ deme *Munsterus in Cosmograph. l. 8.* beystimmet/ welches aber keinen gewissen Zeit-Character

racter bemercket. Pastorius in seiner Fränckischen Chronic kan gleichfalls nichts zuverläßliches sagen / welches Werck ohne dem ziemlich jejun, und nicht selten neben der Historischen Warheit hingehet.

§. 12. Sonsten waren die öfftern Kriege / welche die unruhigen Würtzburgischen Bischöffe mit denen Grafen von Henneberg führeten / dieser guten Stadt dermassen fatal, daß sie selbige fast gäntzlich zerstöhreten / so daß man sie damahlen nicht anders als das teutsche Troja, und auch Schweinfurth im Elende hiesse. Und ob wohl einige Hütten hin und wieder auffgebauet wurden / so bedeutete es doch nicht viel / hielten sich auch nur gemeine Leute allda auf. Daß sie aber Ao. 1003. auff Kaysern Heinrich II. Befehl völlig solte verwüstet worden seyn / wie die gemeine Sage lautet / befindet sich nicht also / und ist vorher aus dem Spangenb. ein anders gewiesen worden.

§. 13. In sothanem Zustande bliebe der Ort / biß 1254. Spangenb. l. 2. c. 34. aber nicht 1259. wie Pastor. l. cit. p. 343. und *Munster Cosmograph. l. 5. c. 341.* wollen / da Schweinfurth gantz vom Grund aus wieder neu gebauet wurde / wiewohl nicht auf der alten Stelle / sondern einen guten Büchsenschuß von selbiger / welcher noch biß ietzo die alte Stadt heisset / obgleich keine Häuser mehr daselbst zu sehen / sondern alles mit Weinbergen bepflantzet ist.

§. 14. Nachdem nun Schweinfurth solcher gestalt aus seinen ruinen wieder hervor gestiegen /

so

so muste 1259. den 6. Febr. Graf Heinrich und Graf Hermann von Henneberg mit dem Bischoffe zu Würtzburg/ dem vorbesagten Irung, auf dem Schlosse zu Bodenhausen sich also vergleichen/ wann sie anders wolten/ daß dieser friedhäßige Herr die neuangelegte Stadt nicht wiederum mit Feuer und Schwerd verheeren solte/ daß Würtzburg den Platz/ wo Schweinfurth sonst gestanden/ behalten/ und darauff nach seinem Gefallen bauen solte/ hingegen stünde denen Grafen frey/ die neu auffgeführte Stadt nach ihren Belieben ebenfalls anzubauen. Wenn nun solches geschehen/ so solten die Grafen von Henneberg und die Bischöffe zu Würtzburg ieder die Helffte an solcher haben. Die Einwohner der neuen Stadt solten so wohl denen Grafen/ als Würtzburg mit Diensten verwand seyn. Die Müntze und alle Gefälle solten gemeinschafftlich seyn/ doch solten die Grafen ihre Helffte zu Würtzb. zu Lehn empfangen. Wenn zwischen beyden Theilen ein Krieg entstünde/ solten sich die Schweinfurthischen Bürger in selben nicht mischen/ wie alles dieses von Spangenb. *l. cit.* umständlich angeführet wird.

§. 15. Sonsten ist diese gute Stadt/ ob sie gleich eine Reichs-Stadt hiesse/ dennoch vielen Veränderungen unterworffen gewesen. Denn Ao. 1300. versetzte sie König Albertus dem Bischoffthumb Würtzburg. Kayser Heinrich der VII. thate Ao. 1310. dergleichen/ da er sie Graf Bertholden von Henneberg verpfändete/ worvon bereits gedacht worden. König Ludvvig

bekräfftigte dieses durch 4. neue Verschreibungen/ deren er 2. vor seiner Crönung/ und 2. nach solcher ertheilete/ gab zugleich diesem Grafen die Burg/ Marckung/ Vogtey/ nebenst andern Zubehörungen zu einer Hypothec.

§. 16. Diese Hypothec verkaufften nachher die Grafen von Henneberg dem Stiffte Würtzburg/ samt noch andern ihnen auf Schweinfurth zustehenden Rechten mehr. Kayser Wenceslaus beschwerete alle die gethanen Verpfändungen noch weiter/ indem er von dem Bischoffthum Würtzburg eine mehrere Summa Geldes aufnahme/ auch die vorherigen Verpfändungen confirmirete.

§. 17. Solchergestalt war Schweinfurth über 100. Jahr in fremder Gewalt. Weil ihr aber dieses Joch länger zu tragen unmöglich fiel/ so bemühete sie sich auff das äuserste/ demselben abzukommen/ derowegen sie endl. so viel Geld aufbrachte/ daß sie sich von selbsten lösen/ und dem Reiche wieder einverleiben kunte. Dieses rühmet Käyser Sigismundus in einem ihr ertheilten Privilegio selber/ und saget/ daß es mit der Stadt ihrem höchsten unstatten geschehen sey. Von selbiger Zeit an/ ist sie dem Reiche iedesmahl unauflößlich verknüpffet gewesen.

§. 18. Hiernechst hat 1338. Graf Heinrich XI. von Henneberg-Ascha, seinem Vetter/ Fürst Bertholden X. von Henneberg, 3. Acker Weinwachs an der Mäyn-Lände zu Schweinfurth vor 140. Pf. Heller verkaufft. Donnerstags

vor

vor Allerheiligen selbigen Jahres/veräuserte er ihm auch noch den Grafenzehenden zu Schweinfurth/ und den Oberzehenden an der Mäynlande allda/ welches er vom Stifft Eichstädt zur Lehn truge. Die Summa sothanen Verkauffs war 1310. Pf. Heller. *Spangenb. l. 4. c. 3.*

§. 19. Die Mäynlande seynd nachher durch Schenckung an das Stifft Schmalkalden gekommen/ indem sich findet/ daß Fürst Heinrich *XIII.* von Henneberg, selbige confirmiret gehabt/ welche von seinem Vater herrührete/ *Spangenb. l. cit. c. 9.*

Cap. II.

Von allerhand merckwürdigen Begebenheiten der Stadt Schweinfurth.

§. 1.

UNter denen merckwürdigen Begebenheiten/ die sich in Schweinfurt zugetragen/ ist die älteste/der 1296. von der Fränckischen Ritterschafft die Woche nach Laurentii gehaltene Tournier, in welchem sich sonderlich Graf Heinrich IX. von Henneberg hervor thate. Spangenb. *l. 3. c. 1.*

§. 2. Ao. 1384. überfiele Bischoff Gerhard von Würtzburg/ der ein Graf von Schwartzburg war/ Schweinfurth/ und bemächtigte sich der Stadt/ muste solche aber bald wieder evacuiren.

ren. In selbigem Jahr trat sie in den Schwäbischen Bund. Das Jahr darauff verlegte Käyser Wenceslaus das **Land- und Zentgericht** in diese Stadt.

§. 3. Anno 1442. wurd vom Käyser Friderico III. ingleichen Fürst Wilhelm IV. von Henneberg, die Stadt Schweinfurth/ nebenst denen Städten/ Nürnberg/ Rothenburg/ und Windsheim/ dem Closter **Eberach** zu Schutz- und Schirmherrn verordnet/ wie hiervon *Spangenb. l. cit, c.30.* und *Bruschius de Monast. Germ.* p. 159. zu sehen.

§. 4. Im 1513. Jahr war wegen des neuen Umgeldes und der zweyfachen **Bethe** halber/ ein harter Auffstand in Schweinfurth. Der Rath beklagte sich heimlich bey den benachbarten Fürsten/ worauf Fürst Wilhelm IX. von Henneberg den 13. Octobr. mit 50. Pferden nach Schweinfurth kam/ weil er Schutzherr von dieser Stadt war. Den 14. fande sich Schenck, George von Limpurge mit 50. Pferden ein/ der als Hauptmann in des Bischoffs von Bamberg Nahmen erschiene. **Leonhard von** Rosenberg stellete sich wegen Marggraf Friedrichs von Brandenburg auch mit 50. Pferden ein. Die Bürger dachten anfänglich/ es würden diese Herren sich mit dem Rathe vertragen; Doch sie fanden sich betrogen/ denn die Thore wurden hieauff geschlossen/ das Mäynburgische ausgenommen/ allwo in dem Flecken **Altenstadt** / 300. Pferde/ und 200. Mann zu Fuß lagen. Inzwischen berueffte der Rath die Bürger

ohne Gewehr zusammen auffs Rathhauß/ welches Fürst Wilhelm mit 150. Pferden berannte/ und durch ein vom Thurme gegebenes Zeichen/ die vor dem Thore liegende Mannschafft ebenfalls hinein kommen ließ. Hierauff stieg er ab/ gieng selb achte auffs Rathhauß/ und ließ 28. Mann aus der Gemeinde gefangen nehmen/ welche ihm Hanß Schmid zu Schweinfurth angabe. Bischoff **Lorentz** zu Würtzburg wolte sich auch drein mischen/ ward aber nicht gehöret. Vier von den Rädelsführern wurden geköpfft/ 8. solten auch noch dran/ aber **Leonhard von Rosenberg** erbathe sie noch. Dieses Verfahren triebe über 84. Bürger aus der Stadt. Und weil sie sich vorhero an denen Jüden vergriffen/ musten sie dem Kayser 13000. fl. Straffe geben/ und denen Juden ihre auffgewandte 2500. fl. Unkosten wieder gut thun; Daher nahm ihnen der Kayser Maximilianus die Freyheit einen Reichs-Amtmann zu erwehlen/ und der Rath wurde zugleich genöthiget/ den neuen Vertrag anzunehmen/ und die vertriebenen Bürger wieder in die Stadt zu lassen/ wie von allen dem *Spangenb. l. 5. c.* 44. mehrere Nachricht giebt.

§. 5. Anno 1525. satzten die auffrührischen Bauern eine Tagefarth nach Schweinfurth an/ alleine es erschiene von denen Fürsten und Ständen kein einiger. Anno 1554. wurde die Stadt nach Spangenbergs Bericht *l. cit. l. 5. c. 33.* von Marggraf Albrechts Völckern/ weil sie wieder ihre Feinde zu erhalten sich nicht getraueten/ geplundert/ verbrandt/ und gäntzlich verwüstet.

Hier-

Hiervon ist *Thrasibulus Lepta* im Leben George Ludwigs von Sinzheim l. 2. ferner nachzuschlagen.

§. 6. In dem 30. jährigen Kriege hat diese gute Stadt nicht weniger viel ausgestanden/ indem sie bald von dieser/ bald von jener Parthey eingenommen und ausgesogen worden. Die nachfolgenden Zeiten wolten nicht besser werden / sondern die Stadt verfiele in grosse Schulden / und sahe sich gegen Ende des vorigen Seculi genöthiget/ von Kayserl. Maj. und dem Reiche eine Moderation ihres Anschlags zu suchen/ welche ihr auch/ nach vorhergegangener Untersuchung verstattet wurde.

§. 7. Unter die Denckwürdigkeiten/ die in dieser Stadt vorgefallen/ ist billig mit zu rechnen/ daß das allererste Religions-Friedens-Project, zwischen dem Kayser und denen Protestanten allda entworffen worden/ worbey 7. Fürsten und 24. Städte sich befanden/ und hatte der Ertz-Bischoff und Churfürst von Mäyntz/ der in denen Geschichten so bekante Albertus, ingleichen Ludwig Pfaltz-Graf am Rhein hierbey das meiste gethan. Dieses geschahe im Monath April des 1532. Jahres/ wie hiervon *Sleidanus Comment. l. 8. p. m.* 222. Seckend. in Histor. Luther. lib. 3. ingleichen Hordleder von den Ursachen 2c. Tom. 1. mehreren Bericht geben können.

§. 8. Zu ihren Auffnehmen hat im XVI. Seculo nicht wenig beygetragen / die harten Verfolgungen / welche die Evangelischen zu Murstadt und Mölrichstadt von denen Papisten ausstehen müssen/

sen/ indem jene sich Hauffenweise nach Schweinfurth begeben/ und solches Volckreich machen helffen.

CAP. III.

Geographische Beschreibung der Stadt Schweinfurth.

§. 1.

Als nun die Lage der Stadt Schweinfurth anlanget/ so ist selbige mitten in Ost-Francken dergestalt/ daß sie gleichsam den Mittel-Punct selbigen Strich Landes ausmachet. Der Mäyn fliesset hart an ihren Mauren vorbey/welches zu des Orthes grossen Bequemlichkeit gereichet. Sie ist/ wie schon erwehnet/ einen guten Büchsen-Schuß von dem Orthe versetzet/ auff welchem vor diesem die alte Stadt gestanden/ ist sonsten mit Mauren/ Wällen und Gräben/ nebenst einen Zeughause/ noch ziemlicher massen wider einen feindlichen Uberfall verwahret/ die Schweden/ als sie Schweinfurth im 30. jährigen Kriege inne hatten/ haben vieles an ihrer Fortification verbessert oder vermehret.

§. 2. Die Häuser der Stadt seynd gar fein/ so gut sie nehmlich in dasiger Landes-Gegend erbauet werden. Die Strassen können auch passiren/ seynd ziemlich lichte/ und einige gar geraumlich. Das Naturell der Inwohner ist auffrichtig/

tig/ ehrlich/ wie die Francken insgemein zu seyn pflegen. Darbey erweisen sie sich arbeitsam und häußlich / welches verursachet/ daß man einige gar wohlhabende Bürger allda antrifft / wiewohl die meiste Nahrung und Einkünffte in Acker- und Weinbau/ wie auch im Wiesewachse bestehet.

§. 3. Das **Rathhauß** dieser Stadt ist sauber/ und eines der besten/die in den Fränckischen Städten anzutreffen. Nicht weniger seynd ihre Kirchen gar ansehnlich/ wohl gebauet / und die Prediger mit hinlänglichen Auskommen versorget/ wiewohl man aus Mangel der Nachrichten nicht sagen kan/ wenn so wohl jenes als auch diese errichtet worden. Uber den Mäyn hat die Stadt eine gar feine Brücke/ die bißher allemahl im baulichen Wesen erhalten worden.

§. 4. Hiernechst besitzet die Stadt eine schöne/ aus 14. Gängen bestehende **Mahlmühle**/welche sich dermassen reichlich löset/daß die sämtlichen Bedienten gemeiner Stadt von ihren Einkünfften besoldet werden können. Im übrigen ist die gantze Gegend um Schweinfurth ein geseegnetes Land/ mit einem treflichen Weinwachs/Fruchtbau/Viehzucht/ angenehmen Wiesen überflüßig versehen; Auff dem Lande aber hat die Stadt kaum über 80. Unterthanen mehr/ weil die andern in den schlimmen Läufften fast alle verkaufft/ oder verpfändet worden; Daher bestehen der Stadt Einkünffte bloß in denen von der Bürgerschafft eingehenden Steuren/ und was obgedachte Mühle abwirfft.

Es ist aber kein Zweiffel/ daß die Commercien besser eingerichtet/ und mithin die Revenuen um ein grosses erhöhet werden könten/ worzu ihnen so wohl die Bequemlichkeit des Mäyn-Strohmes/ als auch die reiche Landes-Gegend sattsamen Anlaß giebet. Alleine der Fehler/ der desfalls fast in allen teutschen Städten anzutreffen/ hat auch allhier ziemlich die Oberhand.

§. 5. Noch ist zu gedencken/ daß Anno 1283. das Benedictiner-Closter / welches bey nahe gantz eingegangen war/ zu einem teutschen Hause gemachet worden; was es aber mit selbigem ietzo vor Bewandnüß habe/ darvon kan man keinen zuverläßlichen Bericht erstatten. Im übrigen hat Schweinfurth in ihrem letztern beym Reiche eingegebenen Beschwerden auch angeführet/ daß ihre Bürgerschafft nur noch 700. Mann starck wäre/ darunter sich viele arme befänden/ die kaum das Brodt übrig hätten/ welches man in seinem Werth und Unwerth beruhen läst.

§. 6. Endlich seynd auch der Stadt Schweinfurth ihre 6. **Niederlagen** und so viel **Jahrmärckte**/ welche Wechselsweise gehalten werden/ mit Stillschweigen nicht zu übergehen/ und ist der vornehmste darunter der **Elisabethen-Marckt**/ welcher/ vermöge Kaysers Sigismundi de Anno 1415. ertheilten Privilegii 17. Tage nach einander stehet. Diese Messen haben die Stadt Schweinfurth wieder in ziemliches Auffnehmen gebracht/ und ziehet selbige darvon gar guten Nutzen.

Cap.

Cap. IV.

Von den Adelichen und Erbarn alten Geschlechtern/ der Stadt Schweinfurth.

§. 1.

WEil diese Stadt so vielen Veränderungen unterworffen gewesen/ so trifft man in selbiger wenige Adeliche Geschlechter oder Patritios an/ doch sollen nachstehende/ theils Adeliche/ theils alte Erbare Geschlechter sich daselbst auffgehalten haben/ und theils noch auffhalten. Die Venden/ die Thainen/ die Poppen/ die Segnitz/ die Otten/ die Heberer/ die Schatteman/ die Schoner/ die Hartlauben/ die Groppen/ die Hyhler/ die Störn/ die Pfister/ die Fehren/ die Riesen/ sonst Wohlgemuth/ die Bauschen/ die Merken/ die Rosa/ die Ruprechten/ die Schamrothen/ die Zimmermänner.

Cap. V.

Von der Regiments-Form der Stadt Schweinfurth.

§. 1.

WAs es mit dem Regiment dieser Stadt vor eine Bewandniß gehabt/ da sie noch

unter Gräflicher und Marggräfflicher Bothmäßigkeit gestanden/ ist aus vorhererzehlten leichte abzunehmen/ nachdem sie aber zu einer Reichs-Stadt geworden/ so ist dasselbe nunmehro also eingerichtet: 1) ist der **Sechser-Standt**/ welcher aus 6. **Rathsherren** bestehet/ und der **innere Rath** genennet wird/ aus denen man auch die obern Bürgermeister erwählet/ deren allezeit einer regieret/ und einen Unter-Bürgemeister zum Collegen hat. Sein Amt währet ein halb Jahr/ und stellen sie beyde das höchste Judicium der Stadt Schweinfurth vor.

§. 2. Hierauf folgen 6. **Gerichts-Herren** oder **Schöpffen**. Diese besetzen/ nebenst den ersten sechsen/ das **Stadt-Gerichte**. Man nennet sie insgemein die **Zwölffer**/ und haben selbige lauter Gerichts-Sachen unter sich. Nach diesen seynd wiederum 12. **andere Rathsherren**/ welche man alle Raths-Tage/ als Montags und Freytags mit zu Rathe bittet. Diese setzen sich nebenst denen vorigen Zwölffen zusammen/ und heissen sodann die **Vier und zwantziger**. Es ist zwar an dem/ daß man die letztern Zwölffe insgemein Vier und zwantziger nennet; alleine dieses geschiehet bloß aus einer übel eingeführten Gewohnheit/ indem in der That beyde zusammen die Vier und zwantziger vorstellen.

§. 3. So ferne sich zuträgt/ daß sehr wichtige Dinge von gantz ungefehr bey gemeiner Stadt vorfallen/ so beruffet der Rath noch welche von denen Bürgern zu seinen Berathschlagungen/ doch

stehet ihme frey/ wie viel er deren/ und auch was vor welche er hierzu auslesen will.

§. 4. Es giebt auch noch 12. **andere**/ welche der Zusatz genennet werden/ und braucht man solche/ nebenst den vorgedachten Vier u. zwantzigern/ nur in wichtigen Angelegenheiten / als nehmlich wann Criminal-Sachen vorfallen/ ein neuer Rath zu wählen/ dessen Aemter auszutheilen/ oder Bete und Steuern anzulegen seyn.

§. 5. Endl. finden sich ausser vorigen noch **achte**/ die aus gemeiner Bürgerschafft genommen/ und die **Achter** genennet werden; Diese sitzen darbey/ wenn die jährlichen Rechnungen abzulegen sind/ und aus ihnen besetzet man auch die Contributions-Stellen. Dieses ist hierbey merckwürdig/ daß von diesen 8. allezeit einer ausgeschlossen wird/ welcher nicht in die Versammlung kommen darff/ sondern gleich andern Bürgern zu Hause bleiben/ auch gemeine Steuren und Gaben mit tragen muß.

§. 6. Wann **Raths-Verhör** oder Audientz gehalten wird/ welches Vormittage zu geschehen pfleget/ so bestehet solche aus 12. **Personen**/ den **beyden Burgemeistern**/ und 2. Deputirten von dem letzt abgegangenem Rathe. Diese entscheidet alle Sachen/ die aber nicht geschlichtet werden könnnen/ werden vor den Obern Rath oder die Gerichte verwiesen. Ein regierender Bürgemeister pfleget keine Klag-Sache / oder doch sehr selten zu decidiren / sondern er remittiret solche an die Audienzien.

Ee 2 §. 7.

§. 7. Sonsten hat diese Stadt das Recht einen Ambtmann oder Vogt nach ihren Gefallen zu erwählen/ und wenn dieser seinem Amte nicht wohl vorstehet/ solchen wieder zu verwerffen/ und einen andern zu erkiesen. Von diesen Amtleuten findet sich/ daß Anno 1431. Carolus von Thüngen diese Stelle bekleidet/ der ihr einen a parten Revers geben müssen. Ao. 1444. war solches Hermann Herr zu Schwartzenberg. A. 1448. kam Diez, Truchsäß zu Wetzhausen darzu. Anno 1499. versahe solche Wilhelm Graf zu Henneberg/ alleine A. 1542. kündigte die Stadt Schweinfurth ihme dieses Amt auf/ weil sie 1514. von Kayser Maximiliano die Freyheit erhalten/ hinführo einen Amtmann aus ihren Mitteln zu erwählen.

Cap. VI.

Von dem Zustand der Religion und Studien der Stadt Schweinfurth.

§. 1.

Die Religion dieser Stadt anlangend/ so waren die ersten Inwohner Heyden/ wie hiervon bey Rothenburg bereits mehrers gehandelt worden. Ob sie aber von Kiliano oder Bonifacio zum Christenthum gebracht worden/ ist streitig/ und am nurgedachten Orthe ebenfalls gewiesen/ daß der Christianismus lange vor diesen 2. Männern in dasigen Gegenden bekant gewesen. Man beziehet sich desfalls nochmahls auf

des

des *Sagittarii Antiquit. Gentilism. & Christ. Thuring.*

§. 2. In diesem Zustande ist die Stadt und ihre Inwohner biß in das XVI. Seculum geblieben; Ob nun wohl bey auffgegangener Reformation das Licht des Evangelii zeitlich allhier bekant wurde/ so erklärete sich **Schweinfurth** doch nicht eher öffentlich vor selbiges/ als biß 1541. da am ersten Sonntage nach Trinitatis die erste Evangelische Predigt in der Closter-Kirchen von M. Johanne Sutolio als ersten Lutherischen Prediger gehalten worden / welcher Religion sie nachher auch iederzeit unverrückt zugethan verblieben/ und also biß dato sämtlicher Rath und Bürgerschafft Evangelisch ist.

§. 3. Die Stadt Schweinfurth ist auch berühmt/ daß verschiedene gelehrte Männer/ daselbst erzogen/ oder gebohren worden. Unter selbigen seynd die vornehmsten/ Conradus Celtes, von welchem Jacobus Schopperus im Eingange seiner Historie teutscher Nation gedencket/ daß er aus dem Dorffe Brotuch, ohnfern Schweinfurth/ bürtig gewesen. Dieser Mann brachte nicht nur die Studien in Teutschland in besseres Auffnehmen/ und excolirete die Poesie dergestalt/ daß er die Gnade hatte/ vom Kayser **Friedrich** III. zum **ersten teutschen Poeten** gecrönet zu werden.

§. 4. Hiernechst ist Johannes Cuspinianus, sonst **Spießhammer** genannt/ gleichfalls ein Schweinfurthisch Stadt-Kind gewesen/ und allda erzogen worden. Dieser Mann war dreyer Kayser Historicus und Bibliothecarius, und seynd sei-

ne Schrifften annoch in vieler Gelehrten Hände/ wiewohl sie sich/ ihrer Trefflichkeit halber/ietziger Zeit ziemlich rar machen.

§. 5. Nicht weniger erhöhet den Ruhm dieser Stadt/der in der gelehrten Welt so bekannte Heinrich Salmuth, welcher vor diesem Professor in Leipzig war/ ingleichen Johannes Synapius, und Andreas Grundlerus, so beyde Doctores in der Artzeney-Kunst/ Churfürstl. Leib-Medici, und Professores waren/ auch denen Gelehrten ihrer Schrifften halber/gleichfalls nicht unbekant seynd. Vornehmlich hat des letztern sein Eheweib/ die Olympia Fulvia Marota einen unsterblichen Nahmen erlanget/ als sie erstlich mit ihrem Manne zu Schweinfurth lebete/ daselbst aber Anno 1554 im blossen Hembde/ der eingefallenen Soldaten halber/ entfliehen muste/ worauff sie nach Heidelberg kam/und daselbst/nebenst erwehnten ihrem Manne/ Griechisch und Lateinisch öffentlich profitirte/ auch verschiedene Schrifften/ Carmina und Episteln hinterliesse.

§. 6. Auch nach der Zeit hat es Schweinfurth an gelehrten Männern nicht gefehlet/ es würde aber zu lange fallen/ selbige alle zu erzehlen.

Cap. VII.

Von denen Vorzügen/ Privilegien/ Reichs-Anschlag/ und Wapen der Stadt Schweinfurth.

§. 1.

§. 1.

Unter den Vorzügen/ die diese Stadt hat/ stehet billig oben an/ daß sie eine Reichsstadt heisset/ und auf Reichs- und Cräyß-Tägen Sitz und Stimme führet. Hiernächst daß ihr das Recht gelassen worden/ einen Ambtmann oder Voigt/ nach ihren Gefallen zu erwehlen. Denn ob sie gleich eine Reichs-Stadt/ so ist dieses Reichs regale ihr dennoch verblieben.

§. 2. Ferner gehöret auch dieses mit hieher/ daß der Rath erstlich vor dem Reichs-Voigt/ und sonst nirgends anders in Prima instantia, die Bürger aber/ vor denen Stadt-Gerichten belanget werden müssen/ wie desfalls beym *Limn. l. 7. c. 48. n. 4. 5. Knipſ. l. 3. c. 49.* zu befinden.

§. 3. Ihre Privilegia anlangend/ so ist sonder Zweiffel das vornehmste/ so der Stadt zur grossen Ehre gereichet/ dasjenige/ welches ihr der Kayser Sigismundus ertheilet/ und diesen Inhalt führet:

Wir Sigmund/ von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungern/ zu Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ 2c. König/ bekennen und thun kund mit diesem offenen Brief/ allen denen/ die ihn sehen/ oder hören lesen: Daß wir haben angesehen und betracht/ die getreuen/ steten und nutze Dienste/ die uns/ und dem Heil Römischen Reiche/ der Rath und gemeinlich die Bürger der Stadt zu Schweinfurth/ unsere Lieben Getreuen/ so offt gethan haben/ und noch in künfftigen Zeiten thun sollen und mö-

mögen/ und mit Nahmen um das/ daß sie sich mit ihrem eigenen Gelde/ und mit grosser Mühe und Arbeit/ wieder zu dem Reich gelöst und gebracht haben/ davon sie lange versetzt gewesen seyn/ und damit Nutz/ Ehr und Treue/ uns und dem Heil. Reich/ zugezogen haben/ und als sie uns dann fürgebracht haben/ also daß sie von unsern Vorfahren seeligen am Reich/ löblicher Gedächtnüß/ vormals befreyet und begnadet seyn/ daß sie einen Ambtmann/ wen sie wollen/ kiesen und nennen mögen/ den sie bedüncket / der dem Reich/ ihn und der Stadt/ allernutzlichst und bequemlichst sey/ solcher Treue sie gegen uns und dem Reich/ allezeit billig geniessen / und darum mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath und rechter Wissen/ geben und thun wir Ihn von Römischer Königlicher Macht und Vollkommenheit/ auch dieselben Gnade und Freyheit/ und darzu auch/ ob sie einen Ambtmann hätten/ oder gewinnen/ der unser und des heiligen Reichs/ ihr und der Stadt-Recht und Gewohnheit/ nicht also getreulich suchen/ prüfen/ schirmen/ und scheuen/ und dabey behalten wolte/ als ihn dann ein Nothdurfft wäre / daß sie dann denselben entsetzen/ urlauben und begeben/ und einen andern Ambtmann/ wenn sie bedüncket/ auff Ihr Eyde / der uns/ dem heiligen Reich/ und der Stadt / allernützlichst und bequemlichst sey/ aufnehmen/ kiesen und setzen/ sollen und mögen/ als offt ihnen das Noth geschicht/ unwiederrufflich. Und gebieten darum allen und ieglichen/ unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen/ und lieben getreuen/ die vorgenanten von Schweinfurth / bey söl-

solchen unsern Königlichen Gnaden und Freyheiten bleiben zu lassen/ und sie in keiner Weise darwieder zu beträngen/ noch zu beschweren/ so lieb als euch sey unsere und des Heil. Reichs schwere Ungnad zu vermeiden. Mit Urkund dis Briefs/versigelt mit unser Majestät Insiegel/ geben zu Griechisch Weissenburg/ nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr/ und darnach in dem sieben und zwantzigsten Jahr am nächsten Mittwochen nach Allerheiligen Tag/ unserer Reiche des Hungarischen in dem ein und viertzigsten/ des Römischen in dem achtzehenden/ und des Böhmischen in dem achten Jahr.

§. 4. Ihre andern Privilegia aber seynd folgende: Ao. 1330. erhielte sie eines über die völlige Criminal- und Civil-Jurisdiction, iedoch dem Land-Officiato ohnbenommen. Anno 1361. bekam sie eines/ die Gerichte in- und ausserhalb der Sadt zu halten. Eben in selbem Jahre ward sie privilegiret/ daß sie bey der alten Reichs-Steuer verbleiben/ und nicht drüber gesetzet oder erhöhet werden solte: Ingleichen daß man sie niemahls wieder verpfänden solte. Von dem **Rothweilischen** Hoffgerichte ward sie in selbem Jahre ebenfalls eximiret: und auch mit dem Ungelde begnadiget.

§. 5. Anno 1363. bekam sie das Privilegium, einen solchen **Amtmann** anzunehmen/ welcher ihr gut düncken würde: Ingleichen daß ihre Bürger vor ein frembd Gericht nicht geladen werden solten. Ferner erhielte sie/ daß E. E. Rath die Macht habe/ seine Bürger mit Steuer und Beth zu belegen. So ward ihr auch ver-

gönnet/ ein befreytes Kauff-Hauß auffzurichten: Ingleichen wenn der Reichs-Voigt abwesend wäre / solte der Rath zu sprechen die Macht haben.

§. 6. Anno 1401. confirmirte König Rupertus alle diese Privilegia. Und weil die Stadt sich selbst gelöset hatte/ so gab er ihr nochmahlige Versicherung/ daß sie nicht wieder versetzet werden solte. Er erlaubete ihr auch/ daß sie eine Brücke über den Mayn bauen / und von Pferden/ Wägen/ Ochsen und Kühen einen Zoll nehmen möchte. Nicht weniger solte sie Macht haben/ von ieden Flosse Holtzes ein Holtz zu nehmen. Ihre Bürger oder Unterthanen solten aus ihrem Gebieth nicht ziehen dürffen/ sie hätten denn dem Rathe vorher die Nachsteuer entrichtet,

§. 7. Anno 1431. erhielte sie vom Käyser Sigismundo das Privilegium, daß ein Schweinfurthischer Bürger nirgends anders als vor dem Rathe der Stadt solte gerichtet werden können. Anno 1577. gab der Kayser Maximilianus ihr das Privilegium, daß der Rath alleine vor seinen **Austrägen** in erster Instanz zu stehen schuldig seyn solte. Alle diese Privilegia nun seynd durch die nachfolgenden Kayser biß auf ietzo glorwürdigst regierende Majestät völlig bekräfftiget worden. Und weil sie vorher das Privilegium gehabt/ daß unter 200. fl. von ihr nicht appelliret werden dürffte; So ist in dem letztern Reichs-Schluß aber geordnet worden / daß unter 416. Thlr. von keiner Reichs-Stadt solte appelliret wer-

werden können/daher hat sie dessen sich ebenfalls zu erfreuen/ und cessiret einfolglich das erstere.

§. 8. Der Reichs-Anschlag dieser Stadt ist Anno 1545. und 1551. um einen zu Roß und 6. zu Fuß verringert worden. Ao. 1678. aber ward sie noch mit 49. fl. 20. Cr. herunter gesetzet. Hierbey führet Knipsch. *loc. cit.* aus dem Zeilero an/ daß der Bischoff von Würtzburg Ao. 1576. 2. Dörffer/ nehmlich Goxheim und Zentfeld, so der Reichs-Vogtey gehörig gewesen/ und welche 1. zu Roß und 10. zu Fuß beygetragen/ von ihr bekommen habe/ dahero also gedachter Bischoff zum Reichs-Matricul 20. fl. übernommen. Also trage sie zum Käyserl. Cammer-Gericht jährl. nur noch 50. fl. bey.

§. 9. Endlich das Schweinfurthische Wapen betreffend/ so ist solches nach Hœpings Bericht *de Jure Insig. c. 6. n. 1068. part. 7.* ein doppelter Adler/ welches man sonst bey andern Städten/ von ihrer Gattung so leichte nicht findet/ woraus denn zu schliessen/ daß sie denen ehmahligen Römischen Kaysern sonderlich lieb gewesen seyn müsse.

Cap. VIII.

Von den Streitigkeiten/ Prætensionen/ und Interesse der Stadt Schweinfurth.

§. 1.

VOn Prætensionen und Ansprüchen dürffte sich bey dieser Stadt nichts finden / man wolte denn dasjenige dafür nehmen / was sie an verschiedenen Dorffschafften verlohren. Es mögten aber solche durch Erstattung der darauff entlehneten Geld-Summen leichte gehoben werden können / worzu aber bey itzigen der Stadt Zustande gar wenig apparence scheinet. Doch beweiset *Knipsch. loc. cit. n. 14.* aus den *Act. Lindav.* daß der **Reichs-Vogtey** / nebenst vielen andern Dörffern / Höffen und Weylern / auch **Gochsheim** / **Ober-Rheinfeld** / **Sendefeld** / **Hilpersdorff** / und **Geldersheim** gehöret haben. Weil nun gedachte Reichs-Vogtey der Stadt Schweinfurth versetzt gewesen / die meisten von diesen Dörffern aber das Bischoffthum Würtzburg an sich gebracht / so könte auf selbige die Stadt Schweinfurth sonder Zweiffel annoch gute Prætensiones haben. Jedoch werde sie am besten thun / wann sie so viel immer möglich / mit ihren Nachbarn in gutem Friede lebet.

§. 2. Endlich der Stadt ihr Interesse anlangend / so ist solches / gleichwie aller Reichs-Städte ihres / eine beständige Beobachtung geziemender Treu und devotion gegen Ihr. Käyserl. Maj. und das gesamte Reich / und daß sie sich vor innerlicher Zwistigkeit hüte. Diese Contenance wird ihr so lange ein beständiges Wohl versprechen / als lange sie selbige unverrückt beobachtet.

Nachricht von der Stadt Weissenburg. am Nordgau.

Inhalt.

Cap. I. von dem Ursprung/Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Weissenburg am Nordgau/ biß sie eine Reichs-Stadt worden.
Cap. II. Von allerhand merckwürdigen Begebenheiten dieser Stadt.
Cap. III. Geographische Beschreibung davon.
Cap. IV von denen alten Geschlechtern.
Cap. V. von der Regiments-Form.
Cap. VI. von dem Zustand der Religion und Studiis.
Cap. VII. von denen Vorzügen/ Privilegiis, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Weissenburg.
Cap. VIII. von Prætensionen/ Streitigkeiten und Interesse dieser Stadt.

Cap. I.

Von dem Ursprung/Benennung/und vornehmsten Veränderungen der Stadt Weissenburg im Nordgau/biß sie eine Reichs-Stadt worden.

§. 1.

Von dem Ursprung der Stadt **Weissenburg im Nordgau**/ kan man eben so wenig zuverlässliches sagen/ als von denen andern; so viel ist gewiß/ daß es eine alte Stadt/ und sie bereits viele hundert Jahre gestanden habe. Es wird auch von der Warheit gantz nicht abgegangen seyn/ wenn man die Schwaben vor ihre Erbauer angiebet/ indem dieses Volck sich vor diesem nicht nur sehr weit erstreckete/ sondern auch aus dem *Cæsare l 4.* und *Ptolomæo* so viel erhellet/ daß sie am meisten auff zusammen gesetzte Wohnungen gehalten/ welche *vicos* genennet wurden/ deren eine Anzahl zusammen *Pagus*, oder nach heutiger Redens-Arth ein Amt hiessen/ wie hiervon weiter beym *Conring. de Urb. Germ.* und *Paulin. de Pag.* nachzusehen.

§. 2. Gleichwie aber aus der Historie sattsam bekant/ daß Germania Magna, oder **Groß-Teutschland**/ worein das Nordgau allerdings gehöret/ vor dem 5. Seculo von keinen mit Mauren umgebenen Städten gewust; Also wird Weissenburg

burg dergleichen auch nicht eher bekommen haben/ wiewohl nicht gewiß zu sagen stehet/ wer es zu einer Stadt gemacht/ oder in welchem Jahre solches geschehen sey. Deñ fast bey den meistē teutschen Städten/ muß man die Nachläßigkeit der alten Teutschen beklagen/ daß sie in Aufzeichnung dergleichen Dinge so gar unachtsam sich erwiesen.

§. 3. Das **Nordgau** selber aber/ darinnen Weissenburg gelegen/ ist noch ein Uberbleibsel von der alten Eintheilung/ darinnen vor diesem Teutschland sich befande/ denn das Wort **gau** bedeutet/ wie nur erwehnet/ einen Strich Landes/ darinnen viele Dörffer/ oder Flecken lagen/ worüber ein gewisser Befehlhaber/ oder **Amtmann** gesetzet war/ dahero leichte zu sehen/ was Cæsar mit seinen centum Pagis Svevorum haben wolle/ welcher Orth denen Interpretibus so vielen Schweiß ausgetrieben hat/ indem sie die eigentliche Bedeutung des Worts Pagi nicht wusten. Hier aber heisset es eine nach Norden gelegene Gegend/ und ist die Endigung **gau** noch heut zu tage bey vielen zu befinden/ von welchen allhier zu handeln ausser unserm Zweck wäre. Immittelst kan vor angezogener *Paulini de Pag. Germ.* nebenst andern/ und sonderlich *Willich. ad Tacit.* und Glareanus davon weiter nachgelesen werden.

§. 4. Es ist auch nicht zu zweiffeln/ es werde diese Stadt in alten Zeiten der vornehmste Orth dieser Landes-Gegend gewesen seyn/ indem die alten Teutschen es so im Brauch hatten/ daß sie unter einer Anzahl Flecken und Dörffer einen erweh-

wehleten/ worinnen der/ so denselben district oder Pagum in seiner Inspection hatte/ sich auffzuhalten pflegte. Dieses beweiset sich aus den Worten des *Cæsaris*, da er *lib. 6. de bell. Gall.* saget: *Regionibus & Pagis Principes præsunt*, qui inter suos jus dicunt, & controversias minuunt, worbey *Conring. de Jud. Reip. Germ.* wol erinnert daß Regio und Pagus hier einerley wären/ und gewisse Theile Landes/ oder nach alter teutscher Redens-Arth/ einen Gau anzeigeten / dahero der Verstand obiger Worte dieser: daß iedem Gau einer vorgesetzet gewesen/ der unter denen übrigen das Recht gesprochen/ und die Streitigkeiten beygeleget habe; Denn das Wort Princeps hat bey diesem Autore, wie auch dem Tacito, wenn sie von teutschen Angelegenheiten reden/ den Verstand nicht/ den es sonsten und auch ietzo führet/ da es einen Fürsten bemercket/ sondern es heisset bloß einen der Vornehmsten/ welches aber weder eine erbliche/ noch Zeit Lebens währende Charge war. *vid. Conring. l. cit. Willich, Glarean. in Tacit. & Pirckheim. loc. per Germ. Explic.*

§. 5. So dunckel aber der Ursprung der Stadt Weissenburg/ so ungewiß ist auch ihre Benennung. Zwar saget *Knipsch. de Civit. Imp. l. 3. c. 57.* aus des Fabricii Reise-Buche/ daß sie von der Weisenburg also genennet worden/ zu welchem Ende er folgende Verse anführet:

Proximа nos via fert Alemannum ad flumen & urbem
Noriciam, nivea nomen ab arce trahens.

oder

oder: Hierauff kamen wir zu der Stadt/ die von der weissen Burg also genennet worden. Alleine es wäre zu wünschen/daß beyde Autores mehrere Raison dieser derivation aus der Antiquität gegeben hätten/denn mit blossen Muthmassungen/die in der Warheit nicht einigen Grund haben/ ist es in der Historie nicht ausgemacht. Jedoch weil man noch zur Zeit keine bessere aus alten documenten hervor zu suchen sich bemühet/ so muß man diese so beybehalten. Es mögten aber die Herren Gelehrten in denen meisten Reichs-Städten/ sonderlich die vom andern Range/sich wohl bemühen/ die Geschichte und Uhrsprünge ihres Vaterlandes etwas fleißiger auffzusuchen/und der Welt vor Augen zu legen/ damit man nicht gezwungen würde/ ungewisse Dinge/ oder wohl gar Fabeln vor Warheiten anzunehmen/ und die in ihrer Historie sich hin und wieder ereignende Mängel bloß durch Muthmassungen zu ersetzen.

§. 6. Was hiernechst den alten Zustand der Stadt anlanget/ so ist von selbigem ebenfalls wenig gewisses zu gedencken/weil auch davon in denen Geschichten sich nichts findet. Sie mag aber iederzeit in gar keinem Ansehen gewesen seyn/welches die bey ihr errichte Reichs-Pflege beweiset/ indem dergleichen Aemter an keinen geringen Orten angeleget zu werden pflegten.

§. 7. Daß sie sonsten zu ihren ehemahligen Herren die Hertzoge in Alemannien gehabt habe/ daran ist um so weniger zu zweiffeln/ weil das alte Alemannien zugleich Francken unter sich begrieffe.

Nachdem aber nachher Francken und Schwaben in zwey besondere Hertzogthümer getheilet wurden/ so mag sie wahrscheinlicher massen bey dem erstern geblieben seyn. Jedoch da aus der Historie bekant/ daß Francken auch die Schwäbischen Hertzoge besessen/ so ist Weissenburg diesen ebenfalls unterwürffig gewesen. Alleine ehe alle diese Veränderungen geschahen/ so gehörte sie Heinrico Leoni, indem das Nordgau ein Stück des alten Norici war/ welche weitschweiffige Provinz diesem Herrn hauptsächlich zustunde/ wie hiervon beym Otto *Frising. l. 1.* und *Schurzfleisch. de Heinr. Leon. p. tot.* umständlichere Nachricht zu befinden.

§. 8. Ob nun wohl dieses alles ausser Zweiffel zu setzen/ so findet sich doch nicht/ um welche Zeit Weissenburg aus diesem Stande gerathen/ und zu einer Reichsstadt geworden. Zwar die Fränckischen Chronologisten wollen sie insgemein zu einer sehr alten Reichs-Stadt machen/ und folgen desfalls vermuthlich denen Fußstapffen des Lehmanns, der in seiner Speyerischen Chronicke von Reichs-Städten gedencket/ die bereits im XII. Seculo solche gewesen. Alleine es ist diesem sonst sehr glaubwürdigen und gar behutsam gehenden Scribenten von andern bereits gewiesen worden/ daß er hierinnen geirret habe/ und der Stand der Reichs-Städte so alt nicht sey / wie hiervon bey Beschreibung der Stadt **Windsheim** Erwähnung geschehen.

§. 9. Jedoch ob man gleich das Jahr nicht eigentlich sagen kan / wenn Weissenburg in ihre Freyheit versetzet sey / so stehet doch nicht zu läugnen / daß sie von langen Zeiten her sich darinnen befunden / und vermuthlich bey dem grossen Interregno, wie andere dergleichen auch gethan / darein gerathen / und sich ferner dabey conserviret habe.

§. 10. Zwar muste sie 1325. geschehen lassen / daß sie Carolus IV. an den damahligen Burggrafen zu Nürnberg / **Friedrichen** versetzte / wie der Versatz-Brief bey dem *Knipsch. l. cit. n. 23.* zu befinden. Alleine sie bearbeitete sich so lange dahin / biß sie sich endlich 1360. aus ihren eigenen Mitteln wieder lösen kunte. Worauff sie die Gebrüdere **Albrecht** und **Friedrich** / beyderseits Burggraffen zu Nürnberg / in einem absonderlichen diplomate, so bey angeführten Autore n. 24. anzutreffen / selben Jahrs von aller Pflicht wieder loßzehleten. Von diesem Jahre an ist sie beständig bey dem Reiche verblieben / und erlangete sie damahlen wieder alle weitere Verpfändung zugleich ein Privilegium.

§. 11. Sonsten ist von Weissenburg haupsächlich zu gedencken / daß sie noch biß diese Stunde eine **Reichs-Pflege** hat. Von selbiger giebt der *Autor Actor. Lindav.* p. 919. diesen Bericht: „ **Die Reichs-Pflege zu Weissenburg am „ Nordgau / bestehet nebenst andern / auch aus den „ 4. Dörffern / Kaldorff / Petersbuch / Bieburg, „ und Wengen / samt dem Blutbann / und aller, „ hohen und niederen Obrigkeit / mit Steuern, „**

 und

und Ungeld; Aber die Flecken/ Weiler/ Mannschafften/ und Unterthanen/ daher sie gefallen/ seynd andern Herrschafften/ theils oder gar zuständig oder unterworffen. Darbey wird ex parte des Heil. Reichs dafür gehalten/ daß solcher Pfleg (ob wohl die Reichs- oder Königlichen Dörffer/ wie man sie nennet/ ausserhalb der Stadt-Marcken gelegen/) auch das Stadt-Richter-Amt zu Weissenburg selbst/ anhängig sey; dargegen aber Herrn Burgemeister und Rath daselbst prætendiren/ daß solches Amt von der Reichs-Pfleg (dero Pfleger und dessen Reichs-Richters) iederzeit separiret und unterschieden gewesen/ daß auch auff Vacirung solcher Reichs-Pfleg/ iedesmahl von ihnen eine beliebige/ taugliche Person zu einem Reichs-Pfleger præsentiret/ und dieselbige gefolgends von Käyserl. Maj. bestätiget worden sey; der sich auch hier auff der Stadt Freyheit und seines bedienlichen Verhaltens halber/ mittels Eydes/ schrifftlich gegen der Stadt reversiren müssen/ ꝛc. Darneben hat diese Stadt einen eigenen/ und die Reichs-Pfleg einen sondern Galgen/ auch der Reichs-Pfleger und sein Pflegrichter/ mit Bestellung der Aemter/ und dem Stadt-Regiment nie nichts zu thun gehabt. Welches alles bey jählinger Ablösung solcher pfandbaren Reichs-Pfleg von der Stadt/ nicht wenig controvertiret/ und darüber durch einen Käyserlichen Herrn Commissarium zwischen der abtretenden Stadt/ und dem angehenden neuen Reichs-Pfleger/ des Herrn Bischoffs zu Aichstädt Fürstl. Gn. ein Interims-

Ver-

Vertrag/oder Provisional-Vergleich auffgerichtet worden/ wie derselb mit mehrern zu erkennen giebt. Der Verfasser aber des discurses von den Reichs-Vogteyen/ saget von selbiger also: Mit der Reichs-Pflege zu Weissenburg hat es eine solche Bewandnüß/ daß vier Dörffer ohnfern der Stadt/ iedoch ausser derselben Marckung gelegen / welche man die Königl. Dörffer nennet/ mit aller Obrigkeit/ hohen und niedern Gerichten/ Umgeld/ 2c. auch mit Gülten vom Haber/ 2c. (in andern Flecken / so benachbarten zuständig seynd / gefellend/) darein gehören: Er scheinet beneben aus denen darüber besagten documentis so viel/ daß solche Reichs-Pfleg/ oder dero Verwalter/ auch etwas Gerechtigkeiten in der Stadt gehabt/ und daselbst gewohnet haben müssen; Was aber solche Jura gewesen/ ist nunmehr etwas ohnlauter und zweiffentlich; indem ein Interims-Vertrag (zwischen den Städten Weissenburg und Schwäbischen Wördt/ durch die von Augsburg und Nürnberg An. 1537. wegen sonderung beyder Pfleger/ erhandelt/) mit sich bringet/ daß der Stadt Weissenburg Richter-Amt/ oder dessen Besetzung/ in die Pfleg daselbst gehörig sey. Entgegen beweisen Bürgemeister und Rath der Stadt Weissenburg/ mit vernünfftigen Gründen/ und etlichen documentis, daß solch Richter-Amt nicht der Reichs-Pfleg / sondern gemeiner Stadt zustehe / und daß bevorab/ der Blutbann in der Stadt und dero Marckung/ ihnen iederzeit gebühret: Der Reichs-Pfleger aber selbigen in den vier Königl. Dörffern gehabt:

„Dahero noch heut zu tage zwey signa meri Imperii, der eines der Reichs-Pfleg / das andere der „Stadt diene/vor Augen stehen/ꝛc. Deme sey aber wie ihm wolle/ so ist diese der Stadt Weissenburg Reichs-Pfleg/ welche sie in die 96. Jahr „pfandweiß ingehabt/ Ao. 1629. abgelöst / und „Herrn Bischoffs zu Aichstadt Fürstl. Gn. Administrations-weise eingehändiget; Zwischen dero „und der Stadt folgends ein Provisional vergleich/ „des Richter-Amts halber auffgerichtet worden. „Darob gleichwohl so viel zu spühren / daß die „Reichs-Pfleg ohn/ oder mit dem Richter-Amt „nicht so viel befugsame habe/ als anderer Städt-„Voigt sonst vor Jahren gehabt: Und geben sonderlich der alten Reichs-Pfleger Revers, so sie der „Stadt geben müssen/so viel zu erkennen/daß wenn „sie zu einem Bürger zusprechē gehabt/sie deswegen „in der Stadt/nach derselben Gesetz/Recht und Gewohnheit/das Recht suchen; auch mit Abtret-oder „Continuirung solchen Pfleg-Amts / nach der „Bürger Willen und Heissen/verhalten müssen.

§. 12. Dieses Amt eines Reichs-Voigts bestehet eigentlich darinnen/ daß selbiger in Käyserl. Maj. Nahmen Recht und Gerichte hält/ und die Schuldigen bestraffet. Es ist selbiges sehr alt/ und von dem Voigt-Amt über geistliche Güter in so ferne unterschieden/ wie hiervon *Mager de Advoc. Armat.* vorbeniemte Autores, und *Lehman. Chron. Spir. l.* 2. ferner nachzusehen.

§. 13. Die Reichs-Pflege selber anlangend/ so ward solche von den alten Käysern insgemein einigen

nigen von Adel oder andern wohlverdienten gegeben/ iedoch so/ daß man die Käyserlichen Privilegia iederzeit dabey beobachtete. So stunde auch der Stadt frey/ dem Käyserlichen Hoffe einen Amtmann vorzuschlagen/ wie dieses die Worte der Privilegien selber besagen: **Ein solcher Amtmann/ da ihnen/ der Stadt Weissenburg Bürgern/sanfft mit ist.** Weil aber die Reichs-Pfleger oder Amtleuthe sich ihres Amts vielfältig mißbrauchten/ so ward der Kayser Carolus V. zu Abkommung aller Streitigkeiten Ao. 1534. dahin bewogen/ selbige der Stadt Weissenburg pfandsweise einzuthun/worbey Augsburg und Nürnberg/ nach Aussage des *Limnæi Tom. 5. p. m. 331.* viel gethan/ und wird von dieser Sache unten weiter vorkommen.

CAP. II.

Von allerhand merckwürdigen Begebenheiten der Stadt Weissenburg im Nordgau.

§. 1.

DIe vornehmste Merckwürdigkeit/ die bey dieser Stadt zu befinden/ ist ohnstreitig die von Carolo M. unternommene Vereinigung der Donau mit dem Rheine. Hiervon sagen die Annales Francorum also: Man hatte „ den Kayser oder König/ wie er damahlen nur noch „ hiesse/) beredet/ daß so ferne ein Graben (oder „ Canal) von der Regnitz in die Altmühl gezogen „ werden könte/die Donau so dann mit dem Rh ein.

zu vereinigen stünde/ indem die Regnitz in den Mäyn sich ergösse/ von dar vollends in jenen zu kommen wäre. Der Käyser nahme so gleich mit seiner Hoffstadt dieses selber in Augenschein / und ließ durch eine grosse Menge Leute den gantzen Herbst hindurch daran arbeiten. Solchergestalt ward zwischen gedachten beyden Flüssen ein Graben geführet/ der 2000. Schritte lang und 300. breit war. Weil aber ein nach einander anhaltender Regen einfiel/ zu dem das Erdreich sehr sumpfficht war/ da wegen dessen allzuvieler Feuchtigkeit so viel Erde/ als man am Tage ausgegraben hatte/ des Nachts wieder hinein schosse/ so muste man von dem angefangenen Werck wieder abstehen.

§. 2. Die Rudera und Gräben von sothanem wichtigem Vorhaben seynd noch biß auff den heutigen Tag zu sehen/ und hat von selbigen das daran liegende Dorff seinen Nahmen empfangen. Ob aber diese Entreprise nicht hätte glücklicher ausgeführet werden können/ daran ist um so weniger zu zweiffeln/ weil man in denen Spanischen und vereinigten Niederlanden dergleichen Wercke im Uberfluße findet. Alleine es fehlete dem Käyser an Leuten/ die die Wissenschafft hatten/ eine solche Sache gebührend zu tractiren. Und hätten die Moräste vorher ausgetrucknet werden sollen/ welches gedachte Niederländer wohl zu practiciren wissen/ so dann würden die meisten Schwürigkeiten gehoben gewesen seyn. Hiernechst hätte man solches nicht im Herbst/ als einer ohne

dem

dem nassen Jahres-Zeit/ sondern bey Anfang des Sommers vornehmen sollen/ da dergleichen Dinge am füglichsten zu tractiren. Es kan aber auch seyn/ daß einige politische Absichten das Werck mögen mit verhindert haben/ wie bey sothanen Fällen/ und wo der Regierungs-Huth nicht auf einem Kopffe alleine sitzet/ insgemein zu geschehen pfleget.

§. 3. Anno 1480. wurde Weissenburg von ihren Creditoribus sehr hart angefochten/ dergestalt daß der Kayser Fridericus die Sache durch gewisse Deputirte untersuchen lassen muste/ da sich denn befand/ daß die sämtlichen Einkünffte sich damahlen nicht höher als auff 3900. fl. beliessen/ die Ausgaben hingegen stiegen auff 12000. fl. an/ und alle Passiv-Schulden machten 130000. fl. zusammen. Der Kayser befahl/ daß alle Creditores ihre Capitalia binnen gewissen Fristen/ iedoch ohne weitere Verzinsung/ einfordern/ und die sämtlichen Schulden binnen 10. Jahren bezahlet werden solten/ welches Decret der Stadt ihren bevorstehenden ruin abwendete.

§. 4. In den alten Zeiten hat Weissenburg mit verschiedenen Städten/ ja so gar mit den Böhmischen Königen in Bündnüß gestanden; und gab ihr Carolus IV. Anno 1368. Die Freyheit andere Städte mehr in ihre Alliance mit einzunehmen. Die Bündnüß-Formul, welche sie in selbigem Jahre mit gedachtem Carolo, und seinem Sohne/ dem König Wenceslao errichtete/ stehet beym *Knipsch. l. cit.* ausführl. zu befinden.

§. 5. Sonsten hat in Kriegsläufften diese gute Stadt sehr viel ausgestanden. Und nur in den neuern Zeiten stehen zu bleiben/ so droheten Anno 1632. die Bäyerischen ihre Bevestigungs-Wercke nieder zu reissen/ alleine die Schweden kamen ihnen zu geschwinde übern Halß/ daß sie also dieses Vorhaben nicht ausführen kunten.

§. 6. Ao. 1647. ward sie vom 3. Januarii biß 22. selben Monaths von denen Käyserlichen und Bayerischen hart belagert/ und mit glüenden Kugeln hefftig geängstiget. Endlich kam es gedachten Tages/ auff Vermittlung des Land-Commenthurs von Oellingen zum Accord, und zoge den 23. die Schwedische Besatzung aus. Die Stadt muste darauff ihre Glocken mit 3000. Thlr. lösen/ ward auch alles vorhandene Getrayde nach Würtzburg geführet/ und die Bürgerschafft noch darzu ausgeplündert.

§. 7. Nach der Zeit hat sie sich zwar ziemlich wieder erholet/ allein die vielen Kriege / womit Franckreich einige Jahre her Teutschland hart mitgenommen/ haben sie doch nicht recht zu Kräfften kommen lassen. Vornehmlich sahe es 1703. um diese Stadt nicht wenig mißlich aus/ als die Bayerischen und Frantzösischen Affairen/ damahlen in so guten Esse waren/ daß es schiene/ als würde sie nebst einigen andern Reichs-Städten um ihre Freyheit kommen. Doch die tapffere Faust der Engelländer/ sonderlich aber des Hertzogs von Marlborough und Printzen Eugenii entledigte sie 1704. von sothaner Furcht völlig/ durch die beyden

den glücklichen Treffen am Schellenberge und bey Höchstädt.

§. 8. Ao. 1707. schien es/ als ob ihr von Franckreich eine neue Gefahr bevorstehen wolte/ indem die Frantzosen unter den Marechall de Villars, die Bühler Linien wegnahmen/ und fast biß in Schwaben eindrungen; Weil aber der Feind von denen hohen Alliirten anderwers allarmiret wurde/ sahe sich auch Weissenburg/ nebenst gantz Francken und Schwaben/ der geschöpfften Besorgnüsse wieder entladen.

§. 9. Im übrigen hat sie an der Festung Wilzburg eine Nachbarin/ die ihr die Augen stets offen zu halten befiehlet. Es lieget selbige eine kleine Stunde von der Stadt/ und gehöret dem Marggräfflichen Hause Anspach. Pipinus soll sich vor diesem auff dem Berge/ darauff solche ietzo stehet/ mit der Jagd öffters erlustiget haben/ Carolus M. hat allda dem Heil. Nicolao zu Ehren eine Capelle erbauet/ aus welcher nachmahls ein Benedictiner-Closter geworden. Doch nachdem dieser Orth von denen Herren Marggraffen zu Anspach reformiret worden/ so richtete Marggraff George Friedrich allda eine rechte Vestung an/ welche er mit 5. Bastionen so alle Casamatten haben/ versahe.

Cap.

Cap. III.
Geographische Beschreibung der Stadt Weissenburg im Nordgau.

§. 1.

SOviel die Lage der Stadt Weissenburg anlanget/ so lieget solche im Nordgau/ von welchem bereits mehrers gedacht worden. Sie ist an dem Fluß Altmühl erbauet/ der auff lateinisch Alemannus heisset/ und ist der äuserste Orth gegen Schwaben/ wie sie denn von Donauwerth nur 5. Meilen entlegen / von Nürnberg aber 7. Stunden.

§. 2. Annebenst hat sie gar ein feines Gebieth/ indem ihr unter andern auch die 4. Dörffer Kaldorff/ Peterbuch/ Biburg und Wengen zustehen/ die aber in der Reichs-Pflege nicht begriffen. Der Boden ist fruchtbar an Feld- und Garten-Früchten/ und ziehen die Einwohner gute Nahrung davon.

§. 3. Sie besitzet auch einen überaus grossen eichenen Wald/ der ihrer Bürgerschafft nicht wenig einträget. Ingleichen ohnfern Weissenburg ein gesundes Wildbad / welches von nahe und weit entlegenen Orthen fleißig besuchet wird.

§. 4. Die Gebäude der Stadt betreffend/ so seynd selbige noch so ziemlich/ wie es nemlich die dasige Landes-Gewohnheit mit sich bringet; Sie ist mit zwey saubern/ lichten Kirchen versehen:

und

und das Rathhauß stehet ebenfalls nicht zu verachten/ wenn aber iedes von diesen Gebäuden errichtet worden/ kan man/ aus Mangel der Nachrichten/ nicht sagen.

CAP. IV.

Von denen alten Erbarn Geschlechtern der Stadt Weissenburg.

§. 1.

WEil/ wie nur erwehnet/ die Inwohner der Stadt Weissenburg grösten theils in Handwerckern/ und andern von Handel und Wandel sich nährenden Leuten bestehen/ so giebt es allda wenig alte Erbare Geschlechter/ die sich aber vor diesem daselbst aufgehalten und theils noch auffhalten/ sind nachfolgende/ nemlich die Rothen/ die Heberer/ die Latzenbecken/ die Eder/ und die Preuten.

CAP. V.

Von der Regiments-Form der Stadt Weissenburg.

§. 1.

WAs es mit der Regiments-Form dieser Stadt vor eine Bewandnüß habe/ wird aus bißher erzehlten leichte zu schliessen seyn.

seyn. Immittelst ob gleich die Käyserl. Reichs-Pflege allda vorhanden/ so hat die Stadt doch die Criminal-und Ober-Gerichte/ deshalben auch allemahl ein doppelter Galgen daselbst zu befinden/ deren der eine mehrerwehnter Reichs-Pflege/ der andere aber der Stadt gehöret.

§. 2. Sie wird auff eine aus der Aristocratie und Democratie vermischte Art regieret/ darbey doch bey nahe diese die Oberhand haben will. Nachdem gegen Ende des vorigen Seculi, die Bürger wieder den Rath ziemlich schwürig waren/ diese Mißhelligkeiten aber durch eine expresse Kays. Commission wieder abgethan wurden/ so machte man damahlen einige neue Gesetze/ und gute Ordnungen/ nach welchen so wohl der Rath/ als Bürger sich hinführo zu richten hätten.

§. 3. Die Criminal-Gerichte werden von dem Rathe durch einen gewissen Deputirten verrichtet/ wie dieses die Privilegia von Anno 1442. 1451. 1454. 1470. 1508. 1521. und folgende Jahre besagen/ in welchen allen der Rath zu Weissenburg auff eine gewisse Person von denen Käysern privilegiret worden/ dergestalt/ daß die Reichs-Pflege mit diesem Iudicio nie vermischt gewesen/ wie hiervon beym *Knipsch. loc. cit.* weiter zu sehen.

CAP.

Cap. VI.
Von dem Zustande der Religion und Studien zu Weissenburg.

§. 1.

WAs es mit dem Religions-Wesen vor diesem zu Weissenburg vor Bewandnüß gehabt/ darvon kan allhier nichts umständliches vermeldet werden. Jedoch ist gewiß/ daß die alten Einwohner Heyden gewesen/ und mit denen Francken und Schwaben communia sacra gehabt. Wenn sie aber Christen worden/ oder durch wen/ ist ebenfalls unbekant/ wiewohl man sich auff das beziehet/ was der Religion halber/ bey Rothenburg und denen andern Städten bereits erwähnet worden.

§. 2. Dermahlen aber ist gantz Weissenburg Evangelisch/ und hat sie diese Religion gar zeitlich angenommen/ wie sie denn bereits 1529. wieder das Speyerische decret protestirte. An. 1531. trat sie mit in den Schmalkaldischen Bund/ wie hiervon der Herr von *Seckendorff in Hist. Lutheranis. l. 2. §. 44. & l. 3.* weitere Nachricht giebet. Ihre Geistlichen müssen allemahl dem Hochfürstlichen Consistorio zu Anspach ad examinandum vorgestellet werden/ von dar sie auch ihre Confirmation holen.

§. 3. Was es übrigens mit denen Studien an diesem Orthe vor Bewandnüß habe/ ist leicht

zu

zu erachten; Dieses aber kan versichert werden/ daß allda eine ziemlich wohl eingerichtete Schule für die Jugend zu finden.

Cap. VII.

Von denen Vorzügen / Privilegiis, Reichs-Anschlag/ und Wapen der Stadt Weissenburg im Nordgau.

§. 1.

DEr principalste Vorzug der Stadt Weissenburg ist unstreitig dieser/ daß sie eine Reichs-Stadt heisset/ Sitz und Stimme auff Reichs-Tägen führet/ und deshalben im Fränckischen Crayse die Reyhe dieser Städte beschliesset.

§. 2. Hiernechst hat sie wie oben erwehnet/ vom Kayser Carl IV. die Freyheit bekommen/ in sein mit ihr errichtetes Bündnüß auch andere Städte mit einzunehmen/ welches sonst bey andern so leichte nicht zu befinden.

§. 3. Nicht weniger gehöret unter die Vorzüge dieser Stadt/ daß sie die Stadt Nürnberg zu ihren Austrägen hat. Von diesem Judicio der Reichs-Stände seinem Uhrsprunge/ Eintheilung und Amte seynd die Pubblicisten / sonderlich *Limn. Jur. Publ. l. 9. c. 5. & addit. ad h. libr. Bekman. de Austr. Coccej. Jus Pub. c. 32.* und andere weiter

nach-

nachzusehen. Ehe aber die Stadt solches erlangte/ so muste sie sich vorhero allemahl vor der Reichs-Pflege stellen/ *vid. Knips. l. cit. n. 16.*

§. 4. Mit Privilegien ist Weissenburg ebenfalls sehr herrlich versehen. Das erstere empfiengen sie Ao. 1296. von dem König Adolpho. Anno 1301. bekam sie dergleichen vom Kayser Alberto. Ao. 1310. von Kayser Heinrico, und in selbem Jahre von dessen Sohne/ Johanne, Könige zu Pohlen und Böhmen. Maximilianus I. war ihr nicht wenig gnädig/ und verliehe 1494 ebenfalls eines/ deme 1542. Ferdinandus I. nachfolgete/ dergleichen Maximilianus II. 1566. Rudolphus II. 1577. und der Käyser Mathias 1613. auch thaten. „Aller dieser Privilegien Inhalt gehet einstimmig „dahin; daß sie weder in Civil- noch Criminal-„Sachen vor ein fremd Gericht solte geladen wer-„den können. Das Haupt-Privilegium aber/ dar-„innen sie wieder alle fernere Versetzung privilegi-„ret worden/ lautet also:

„Wir Carl von GOttes Gnaden/ Römischer „Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und „König zu Böhem/ verjehen und thun kund öffent-„lich mit diesem Brieff/ allen den die ihn sehend/ hö-„rend lesen/ wann unsern Lieben Getreuen die Bür-„ger der Stadt zu Weissenburg und zu Windsheim „von den edlen Albrechten und Friedrichen/ Burg-„grafen zu Nürnberg/ den sie vormahls von dem „Reich zu Pfand versetzet waren/ um 28000. fl. von „Florenz, und deren Wir Jne zu Behelffe und zu „Steuer aus unser Käyserl. Cammer 8000. fl. ge-

„geben und bezahlet haben/ sich selber gelöst haben/
„und wieder an uns und das Reich lediglich kom-
„men seynd/ so haben wir gelobt von unsern sondern
„Gnaden/ ernstlich/ und geloben auch für uns/ und
„für unsere Nachkommen/ an dem Reiche Röm.
„Königen und Kaysern/ daß wir dieselben Städte
„Weissenburg und Windsheim mit allen ihren Zu-
„gehörungen und Weichbilden dem Heil. Reich/
„und von der Pfleg und Land-Vogtey der Stadt
„zu Nürnberg und zu Rothenburg in künfftigen
„Zeiten nimmer versetzen/ verkümmern/ empfrem-
„den/ oder scheiden sollen und wollen/ in keinerley
„Weiß/ oder um keinerley Sache oder Noth/ die
„uns und das Reich angieng oder angehen möchte/
„und wir wollen von unser Käyserl. Macht und
„Gewalt/ daß dieselben Städte bey uns und dem
„Reiche unverscheidentlich/ unversetzt und unver-
„kümmert bleiben sollen/ und davon nimmermehr
„verpfänd werden/ und daß den vorgemelten Bür-
„gern der Stadt zu Weissenburg und Windsheim
„diese Gnade/ gantz und stet und unzerbrochen
„ewiglich bleib unverrückt/ so haben wir geschafft
„und gemacht/ mit den Churfürsten des Reichs/ daß
„sie ihnen das auch verschreiben/ und bestättigt ha-
„ben/ mit ihren offen Brieffen/ und des zu Urkund
„geben Wir ihnen diesen Brief/ versiegelt mit unsern
„Käys. Insiegel/ der geben ist zu Prag/ nach Christi
„Geburth 1360. des nächsten Mitwochen nach O-
„berstage/ unserer Reiche in dem vierzehenden und
„des Kayserthums in den fünfften Jahren.

Und

Und damit selbiges desto unverbrüchlicher gehalten würde/ so unterschrieben es nachstehende 6. Churfürsten. Gerlach, Ertz-Bischoff zu Mäyntz/ sub dato Aschaffenburg am Heil. Pfingst-Abend/ 1360. Gömund/ Ertz-Bischoff zu Trier/ Trier den 15. May 1360. Wilhelm, Ertz-Bischoff zu Cöln. Cöln Freytags nach Judica 1360. Ruprecht der Edel/ Pfaltzgraff am Rhein. Nurnberg Dienstags nach St. Margarethen, 1360. Rudolph, Hertzog zu Sachsen. Wittenberg an unser Frauen Tage/ als sie war angekündiget. Ludwig der Römer/ Marggraff zu Brandenburg. Spandau den nächsten Sonntag nach St. Johannis Baptistæ Tag/ 1360.

§. 5. Ihr Reichs-Anschlag war vor diesem etwas stärcker/ als ietzo: Alleine Anno 1545. und 1551. ward solcher nach *Limnæi Tom 3. Addit. l. 7. post c. 52.* berichte/ um 1. zu Roß/ und 2. zu Fuß verringert/ so daß nur 3. zu Roß/ und 16. zu Fuß/ und am Gelde monathl. 100. fl. und zum Unterhalt des Käyserlichen Cammer-Gerichts jährlich 25. fl. blieben. Doch der Verfasser des Durchl. Teutschlandes setzet/ daß solcher 1678. noch um 50. fl. vermindert worden/ und sie also in allen nur 90. fl. zahlen dürffte.

§. 6. Das Wapen præsentiret im rothen Felde eine silberne Mauer mit einem schwartzen Thor/ darauff noch 2. Thürne stehen/ zwischen denen ein silbernes Schildlein mit dem doppelten Reichs-Adler schwebet.

Staatliche Bibliothek Bamberg

CAP. VIII.
Von Prætensionen/ Streitigkeiten/ und Interesse der Stadt Weissenburg im Nordgau.

§. 1.

DIe Prætensiones der Stadt Weissenburg rühren einzig und alleine aus der Reichs-Pflege her/ indem sie selbige/ wie vorhin erwehnet/ Ao. 1534. von Carolo V. titulo oneroso auff 15. Jahr bekommen/ *Knipsch. l. cit. n. 10.* welches Pactum nachher erneuert wurde/ so daß die Stadt solche biß 1629. ruhig besasse. In selbigem Jahr aber erlangte der Bischoff von Eichstädt von dem Kayser Ferdinando II. daß er solche an sich lösen dürffte. Weil nun dieses mit grossen Widerwillen und Nachtheil der Stadt Weissenburg geschehen/ so brachte sie es endlich im Westphälischen Friedens-Schlusse dahin/ daß ihr selbige wieder muste restituiret werden/ darbey es auch geblieben.

§. 2. Wegen mehrerwähnter Reichs-Pflege hat sie mit dem Eichstädtischen Bischoffthume viele Streitigkeiten gehabt. Denn ein Reichs-Pfleger muste ihr allemahl einen Eyd ablegen/ der beym *Knips. loc. cit.* zu befinden. Hieraus schlosse die Stadt/ daß ihre Unterthanen ohne ihren Willen vor die Reichs-Pflege nicht gezogen werden könnten. Hierzu kame das 1431. von Kayser Si-

Sigismundo erlangte Privilegium über die Blut-bahn/ oder Criminal-Gerichte. Da nun nachher ihr Streit erreget werden wolte/ daß sie gedachte hohe Gerichte nicht anders/ als durch die 1534. Pfandsweise erlangte Reichs-Pflege besässe/ so bewiese sie hingegen/ so wohl aus obangeführten beyden/ als auch dem Sigismundischen Privilegio, daß die Collatio Jurisdictionis altæ, oder Criminalis weit älter sey/ als daß sie aus dieser Hypothec herrühren solte. Dieser Streit dauerte so lange/ biß er/ vorerwehnter massen/ durch den Westphälischen Frieden geendigt wurde/ da denn beyde Jurisdictiones wieder in einen separaten Stand gediehen.

§. 3. Endlich ihr Interesse anlangend/ so kommt solches hauptsächlich darauff an/ daß sie ein unverbrüchliches attachement gegen Ihr. Kayserliche Maj. und das Reich beobachte/ und durch innerliche Unruhen sich nicht selber ihres Wohlstandes und Freyheit verlustig mache/ weil ihr nicht unbekant seyn kan/ daß Bürgerliche Zwistigkeiten der nächste Weg zum Falle und Freyheits-Verluste zu seyn pflegen.

Anhang
Einiger neuen und curieusen Bücher.

Staaten von Europa complet 8.

Von diesen wird auch ein ieder Staat besonders verkaufft; wie sie am füglichsten nach der Ordnung zu binden/ können die Liebhaber in der Einleitung zu denen Europäischen Staaten verzeichnet finden.

Staaten der Ausländischen Potentzen.

Hievon sind würcklich fertig und zu haben:

Staat von Persien / Türckey/ Sina und Tartarey:

Die übrigen folgen nechstens auch.

Von Reichs-Städten ist fertig.

Einleitung zur Nachricht von denen Städten des Heil. Röm. Reichs 8.

Nachricht Historische von dem Ursprung und Wachsthum der Stadt Nürnberg mit Kupffern und einem Anhang 8.

Nachricht von der Stadt Hamburg/ Lübeck/ Bremen / Augspurg / Ulm / Franckfurth am Mayn/ Rothenburg an der Tauber / Windsheim/ Schweinfurth/ Weissenburg am Nordgau 8.

Die übrigen folgen nechstens auch.

Von

Von Academien und Universitæten ist fertig.

Nachricht von der Universitæt zu Halle und Leipzig.

Die übrigen folgen nach und nach.

Conlectio nova librorum rariorum, qui vel integri inseruntur vel adcurate recensentur. fasciculus secundus 8.

Hachenbergi *Pauli* Germania media, publicis dissertationibus proposita; Editio tertia. Guilielmus Turckius recensuit, ac Dissertationem de Geographia Germaniæ medii ævi adjecit. 4.

Kressii *Joh. Paul.* specimen jurisprudentiæ Civilis, forensis, in quo non tantum ex Jure Institutionum, Pandectarum & Codicis recepta usu legum capita traduntur, verum ê germanorum institutis atque praxi moderna infinita supplentur &c. 8.

Meditationum ad Instrumentum Pacis Westphal. specimen septimum 4.

Hopffners *P. C.* Roma antiqua, oder kurtze Fragen von denen alten Gebräuchen der Römer; mit einer Vorrede Herrn Jac. Fr. Reimmans 12.

Reimmans Jac. Fr. Versuch einer Einleitung in die Historiam Literariam antediluvianam. 8.

Anmerckungen auserlesener über allerhand wichtige Materien und Schrifften 4. Theile in 8.

Brunnemanns Anleitung zum Inquisitions-

Pro-

Proceſs, edirt von J. S. S. D. ietzo mit Anmerckungen vermehret von D. J. J. W. Die Anmerckungen ſind auch beſonders zu haben in 4.

Caroli V. peinliche Halsgerichts-Ordnung cum notis ſuccinctis practicis D. Jac. Frid. Ludovici Prof. Hall. 8. & 4.

Gundlings Entwurff von der Hiſtoria Literaria, ſamt einem Diſcurs über Hobbeſium de Cive 8.

Gundlingii N. H. ſchediasma de jure oppignorati territorii. 4.

Ejusdem hiſtoriæ philoſophiæ moralis pars prima, in qua de opinionibus variarum ſectarum, de ſcriptis, libris & auctoribus eo pertinentibus, ea qua par eſt, libertate diſſeritur. 4.

Ejusdem Obſervationum ſelectarum ad rem literariam ſpectantium tom. I. & II. ſub prælo 8.

Ejusdem Abriß zu einer vollkommenen Reichs-Hiſtorie 8.

Ejusdem Otiorum iſte 2. 3. und 4. Auflage ſub prælo 8.

Ejusdem Hiſtoriſche Nachricht von der Graffſchafft Neufchatel und Valangin. 8.

Ludewigs J. P. Preußiſches Neuburg oder Neufchatel, ſamt deſſen Gerechtſamen 8.

Staatliche Bibliothek Bamberg

SBB 013402034438

M. v. O.
Top.
472

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurth und Weißenburg am Nordgau

[Halle] [ca. 1709]

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Top.o.378
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754853-5
VD18 10460810-005